

Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz

DOKUMENTATION zur **BERUFSORIENTIERUNG** an **ALLGEMEINBILDENDEN SCHULEN**

(Sekundarbereich I und II)

Band 1
Allgemeiner Teil

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

DOKUMENTATION
zur
BERUFSORIENTIERUNG
an
ALLGEMEINBILDENDEN SCHULEN
(SEKUNDARBEREICH I und II)

- Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. 3. 1997 -

Band 1

Allgemeiner Teil

Herausgeber:

Sekretariat der Ständigen Konferenz der
Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland

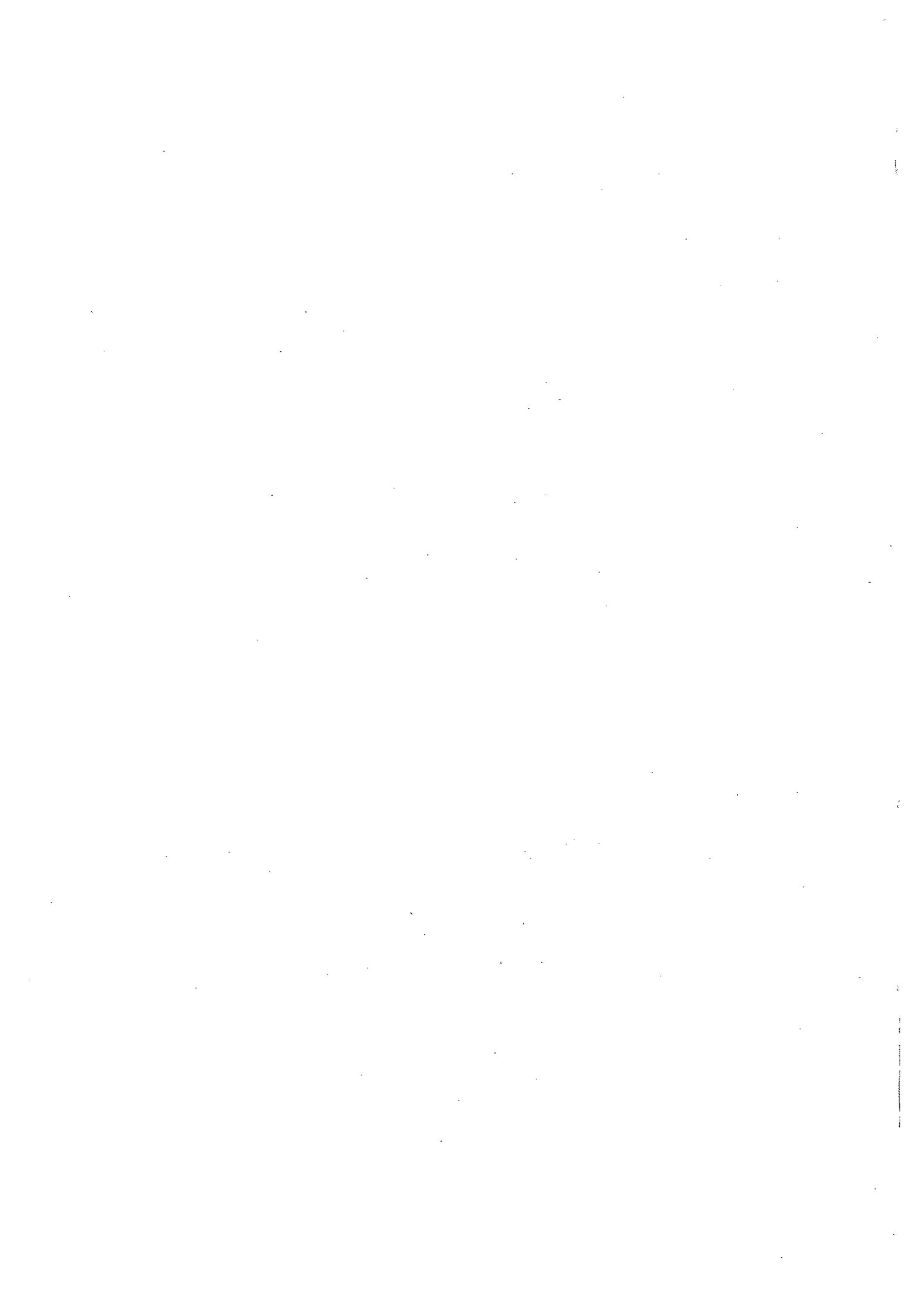
Lennéstraße 6

53113 B o n n

Tel.: 0228-501-0 / Fax: 0228-501-777

Band 1

Allgemeiner Teil



I n h a l t

I.	Vorwort	1
II.	Beschlüsse und Übereinkommen	
1.	Beschlußlage der Kultusministerkonferenz	
-	Übereinkommen zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Kultusministerkonferenz über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung	5
-	Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung	6
-	Beratung in Schule und Hochschule	9
-	Gemeinsame Empfehlung der Kultusministerkonferenz, der Bundesanstalt für Arbeit und der Hochschulrektorenkonferenz über die Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Studienberatung im Sekundarbereich II	27
2.	Übereinkommen der Länder mit Landesarbeitsämtern	
	Baden-Württemberg	37
	Bayern	43
	Berlin	47
	Brandenburg	51
	Bremen	55
	Hamburg	59
	Hessen	71
	Mecklenburg-Vorpommern	77
	Niedersachsen	89
	Nordrhein-Westfalen	91
	Rheinland-Pfalz	95
	Saarland	97
	Sachsen	99
	Sachsen-Anhalt	105
	Schleswig-Holstein	109
	Thüringen	113
III.	Schriften der Bundesanstalt für Arbeit zur Vorbereitung der Berufswahl (Literaturverzeichnis)	121

Band 2 enthält "Schulen des Sekundarbereichs I (außer Gymnasien) und Sonderschulen"

Band 3 enthält "Gymnasien und Gymnasiale Oberstufen"

V o r w o r t

Die Bundesanstalt für Arbeit und die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland haben am 12. Februar 1971 ein Übereinkommen über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung getroffen. In dem Übereinkommen wird festgestellt, daß

- die Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vom 5. Februar 1971 in gegenseitigem Einvernehmen zustandegekommen ist,
- die Kultusminister der Länder und die Bundesanstalt für Arbeit die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen treffen werden und
- zur Förderung der Zusammenarbeit auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung eine Ständige Kontaktkommission aus Vertretern beider Seiten gebildet wird.

Mit dem Übereinkommen und der Rahmenvereinbarung ist zwischen Schule und Berufsberatung länderübergreifend und auf Landesebene ein effektives Kooperationsverhältnis begründet worden. Beide Vereinbarungen sind für das Entstehen eines zwischen Schule und Berufsberatung abgestimmten Konzepts von Berufswahlvorbereitung, für eine partnerschaftliche und kooperative Maßnahmengestaltung und eine gemeinsame Strategie für die Zukunft von grundlegender Bedeutung.

Als Ergebnis insbesondere der Abstimmung in der Ständigen Kontaktkommission hat die Kultusministerkonferenz erstmals 1979 die Dokumentation "Inhalte der Berufsorientierung in den Arbeitslehre-Lehrplänen - Schuljahr 1978/79", fortgeschrieben für das Schuljahr 1980/81, herausgegeben. Sie ergänzte die erste Veröffentlichung durch die Dokumentation "Berufsorientierung in der Mittel- und Oberstufe des Gymnasiums - Schuljahr 1983/84". Eine weitere Aktualisierung erfolgte im Jahre 1986/87.

Die tiefgreifenden technischen, gesellschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen der letzten Jahre, ein verändertes Berufs- und Bildungswahlverhalten und ein neues Verständnis von der Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung haben eine Überarbeitung der Dokumentation erneut geboten.

Der vorliegende Bericht ist eine aktualisierte Gesamtdokumentation über die Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen, die auch den Sonderschulbereich berücksichtigt. Die vorliegende Gesamtdokumentation gliedert sich in drei Teildokumentationen: Allgemeiner Teil, Schulen des Sekundarbereichs I (außer Gymnasien) und Sonderschulen, Gymnasien und gymnasiale Oberstufen.

Die Kultusministerkonferenz hofft, mit dieser Dokumentation über den Stand der sowohl für den einzelnen als auch für den Arbeitsmarkt wichtigen Bildungskomponente der Berufsorientierung den Betroffenen und den Entscheidungsträgern ein hilfreiches Informations- und Beratungsinstrument an die Hand zu geben.

II. Beschlüsse und Übereinkommen

1. Beschlußlage der Kultusministerkonferenz

Ü b e r e i n k o m m e n
zwischen
der Bundesanstalt für Arbeit
und
der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland
über die
Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung

Die Bundesanstalt für Arbeit und die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder stellen übereinstimmend fest:

1. Die Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vom 5. Februar 1971 ist in gegenseitigem Einvernehmen zustande gekommen.
2. Die Kultusminister der Länder und die Bundesanstalt für Arbeit werden die zur Durchführung der Rahmenvereinbarung erforderlichen Maßnahmen treffen.
3. Zur Förderung der Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung wird eine Ständige Kontaktkommission aus Vertretern der Bundesanstalt für Arbeit und der Konferenz der Kultusminister gebildet.

Mainz, den 12. Februar 1971

Für die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in
der Bundesrepublik Deutschland
Der Präsident der Kultusministerkonferenz
gez. B e r n h a r d V o g e l

Für die Bundesanstalt für Arbeit
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. G e r h a r d A s s m a n n

Der Präsident
gez. J o s e f S t i n g l

Rahmenvereinbarung

über

Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 5. Februar 1971)

Für die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung wird zwischen den Kultusministern der Länder im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit folgende Rahmenvereinbarung getroffen:

A. Grundsätze

Die Unterrichtsverwaltungen und die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse. Sie streben eine fachliche Abstimmung an. Sie verständigen sich über die praktische Durchführung dieser Rahmenvereinbarung auf verschiedenen Verwaltungsebenen unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Dazu gehört auch der Austausch von einschlägigen Erlassen und Bekanntmachungen.

B. Aufgaben der Berufsberatung in der Zusammenarbeit mit der Schule

1. Die Berufsberatung bereitet die Schüler im Rahmen der Berufsaufklärung auf die individuellen Erwägungen zur Berufswahl und auf die Berufsentscheidung vor. In Fragen der Berufswahl werden auch die Eltern orientiert.

Von der Berufsberatung werden auf der Grundlage der Erkenntnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Berufsbildungsforschung Orientierungen über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und über entsprechende Ausbildungs- und Studiengänge angeboten sowie Einsichten in verschiedene Berufsbereiche und -strukturen und in die Anforderungen und Aufstiegsmöglichkeiten in den Berufen vermittelt.

2. Bei ihren berufswahlvorbereitenden Maßnahmen stützt sich die Berufsberatung auf die durch die Schule geleistete Hinführung zur Wirtschafts- und Arbeitswelt.

3. Die Berufsberatung stellt der Schule berufs-, ausbildungs- und studienkundliche Informationen und entsprechendes Lehr- und Anschauungsmaterial unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zur Verfügung. Bei der Erarbeitung des Lehr- und Anschauungsmaterials sollen Vertreter der Schule beratend mitwirken.
4. Die Berufsberatungsstellen halten zum Erfahrungsaustausch und zur Koordinierung der Zusammenarbeit Verbindung mit den Schulen ihres Bezirks.

C. Aufgaben der Schule in der Zusammenarbeit mit der Berufsberatung

1. Die Schule vermittelt grundlegende Kenntnisse über die Wirtschafts- und Arbeitswelt. Durch die Einbeziehung sozialer Aspekte der Wirtschafts- und Arbeitswelt in den Unterricht soll die Grundlage für reflektiertes Arbeitsverhalten gelegt werden.
2. Die Schule empfiehlt Schülern und Eltern den Besuch berufsaufklärender Veranstaltungen der Berufsberatung und die Inanspruchnahme der individuellen beruflichen Beratung.
3. Individuelle Berufsberatung und die Vermittlung in Berufsausbildungs- und Arbeitsstellen sind nicht Aufgabe der Schule.
4. Die Schule ermöglicht der Berufsberatung die Durchführung von Gruppenbesprechungen und beruflichen Einzelberatungen. Dazu gehören auch individuelle Eignungsuntersuchungen, die in der Regel nicht in den Schulräumen stattfinden.
5. Bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten stellt die Schule der Berufsberatung Unterlagen über Schüler zur Verfügung, die die Berufsberatung in Anspruch nehmen wollen. Mit Angaben über Entwicklung, Leistungen und Interessen der Schüler sollen diese Unterlagen Informationen enthalten, die für die Berufswahl wichtig sind.

D. Gemeinsame Aufgaben und Ziele

1. Schule und Berufsberatung wirken bei der Schullaufbahnberatung in den Stufen zusammen, von denen aus ein Übergang in andere Schularten oder in den Beruf möglich ist.
2. Schule und Berufsberatung arbeiten bei berufsaufklärenden Maßnahmen zusammen. Dieses gilt insbesondere für Gruppenbesprechungen mit Schülern und für Elternversammlungen, für berufs- und studienkundliche Vortragsreihen und Führungen und für die Vorbereitung von Berufserkundungen und berufsorientierenden Betriebspraktika sowie für berufskundliche Ausstellungen und Veranstaltungen.
3. In Modellschulen und bei Schulversuchen können neue Formen der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung erprobt werden.
4. Schulbehörden und Berufsberatung unterstützen sich gegenseitig in der Aus- und Weiterbildung der Lehrer und Berufsberater für die Aufgaben der Berufsorientierung. Hierbei werden auch die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung berücksichtigt.
5. Die Schule sollte bestimmte Lehrer mit der Pflege der Beziehungen zur Berufsberatung beauftragen.
6. Schulbehörden und Berufsberatung fördern die Mitwirkung aller an der Vorbereitung der Schüler für den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt beteiligten Personen und Stellen (z. B. Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schulberater, Berufsberater, Schulärzte, Schulpsychologen, Ausbildungsberater und Berufsausbilder).
7. Bei der für alle Beratungsaufgaben notwendigen Erarbeitung und Bereitstellung von Informationen und Dokumentationen unterstützen sich die Schulverwaltungen und die Bundesanstalt für Arbeit gegenseitig.

Beratung in Schule und Hochschule

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 14. 9. 1973)

EINLEITUNG

Es gehört zu den Aufgaben von Schule und Hochschule, den Schüler und den Studenten bei seinen Entscheidungen über den ihm gemäßen Bildungsweg zu beraten. Diese Aufgabe hat in letzter Zeit an Bedeutung zugenommen, bedingt durch die Vielzahl der Bildungsmöglichkeiten, die Differenzierung der Ausbildungsgänge, das größere Bedürfnis nach psychologischer Hilfe und einen erhöhten allgemeinen Informationsbedarf.

Um möglichst allen Erfordernissen der Beratung in Schule und Hochschule entsprechen zu können, sind eine Verbesserung der bisherigen Praxis und neue Maßnahmen erforderlich. Die Kultusministerkonferenz beschließt unter Berücksichtigung des Bildungsgesamtplans daher die folgenden Empfehlungen zur Beratung in Schule und Hochschule.

1. BERATUNG IN DER SCHULE

Beratung in der Schule hilft in erster Linie Schülern und Erziehungsberechtigten. Sie wird als Schullaufbahnberatung und als individualpsychologische Beratung durchgeführt.

Die so gewonnene Erfahrung trägt zur Fortbildung des Lehrers bei und unterstützt ihn im Unterricht und bei seiner erzieherischen Tätigkeit.

Die Erkenntnisse aus der Beratung in der Schule sollen bei der Planung von Unterricht und Erziehung berücksichtigt werden.

1.1 Aufgaben

Die Beratung in der Schule dient der Information über das Bildungsangebot, berät über individuelle Bildungsmöglichkeiten und vermittelt Hilfe bei Lern- und Verhaltensstörungen. Informationen können durch allgemeine Aufklärungsaktionen (z. B. Informationsschriften, Elternversammlungen, Klassenbesprechungen) sowie in Einzelberatungen gegeben werden. Für Beratung und Hilfe sind die Leistungsnachweise, die Beurteilung durch die Lehrer, Ergebnisse von Untersuchungen der Begabung und Interessenlage sowie andere soziale, psychologische und medizinische Persönlichkeitsmerkmale von Bedeutung.

Als „Schullaufbahnberatung“ gibt sie Rat bei der Wahl des schulischen Bildungsweges.

Als „individualpsychologische Beratung“ befaßt sie sich mit der Untersuchung, Beratung und Behandlung von Schülern, die durch Lernstörungen und Störungen im sozialen oder affektiv-emotionalen Bereich Schwierigkeiten haben. Weitergehende Maßnahmen münden in den Bereich der Psychotherapie.

Als „Beratung von Schule und Lehrer“ unterstützt sie diese im Unterricht und bei der erzieherischen Arbeit.

Schwerpunkte der Beratung in der Schule sind: Beratung über Förderungsmöglichkeiten im Elementar- und Primarbereich; begleitende Beratung in der Orientierungsstufe bzw. beim Übergang in weiterführende Schulen; Beratung bei Schulwechsel; Beratung bei Entscheidungen über die Wahl bestimmter Fächer, über Schwerpunktbildungen und anzustrebende Abschlüsse. Am Ende der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II arbeiten Beratung in der Schule und Berufsberatung in besonderer Weise zusammen; sie gewährleisten damit die Beratung über Studium, Beruf und alternative Ausbildungsmöglichkeiten.

1.2 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Für die Zusammenarbeit der Schulberatung mit anderen Einrichtungen sind die folgenden Beratungsaufgaben dieser Einrichtungen von Bedeutung: Berufsberatung, Erziehungsberatung, Erziehungshilfe, Beratung über finanzielle Förderung, Beratung über gesundheitliche Eignung.

Berufsberatung: Die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit erfolgt auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Februar 1971) und des hierzu am 12. Februar 1971 geschlossenen Übereinkommens sowie geltender Regelungen in den Ländern. Die Berufsberatung erteilt Rat und Auskunft in allen Fragen, die für Berufswahl und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

Erziehungsberatung: Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberatungsstellen wird vor allem dann erforderlich, wenn Erziehungsprobleme ihren Grund nicht in der Schule haben.

Erziehungshilfe: Die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern dient der vorbeugenden und fürsorgenden Hilfe bei offensichtlichen Fehlentwicklungen (z. B. drohender Verwahrlosung eines Schülers, groben Verstößen gegen die Schulpflicht).

Information über finanzielle Förderung: Die Information über finanzielle Förderungsmöglichkeiten erfolgt in Zusammenarbeit mit den Ämtern für Ausbildungsförderung und anderen Stellen, die über Ausbildungsförderung und Beihilfen zum Besuch von Schulen und Hochschulen Auskunft erteilen.

Im Bereich der beruflichen Bildung empfiehlt sich auch der Kontakt zu den Betrieben, mit denen die Schüler einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, und mit den nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen.

Beratung in Gesundheitsfragen: Die Zusammenarbeit mit dem Schularzt ist erforderlich, wenn der Gesundheitszustand des einzelnen oder gesundheitschädigende Einflüsse Auswirkungen auf den Bildungserfolg haben.

1.3 Grundlinien der Organisation

Beratung soll grundsätzlich als Teil der Aufgabe jedes Lehrers angesehen werden.

Umfassende und kontinuierliche Beratung in Erziehung und Unterricht erfordert die Institutionalisierung der Schulberatung durch die Kultusverwaltungen der Länder.

In der Regel werden Berater an den einzelnen Schulen, regionale Einrichtungen und zentrale Stellen benötigt.

Information, Rat und Hilfe sind eng miteinander verbunden. Deshalb wäre es unzweckmäßig „Schullaufbahnberatung“, „individualpsychologische Beratung“ und „Beratung von Schule und Lehrer“ jeweils verschiedenen Personen zu übertragen. Besonders bei unmittelbarem Kontakt mit dem Schüler könnte eine scharfe Trennung nach Zuständigkeiten schaden. Andererseits macht die Fülle von Kenntnissen, die in der Beratung erforderlich sind, eine Arbeitsteilung nach Schwerpunkten unumgänglich. Vor allem in den zentralen Stellen ist ein Team von Mitarbeitern notwendig, das differenzierte Qualifikationen aufweist.

An den Schulen sind Beratungslehrer*) mit dem Schwerpunkt „Schullaufbahnberatung“ tätig. Sie müssen aber auch psychologische Kenntnisse besitzen, vor allem um Schüler, die intensiver individualpsychologischer Beratung bedürfen, die notwendige Hilfe zu vermitteln. Der Beratungslehrer sollte schließlich in der Lage sein, allgemeine Orientierungshilfen in Fragen der Berufs- und Ausbildungswahl unter Berücksichtigung der von der Berufsberatung zur Verfügung gestellten Informationen zu geben.

Für den Bereich mehrerer Schulen, in größeren Schulsystemen und an Gesamtschulen sollten Beratungslehrer mit einem Schulpsychologen**) im Team zusammenarbeiten.

Auf regionaler Ebene sollen Schulberatungstellen eingerichtet werden. An ihnen sind je nach Bedarf Beratungslehrer und Schulpsychologen tätig. Aufgabe dieser Stellen ist es, Ratsuchende, die noch keinen Kontakt zu einer bestimmten Schule haben oder deren Fragen von einem Beratungslehrer an der Schule nicht beantwortet werden können, zu informieren und zu beraten. Diese Schulberatungstellen können auch Untersuchungen, die über den Bereich einzelner Schulen hinausgehen, durchführen oder an ihnen beteiligt sein. Die Verbindung zur Schulpraxis empfiehlt sich auch auf dieser Ebene.

Das Beratungssystem eines Landes benötigt mindestens eine, möglicherweise auch mehrere zentrale Beratungsstellen. An ihnen sind qualifizierte Beratungslehrer, Schulpsychologen und andere wissenschaftliche Mitarbeiter, z. B. Diplompädagogen und Sozialpädagogen tätig. Die zentralen Stellen haben die Aufgabe, die Schulberatung in ihrem Bereich zu koordinieren, methodische Hilfen für die Schulberatung bereitzustellen, Informationen für die Beratungslehrer, Schulpsychologen und andere Stellen, aber auch für die Öffentlichkeit zu sammeln und zu verbreiten und in der Lehrerbildung mitzuwirken. Eine Verbindung zur praktischen Beratungstätigkeit durch engen Erfahrungsaustausch ist notwendig. Die Zentralstelle(n) des Landes hält (halten) Kontakt zu den fachwissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit der pädagogisch-psychologischen Diagnostik und der Methoden-

*) Zum Begriff vgl. Personalschema, Ziff. 1.4.1.1.

**) Zum Begriff vgl. Personalschema, Ziff. 1.4.1.2.

entwicklung der Beratung sowie der Erarbeitung von Informationssystemen und -methoden und wissenschaftlicher Grundlagen zur Aus- und Fortbildung der Beratungslehrer befassen (Hochschul institute, Landesinstitute).

Auch auf den drei genannten Ebenen arbeitet die Schulberatung mit anderen Beratungseinrichtungen zusammen.

Die gesamte Schulberatung eines Landes steht unter der Aufsicht der obersten Schulbehörde, die ein zuständiges Fachreferat einrichtet.

1.4 Personal- und Strukturschema

1.4.1 Personalschema

1.4.1.1 Beratungslehrer

- Tätigkeitsbereiche:*
- an Schulen
 - in Schulberatungsstellen auf regionaler Ebene
 - bei besonderer Erfahrung auch an zentralen Stellen der Schulberatung und in der Lehrerfortbildung

Aufgaben:

Schullaufbahnberatung

- als allgemeine und individuelle Orientierung der Eltern und Schüler über die verschiedenen Wege im Bildungswesen mit ihren Voraussetzungen und Abschlußqualifikationen;
- als Einzelberatung, die die Daten und Testergebnisse des einzelnen Schülers berücksichtigt.

Individualpsychologische Beratung

- als orientierende Untersuchung bei auftretenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten des Schülers;
- bei auffälligen Diskrepanzen zwischen Eignung und Schulleistung;
- bei der Anwendung von Testverfahren, soweit kein diagnostisches Verfahren erforderlich ist, das über den Kompetenzbereich der Beratung in der Schule hinausgeht.

Beratung von Schule und Lehrer

- durch Weitergabe der aus der Beratungstätigkeit gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse an Schule und Lehrer;
- durch Beteiligung bei der Objektivierung von Beurteilungsverfahren — insbesondere der Leistungsmessung — und bei Schulversuchen, je nach örtlichen Gegebenheiten.

Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten

- durch Koordinierungstätigkeit;
- durch Austausch von Informationen, Erfahrungen und Unterlagen.

Ausbildung

Beratungslehrer sind Lehrer aller Schulstufen, die Unterrichtstätigkeit und Beratungsfunktion ausüben. Für eine solche Tätigkeit ist eine entsprechende Qualifikation erforderlich. Sie soll auf die Aufgaben des Beratungslehrers bezogen und begrenzt sein.

Sie kann auf zweierlei Weise erlangt werden:

1. Innerhalb des „Studiums für ein Lehramt“ erfolgt mit Schwerpunkten in pädagogischer Psychologie eine Vertiefung des erziehungswissenschaftlichen Studienteiles.
2. Während oder nach der Ausbildung für ein Lehramt erfolgt ein spezielles Erweiterungsstudium, das die im erziehungswissenschaftlichen Studium erworbenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse, die für die Beratung von Bedeutung sind, vertieft oder ergänzt.

Die Inhalte des Studiums, das zum Beratungslehrer qualifiziert, müssen im einzelnen festgelegt werden. Auf eine fundierte praktische Ausbildung ist Wert zu legen.

1.4.1.2 Schulpsychologen

- Tätigkeitsbereich:*
- an einzelnen Schulen, z. B. größeren Schulinheiten, Gesamtschulen, Schulzentren oder an mehreren Schulen;
 - in Schulberatungstellen auf regionaler Ebene;
 - bei besonderer Erfahrung auch an zentralen Stellen der Schulberatung und in der Lehrerfortbildung.

Aufgaben:

Individualpsychologische Beratung

als Beratung und Betreuung lern- und verhaltensgestörter Schüler auf der Grundlage psychologischer Diagnoseverfahren, sofern die Probleme nicht außerhalb des schulischen Bereichs liegen.

Schullaufbahnberatung

als Beratung des einzelnen Schülers über seine Eignung für bestimmte Bildungsgänge (Grundlagen sind Einzel- und Gruppenuntersuchungen sowie Testverfahren).

Beratung von Schule und Lehrer

bei der Objektivierung der Beurteilungsverfahren — insbesondere der Leistungsmessung

— unter vorwiegend psychologischem Aspekt;
 durch Weitergabe gewonnener Erfahrungen
 und Ergebnisse aus der Beratungstätigkeit an
 Schule und Lehrer;
 bei pädagogischen Konfliktfällen.

*Zusammenarbeit mit anderen Beratungs-
 diensten*

durch Koordinierungstätigkeit
 durch Austausch von Informationen, Erfah-
 rungen und Unterlagen

Ausbildung:

- a) Wenn der im schulischen Bereich tätige Psychologe grundsätzlich auch Unterricht erteilen soll, ist eine volle Ausbildung in einem Unterrichtsfach erforderlich. An die Stelle eines vertieften zweiten Faches tritt das mit der Diplomprüfung abgeschlossene Studium der Psychologie mit pädagogischer Psychologie als einem Schwerpunkt.
- b) Wenn der im schulischen Bereich tätige Psychologe grundsätzlich keinen Unterricht erteilen soll, ist das mit der Diplomprüfung abgeschlossene Studium der Psychologie mit pädagogischer Psychologie als einem Schwerpunkt erforderlich. Die Ausbildung soll durch eine Einweisung in schulpraktische Tätigkeit ergänzt werden.

1.4.2 Strukturschema

1.4.2.1 *Beratung an den Schulen*

wahrgenommen durch Beratungslehrer, ggf. zusätzlich durch Schulpsychologen

- Information von Schülern und Eltern
- Schullaufbahnberatung und ggf. individualpsychologische Beratung
- allgemeine Orientierungshilfen in Fragen der Berufs- und Ausbildungswahl in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung
- Beratung von Schule und Lehrer

1.4.2.2 *Schulberatungsstellen auf regionaler Ebene*

je nach Bedarf besetzt durch Beratungslehrer und Schulpsychologen an den einzelnen Schulen

- Informations- und Beratungstätigkeit
- Zusammenarbeit mit anderen Beratungseinrichtungen

1.4.2.3 *Zentrale Stelle(n) für Schulberatung*

besetzt mit Beratungslehrern, Schulpsychologen und anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern

- Koordinierung der Tätigkeit der Schulberatungsstellen und Zusammenarbeit mit der Studienberatung

- Methodenentwicklung in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Überprüfung der Methoden durch Bewährungs-kontrollen
- Information der Beratungsorgane und der Bevölkerung
- Zusammenarbeit mit anderen Beratungseinrichtungen
- Mitwirkung in der Lehreraus- und -fortbildung
- Auswertung der Ergebnisse von Schulversuchen
- Statistik

1.4.2.4 Fachreferat für Schulberatung in der Landeskultusverwaltung

- Richtlinienkompetenz
- Fach- und Dienstaufsicht

1.5 Stufenweise Verwirklichung

Die Zielvorstellungen dieser Empfehlung sollten innerhalb von etwa 15 Jahren verwirklicht werden.

Für die Relation Beratungspersonal: Schüler werden die Richtwerte im Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission empfohlen, die auch den bisherigen Erfahrungen einzelner Länder entsprechen.

Vordringlich ist die Aufnahme des Bereiches Schulberatung in die Planungen der Kultusverwaltungen.

In den Haushalten der Länder müssen dringend eigene Mittel für den Auf- und Ausbau der Schulberatung angewiesen und laufend verstärkt werden. Dabei sind Personalbedarf, die Mitarbeit von technischen Hilfskräften in den regionalen zentralen Stellen und Sachbedarf maßgebend.

Der Auf- und Ausbau der Schulberatung muß auch die finanziellen Möglichkeiten und den Mangel an besonders qualifiziertem Personal in Rechnung stellen. Infolgedessen ist es notwendig, mit den genannten Zielvorstellungen in einem stufenweisen Auf- und Ausbau Prioritäten zu setzen; dabei sollen aber unverzüglich zumindest Übergangsmaßnahmen eingeleitet werden.

Das bedeutet, daß schon im Anfangsstadium wenigstens eine zentrale Stelle im Land errichtet werden sollte, die in erster Linie Beratungsmaterial erstellt, die Beratungstätigkeit koordiniert und methodisch unterstützt.

Für die in der Beratung einzusetzenden Kräfte sollten zunächst die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verstärkt werden. Im Rahmen der Planung für die Lehrerausbildung sind die Inhalte des qualifizierenden Studiums für Beratungslehrer und die Gestaltung der Praktika für Schulpsychologen festzulegen.

Die Tätigkeit des Beratungslehrers und des im Unterricht tätigen Schulpsychologen ist auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl anzurechnen.

2. BERATUNG IM HOCHSCHULBEREICH

Schüler, Studienbewerber und Studierende stehen vor wachsenden Schwierigkeiten, wie sie nicht nur eine ihren Fähigkeiten und Neigungen, sondern eine den objektiven Studienbedingungen und Studienmöglichkeiten entsprechende Fächer- und Studienfachwahl treffen sollen. Unzureichende Unterrichtung und falsche Vorstellungen — nicht zuletzt hinsichtlich der Berufsmöglichkeiten — führen zu besonders hohen Quoten der Studienfehlbelegungen, überlangen Studienzeiten und vorzeitigem Studienabbruch. Diese verursachen nicht nur persönliche Enttäuschungen, sondern auch vermeidbare Kosten.

Die im Hochschulbereich gebotenen Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten können daher nur dann richtig genutzt werden, wenn sie durch leistungsfähige Beratungseinrichtungen ergänzt werden. Die Beratung im Hochschulbereich soll in der Lage sein, dem einzelnen bei der Wahl und Gestaltung des Studiums wirksam zu helfen. Dies gilt auch für das Kontaktstudium.

Die bei der Beratung gewonnenen Erfahrungen werden in die allgemeine Studienreform einfließen.

Die Kosten für einen leistungsfähigen Beratungsdienst werden sich insbesondere dann rechtfertigen lassen, wenn er der Verbesserung der allgemeinen Studienverlaufsergebnisse und der Optimierung der Ausnutzung der Hochschulkapazität dient.

Die Schwerpunkte der Beratung im Hochschulbereich sind die Studienberatung und die Berufsberatung. Die Aufgaben der Berufsberatung sind im Arbeitsförderungsgesetz festgelegt. Diese Empfehlung befaßt sich mit dem Aufbau einer Studienberatung und deren Zusammenarbeit mit der Berufsberatung. Sie betrifft nicht die Frage der Einrichtung von psychotherapeutischen Beratungsstellen an den Hochschulen.

2.1 Aufgaben

Die Studienberatung hat die Aufgabe, Schüler, Studienbewerber und Studierende über Studienmöglichkeiten im Hinblick auf die Angebote der Hochschule, die individuelle Studieneignung des einzelnen und sein angestrebtes Berufsfeld zu beraten.

Um erfolgreich zu sein, muß die Studienberatung frühzeitig vor Aufnahme des Studiums einsetzen und auch nach Aufnahme des Studiums bis zu dessen Abschluß kontinuierlich fortgesetzt werden.

Im zeitlichen Ablauf hat die Studienberatung die nachstehenden Schwerpunkte:

- Studienvorbereitende Beratung in der Sekundarstufe II*)
- Beratung bei Studienbeginn
- Beratung abgewiesener Studienbewerber
- Beratung von Studienfachwechslern
- Beratung von Studienabbrechern

*) Für Schüler, die Musikhochschulen besuchen wollen, sollten die Studienberatungen in der Sekundarstufe I beginnen.

Inhaltlich ergeben sich folgende Hauptaufgaben:

2.1.1 Allgemeine Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung betrifft Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen und Studienbedingungen an den Hochschulen sowie individuelle Studieneignung.

Sie soll auch pädagogische und psychologische Einzelberatungen bei persönlichen Schwierigkeiten anbieten. Hierzu gehört die Beratung bei Störungen und Krisen des Studienverlaufs.

2.1.2 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung erstreckt sich auf die Beratung der Studierenden während des gesamten Studienverlaufs. Dazu gehört die Beratung über Studienmöglichkeiten und Studientechniken in der Fachrichtung, Auswahl und Belegung von Lehrveranstaltungen, Studienerfolgskontrollen, Fragen des Studienfach- und -ortswechsels, berufsorientierte Studiengestaltung, Prüfungsvorbereitung, Studienabschlüsse, Möglichkeiten des Aufbau- und Ergänzungsstudiums und des Fernstudiums im Medienverbund, Möglichkeiten der Vorwegnahme von Prüfungen in Neben- und Pflichtfächern, Möglichkeiten der Teilnahme an Musikkursen und Musikwettbewerben außerhalb der Hochschule.

2.2 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

2.2.1 Für die Zusammenarbeit der Studienberatung mit anderen Einrichtungen sind die folgenden Beratungsaufgaben dieser Einrichtungen von Bedeutung:

- Berufsberatung und Arbeitsvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit
- Schulberatung durch die Beratungseinrichtungen im Schulbereich
- Beratung in sozialen Angelegenheiten durch die Sozialämter
- Beratung in Fragen der finanziellen Förderung durch die Ämter für Ausbildungsförderung und andere Stellen
- Beratung in Prüfungsangelegenheiten durch die akademischen und staatlichen Prüfungsämter
- Beratung in Gesundheitsfragen durch den studentischen Gesundheitsdienst
- Beratung von Ausländern durch die Akademischen Auslandsämter der Hochschulen
- Beratung durch die Studentensekretariate der Hochschulen
- Beratung durch die Studentenwerke
- Beratung durch die Studenten-Pfarrämter
- Berufsberatung und Arbeitsvermittlung durch die Zentrale Bühnen-, Fernseh- und Filmvermittlung in der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung Frankfurt/M.

2.2.2 Verschiedene dieser Einrichtungen nehmen mangels einer zentralen Studienberatung derzeit über ihren eigentlichen Aufgabebereich hinaus auch Aufgaben der Studienberatung wahr. So ergibt sich im Verhältnis zu den Ämtern für Ausbildungsförderung, den Sozialämtern, dem studentischen Gesundheitsdienst, den Akademischen Auslandsämtern, den Prüfungsämtern, den Studentensekretariaten und den Studentenwerken, daß deren Beratungsaufgaben zumindest soweit von den zentralen Beratungseinrichtungen in Zukunft verstärkt wahrgenommen werden müssen, als sie mit deren Beratungsaufgabe untrennbar verbunden sind oder sogar unmittelbar zu ihrem Aufgabengebiet gehören.

Am bedeutsamsten ist insofern das Verhältnis zur Berufsberatung. Studien- und Berufsberatung greifen ineinander. Fragen der Berufswahl sind häufig identisch mit Fragen der Berufs- und Studienwahl und schwer zu trennen von Fragen der Berufs- und Studieneignung. Vielfach ist nur die Feststellung möglich, daß das Schwergewicht der Beratung in einen oder anderen Bereich liegt.

Im Verhältnis zur Schulberatung ist zu berücksichtigen, daß schulische Entscheidungen vielfach unmittelbare Auswirkungen auf ein späteres Studium haben und daß umgekehrt die Beratung über Studienmöglichkeiten und Studienbedingungen, Studieninhalte und Studiengänge unmittelbaren Einfluß auf die Schullaufbahn hat.

2.2.3 Für den Aufbau und die Funktionsweise der Studienberatung ergeben sich hieraus folgende Konsequenzen:

Die Verzahnung von Berufsberatung und Studienberatung als den Schwerpunkten der Beratung im Hochschulbereich erfordert enge Zusammenarbeit, die einer organisatorischen Regelung bedarf. Dieses Ineinandergreifen der Beratungstätigkeiten soll in zentralen Beratungsstellen im Hochschulbereich erfolgen. Eine materielle Aufgabenverlagerung ist damit nicht verbunden. Die Organisation erfolgt auf Grund vertraglicher Regelungen zwischen Gesamthochschule/Hochschule und/oder Land und der Bundesanstalt für Arbeit (BfA) — vgl. § 32 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.5.69 BGBl 69, Teil I, S. 582 ff —. Die Grundlage sollen Rahmenvereinbarungen bilden, die zwischen den Ländern und der Bundesanstalt für Arbeit abzuschließen sind.

Mit den anderen genannten Einrichtungen arbeitet die zentrale Beratungsstelle zusammen. Sie soll auf eine möglichst enge Koordination der gesamten Beratungstätigkeit im Hochschulbereich hinwirken; sie ist gleichzeitig Anlaufstelle für Ratsuchende und sorgt für eine richtige Weichenstellung für die weitere Beratung.

2.3 Grundlinien der Organisation

Beratung sollte als Teil der Aufgabe eines jeden an der Hochschule Lehrenden angesehen werden. Dabei wird es sich in der Regel um eine Fachberatung handeln. Für darüber hinausgehende Beratungen sind institutionalisierte Beratungsstellen erforderlich.

Die Beratung auf der Ebene der einzelnen Hochschule/Gesamthochschule ist notwendigerweise zu ergänzen durch überörtliche (über-

regionale) Informationstätigkeiten. Sie setzt außerdem die Schaffung und Unterhaltung des notwendigen Beratungsinstrumentariums voraus (Infrastruktur). Schließlich sind die Ergebnisse und Erfahrungen dieser Beratung für die Studienplanung und Studienreform der Hochschule nutzbar zu machen (Rückkoppelung).

2.3.1 Beratung auf der Ebene der Hochschule/Gesamthochschule

Zentrale Beratungsstellen sollten nach Möglichkeit für jeweils mehrere Hochschulen (Fachhochschulen) einer Region eingerichtet werden. Es kann auch eine zentrale Beratungsstelle an jeder Hochschule/Gesamthochschule errichtet werden. Träger der Einrichtung soll grundsätzlich die Hochschule/Gesamthochschule sein.

Bei den zentralen Beratungsstellen liegt ein Schwerpunkt der Beratung. Diese zentralen Beratungsstellen sind für die Beratung aller Studierenden ihres Bereichs verantwortlich. Sie sind zugleich an der studienvorbereitenden Beratung der Schüler beteiligt. In den zentralen Beratungsstellen sollen auch Aufgaben der Berufsberatung wahrgenommen werden. Die Bundesanstalt für Arbeit wäre dementsprechend an der Einrichtung der Stellen zu beteiligen.

Der Zusammenfassung der Beratungsaufgaben in den zentralen Beratungsstellen liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Im Bereich einer Hochschule/Gesamthochschule/Hochschulregion ist eine Vielfalt von Ausbildungsmöglichkeiten zusammengefaßt. Eine sinnvolle Nutzung dieses Angebots setzt eine entsprechend umfassende Beratung voraus, die nur eine zentrale, für den Gesamtbereich zuständige Einrichtung leisten kann.
- Die Vielfalt der von der Beratung im Hochschulbereich umfaßten Aufgaben ist ohne Arbeitsteilung unter den Beratern und deren entsprechende Spezialisierung nicht möglich. Der erforderliche Personalaufwand setzt die Errichtung größerer — zentraler — Beratungseinheiten voraus.
- Studierende, deren Ausbildungsstätten nicht am Sitz der zentralen Einrichtung liegen, können zumindest teilweise durch Außenstellen und/oder Sprechstunden in diesen Ausbildungsstätten betreut werden.

Die Fachberatung erfolgt durch die Fachbereiche. Unbeschadet der Beratungstätigkeit jedes Mitgliedes des Lehrkörpers wird insbesondere für größere Fachbereiche die Einrichtung von Beratungsstellen empfohlen.

2.3.2 Information auf überörtlicher Ebene

Neben der weitgehend auf den Einzelfall abgestellten Beratung, auf örtlicher Ebene ist eine umfassende Information der Öffentlichkeit im allgemeinen und einzelner Personengruppen (z. B. Abiturienten) im besonderen über Angelegenheiten der Beratung im Hochschulbereich erforderlich. Durch entsprechende Schriften und zusammenfassende Publikationen wird der Studienberatung die notwendige Breitenwirkung verschafft und zugleich die örtliche Beratung entlastet.

Eine derartige überörtliche Informationstätigkeit kann von Einrichtungen in den einzelnen Ländern nur zum Teil durchgeführt werden. Hierfür soll eine geeignete gemeinsame Ländereinrichtung die notwendigen Informationen sammeln, auswerten und weitergeben.

2.3.3 Infrastruktur

Beratung erfordert ausreichend vorhandene qualifizierte und abgestimmte Informationen für die Berater und zureichende Beratungsmethoden. Es wird Aufgabe der gemeinsamen Ländereinrichtung sein, die Länder bei Maßnahmen zur Entwicklung und Verbesserung der Beratungsmethoden zu unterstützen.

Das künftige Beratungssystem wird nicht ohne ausreichend geschultes Personal funktionieren können. Auch insofern wird eine gemeinsame Einrichtung der Länder nützliche Dienste leisten.

2.3.4 Rückkoppelung

Damit die Ergebnisse und Erfahrungen aus der Beratung im Hochschulbereich für die Gestaltung der Lehrveranstaltungen, der Studienpläne und Prüfungsordnungen und darüber hinaus für Studienplanung und Studienreform fruchtbar werden, ist engste Zusammenarbeit der hierfür zuständigen Einrichtungen (Fachbereiche, Studienreformkommissionen usw.) mit der Beratung im HS-Bereich erforderlich. Die Einrichtungen der Beratung werden sich hierbei allerdings auf Weitergabe und Anregung beschränken müssen. Eigene wissenschaftliche Untersuchungen gehören nicht zu ihren Aufgaben.

2.4 Personal- und Strukturschema

2.4.1 Personalschema

2.4.1.1 Studienberater

Tätigkeitsbereich

in erster Linie in den zentralen Beratungsstellen

Aufgaben:

- allgemeine Studienberatung;
- allgemeine Lebenshilfe;
- sonstige Aufgaben
(siehe im einzelnen Ziff. 2.4.2.1.2)

Ausbildung

- Abschluß eines Hochschulstudiums, nach Möglichkeit auch Kenntnis anderer Studiengänge
- berufliche Erfahrung erwünscht
- Ergänzungsausbildung von 1 bis 2 Jahren, die vor allem folgende Inhalte abdecken sollte:

Methoden der Eignungsuntersuchung, didaktische und pädagogische Fragen der Beratung, Beratungstechnik, Berufskunde, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft; Ausbildungsschwerpunkt entsprechend angestrebter spezieller Beratungstätigkeit

2.4.1.2 Studienfachberater

Tätigkeitsbereich

in den Fachbereichen

- Aufgaben:*
- Studienfachberatung
 - Beratung und Aufklärung über Möglichkeiten von Hilfe bei persönlichen Krisen
 - sonstige Aufgaben (siehe im einzelnen Ziff. 2.4.2.2.2)

Kenntnisse:

Diese Aufgaben sollten von Mitgliedern des Lehrkörpers wahrgenommen werden, die über besondere Kenntnisse der maßgeblichen didaktischen und pädagogischen Fragen verfügen; daneben ist die Kenntnis der wichtigsten allgemeinen Daten der Beratung im Hochschulbereich erforderlich.

Hauptamtliche Studienfachberater (Hochschulabschluß im jeweiligen Fach Voraussetzung) sollen diesen Forderungen in verstärktem Umfang genügen. Erwünscht ist eine Ergänzungsausbildung, die der Ausbildung der Studienberater entspricht.

Alle Studienberater und Studienfachberater, die im Bereich der Schule in der studienvorbereitenden Beratung tätig werden, sollen grundsätzliche Kenntnisse der Struktur der Sekundarstufe II sowie der pädagogischen und psychologischen Situation haben, in gleicher Weise sollen Beratungslehrer, Schulpsychologen und Lehrer als Tutoren, die in der studienvorbereitenden Beratung tätig werden, Kenntnisse der wichtigsten Daten der allgemeinen Beratung im Hochschulbereich besitzen. Studien- und Studienfachberater sollten im Hinblick auf die besonderen Zugangsvoraussetzungen für Musikhochschulen nicht nur grundsätzliche Kenntnisse der Struktur der Sekundarstufe II, sondern auch der Sekundarstufe I und der Fachakademien für Musik haben.

2.4.2 Strukturschema

2.4.2.1 Zentrale Beratungsstellen im Bereich der Hochschule/Gesamthochschule/Hochschulregion

2.4.2.1.1 Anzusprechender Personenkreis

- an einem Studium Interessierte vor Erlangung der Studienberechtigung; vor allem Schüler bzw. ihre Angehörigen (auch vor Beginn der Sekundarstufe II (Kollegstufe; Fächerwahl))
- an einem Studium Interessierte nach Erlangung der Studienberechtigung von Studienbeginn; vor allem abgewiesene Studienbewerber
- alle Studierenden nach Studienbeginn und während der Studienzeit
- Graduierte

2.4.2.1.2 Aufgaben

Allgemeine Studienberatung

- Studienmöglichkeiten (Studienplätze und Zulassungsbeschränkungen, Nutzung von Wartezeiten, Alternativen zu Studienfächern mit Zulassungsbeschränkungen)
- Studienbedingungen (technische, wirtschaftliche, soziale Angelegenheiten: Studienförderung, Versicherung, Wohnung, Hochschulbetrieb, Hochschulwechsel usw.)
- Studieneignung
- Studieninhalte, -verläufe (Studienordnungen, Studienpläne, Prüfungsordnungen, Schwerpunkt der Beratung in den Fachbereichen)
- Studiengestaltung (Gestaltung von Studiengängen — Aufbau des Studiums, Fächerkombinationen, Arbeitstechnik, Prüfungsvorbereitung usw.; Schwerpunkt dieser Beratung in den Fachbereichen)
- persönliche Hilfe (in beschränktem Umfang individuelle pädagogische und psychologische Beratung und Beratungsvermittlung bei Störungen und Krisen im Studienverlauf)

Berufsberatung

- Berufsmöglichkeiten
- Berufsinhalte
- Berufsaussichten
- Berufseignung
- Vermittlung in nichtakademische Ausbildungsgänge oder Arbeitsverhältnisse (Studienabbrecher) oder berufliche Eingangspositionen (Studienabsolventen)

(Organisatorische Regelung gem. Ziff. 2.2.3.)

Durchführung dieser Beratungsaufgaben

Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist nicht obligatorisch. Eine Beratungsmöglichkeit bei Studienabbruch und Studienfachwechsel ist sicherzustellen.

Die Beratung erfolgt in Form von

- schriftlichen Informationen (Schriften, Merkblätter, Pressehinweise usw.),
- Informations- und Einführungsveranstaltungen,
- Einzelberatungen.

Die Beratung erfolgt

- innerhalb der zentralen Beratungsstelle,
- in Außenstellen, durch Sprechstunden der zentralen Beratungsstelle in den Hochschulen des Bereichs,

- in den Schulen unter organisatorischer Verantwortung der Schule. (Die zentralen Beratungsstellen stellen den Schulen für die Schüler der Sekundarstufe I und II schriftliche Informationen zur Verfügung; zur Beratung der Schüler der Sekundarstufe II fordert die Schule die Mitwirkung von Studienberatern oder Studienfachberatern von Fall zu Fall an.)

Sonstige Aufgaben

- Erfassung und Auswertung der Erfahrungen/Ergebnisse der Beratung
- Information und Koordinierung der Berater im Hochschulbereich (vor allem Berater in den Fachbereichen)
- Information der Beratungslehrer und Schulpsychologen
- Rückkoppelung; Weitergabe der für Hochschuldidaktik, insbesondere Gestaltung/Aufbau von Lehrveranstaltungen und Studienplänen wichtigsten Erfahrungen/Ergebnisse an hochschuldidaktische Zentren, Fachbereiche, Einrichtungen für Studienreform

2.4.2.1.3 Träger

Träger der Beratungsstelle ist die Hochschule oder der Gesamthochschulbereich (soweit institutionalisiert). Wenn für mehrere Hochschulen eine gemeinsame zentrale Beratungsstelle eingerichtet ist, wird sie von einer Hochschule getragen.

2.4.2.1.4 Organisation

Im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit soll diese Stelle in die zentrale Verwaltung der Trägereinrichtung eingegliedert werden.

2.4.2.1.5 Personal

In der Stelle arbeiten Studienberater und Bedienstete der Bundesanstalt für Arbeit zusammen.

Zahl der Studienberater im Endausbau:

1 Studienberater: 1000 Studierende¹⁾

2.4.2.2 Aufgaben:

2.4.2.2.1 Anzusprechender Personenkreis

Studierende bei und nach Studienbeginn, vor allem während des Studiums.

Schwerpunkt: Beratung vor Studienfachwechsel und Studienabbruch.

¹⁾ Während sich die Meßzahl 1 : 500 im Zwischenbericht der BLK allgemein auf „Stellen“ bezieht, sind hier ausschließlich die „Studienberater“ im Sinne dieser Empfehlung angesprochen.

1.4.2.2.2 Aufgaben:

- Studienfachberatung
- Studieninhalt, -verlauf (Studienordnungen, Studienpläne, Prüfungsordnungen, Einführung in Aufgabengebiet und Probleme des Faches)
- Studiengestaltung, -betreuung (Gestaltung von Studiengängen, Aufbau des Studiums, Fächerkombinationen, Arbeitstechnik, Prüfungsvorbereitung, Erfolgskontrolle)
- persönliche Hilfe, (Beratung und Aufklärung über Möglichkeiten von Hilfe bei persönlichen Krisen, bei studienbezogenen Schwierigkeiten; Wahrnehmung auch durch die zentrale Beratungsstelle)

Durchführung dieser Beratungsaufgaben

Die Inanspruchnahme der Beratung sollte nicht obligatorisch sein; im Laufe der weiteren Entwicklung muß jedoch überprüft werden, ob und inwieweit eine Änderung erforderlich ist. Eine Beratung in Fällen von Studienabbruch und Studienfachwechsel ist sicherzustellen.

Die Beratung erfolgt in Form von

- schriftlichen Informationen; (Einführung in Aufgaben/Probleme des Faches, Erläuterungen zum Vorlesungsverzeichnis, Studienempfehlungen usw.),
- Einführungsveranstaltungen, Kursen über Arbeitstechnik: studienbegleitenden Arbeitsgemeinschaften,
- Einzelberatungen.

sonstige Aufgaben:

- Erfassung und Auswertung der Erfahrungen/Ergebnisse der Beratung
- Information/Beratung/Koordinierung der Lehrkräfte/Tutoren des Fachbereichs in Bezug auf studienrelevante Fakten (Lehrangebot, Didaktik der Lehrveranstaltungen)
- Rückkoppelung; Weitergabe der Erfahrungen/Ergebnisse an Studienreformeinrichtungen.

2.4.2.2.3 Träger

Die Durchführung dieser Beratung obliegt den Fachbereichen unbeschadet der Trägerschaft der Hochschule.

2.4.2.2.4 Organisation

Die Beratungsstelle wird grundsätzlich der zentralen Verwaltung des Fachbereichs angegliedert; u. U. ist eine Beratungsstelle für mehrere — kleiner — Fachbereiche zu schaffen.

2.4.2.2.5 Personal

Verantwortlich ist jeweils mindestens 1 Mitglied des Lehrkörpers je Fachbereich bzw. Studiengang (soweit mehrere Studiengänge erfaßt sind). Dieses Lehrkörpermitglied ist jeweils nur für begrenzte Zeit als Studienfachberater tätig und während dieser Zeit teilweise von anderweitigen Verpflichtungen entbunden; u. U. sind auch hauptamtliche Studienfachberater einzusetzen. Angesichts der unterschiedlichen Bedingungen in den Fachbereichen können keine Meßzahlen für den Personalbedarf angegeben werden.

2.4.2.3 Zentrale Stellen auf Landesebene

In Betracht käme die Einrichtung von zentralen Auskunftsstellen in den Ländern für — schriftliche — Einzelanfragen, soweit ausschließlich Information gewünscht wird.

- Im übrigen sind zentrale Stellen auf Landesebene entbehrlich, denn
- die Aufsicht über Beratungseinrichtungen in den Ländern wird von den Kultusverwaltungen im Rahmen des geltenden Rechts wahrgenommen;
 - die notwendigen Beratungsunterlagen werden durch eine gemeinsame Einrichtung der Länder auf Bundesebene bereitgestellt; mit deren Hilfe erfolgt auch die fachliche Betreuung der Beratungseinrichtungen.

2.4.2.4 Oberste Landesbehörde

Die Studienberatung unterliegt — entsprechend der jeweiligen Rechtslage — der Aufsicht der zuständigen obersten Behörde des Landes.

2.4.2.5 Gemeinsame Einrichtung der Länder auf Bundesebene

2.4.2.5.1 Aufgaben

- Erfassung und Auswertung aller für die Beratung im Hochschulbereich wichtigen Daten
- Beratung der Länder in Angelegenheiten der Beschaffung und Verbesserung des Beratungsinstrumentariums
- Versorgung der Beratungseinrichtungen der Länder mit allen für deren Beratungstätigkeit wichtigen Daten
- Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Beratung im Hochschulbereich (Herausgabe von Informationsschriften)
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Berater im Hochschulbereich.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in Zusammenarbeit mit einer gemeinsamen überregionalen Einrichtung und regionalen Einrichtungen der Länder, die für Teilbereiche ähnliche Aufgaben wahrnehmen (z. B. Hochschulen, Bundesanstalt für Arbeit, Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, Statistisches Bundesamt).

2.4.2.5.2 Träger

Träger sind die Länder.

2.5 Verwirklichung (Maßnahmen)

2.5.1 Der Aufbau zentraler Beratungsstellen an den Hochschulen sollte schrittweise erfolgen. In einer 1. Ausbaustufe, die innerhalb von 2 Jahren erreicht werden sollte, wäre 1 Studienberater für 3000 Studierende vorzusehen. Das mit dieser Empfehlung vorgelegte Modell ist während der Aufbauphase offen für Modellversuche zur Untersuchung und praktischen Erprobung einzelner Aspekte des Gesamtkonzepts.

2.5.2 Einheitliche Regelung der Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit durch ein Übereinkommen.

2.5.3 Regelung der Ausbildung (Fortbildung) von Studienberatern/Fachberatern

2.5.4 Ausbau der Studienfachberatung in allen Fachbereichen

2.5.5 Aufbau der gemeinsamen Einrichtung der Länder auf Bundesebene

2.5.6 Einrichtung einer Arbeitsgruppe der Kultusministerkonferenz, die die Entscheidungen zu 2.5.2 und 2.5.5 vorbereiten soll.

Gemeinsame Empfehlung
der Kultusministerkonferenz, der Bundesanstalt für Arbeit
und der Hochschulrektorenkonferenz
über die Zusammenarbeit von
Schule, Berufsberatung und Studienberatung
im Sekundarbereich II

(Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 21. 2. 1992)

Vorbemerkung

Im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Maßnahmen, die beim Übergang der Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Sekundarbereich II zu Studium und Beruf erforderlich sind, und auf der Grundlage der geltenden Regelungen und Vereinbarungen auf diesem Gebiet (Anlage) vereinbaren die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die Bundesanstalt für Arbeit und die Hochschulrektorenkonferenz die folgende "Gemeinsame Empfehlung".

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Situation der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II hat sich in den letzten Jahren im Hinblick auf die Gegebenheiten von Bildung und Ausbildung und die sich anschließenden beruflichen Perspektiven und Möglichkeiten verändert.

In der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler im Rahmen bestimmter Vorgaben durch ihre Fächerwahl eigene Schwerpunkte setzen.

Das berufliche Ausbildungssystem ist zugleich mit verbesserten qualitativen Angeboten differenzierter geworden.

Der Ausbau der Hochschulen und der Strukturwandel des Arbeitsmarktes sind weitere Merkmale dieser Veränderungen.

Auf dem Arbeitsmarkt sind vor allem die qualifizierten Berufe betroffen. An die Berufsausübung werden weitgehend erhöhte Anforderungen gestellt. Dazu entstehen neue berufliche Tätigkeitsfelder. In vielen Berufen ist die Praxis durch neue Technologien im Wandel begriffen.

Das Übergangsverhalten der Schüler und Hochschulabsolventen tendiert generell nach höherwertigen Berufsabschlüssen und einer Ausweitung der Bildungs- bzw. Ausbildungsphase, insbesondere durch ein Studium.

Die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes und die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands tragen dazu bei, berufliche Entscheidungsspielräume zu erweitern.

- 1.2 Berufswahl und Berufswegplanung vollziehen sich in einem längeren Prozeß. Nicht zuletzt im Hinblick auf eine notwendige Verkürzung der Ausbildungszeiten muß alles getan werden, um Orientierungsschwierigkeiten und Informationsdefizite bei den Schülerinnen und Schülern bereits im Vorfeld von Entscheidungen durchqualifizierte Gesprächspartner und objektive Informationsangebote aufzufangen.
- 1.3 Die bestehenden Aufgaben verlangen ein enges Zusammenspiel der auf diesem Gebiet erbrachten Dienstleistungen und das Zusammenwirken ihrer Träger als Partner.

Die "Gemeinsame Empfehlung" hat in diesem Sinne zum Ziel,

- die spezifischen Leistungen der beratend tätigen Einrichtungen zu verdeutlichen,
- die Verknüpfung der Angebote zur Orientierung und Beratung zu fördern und damit
- die Nutzung der verschiedenen Beratungsangebote zu verbessern.

2. Die Aufgaben von Schule, Berufsberatung und Studienberatung in Fragen der Studien- und Berufswahl

Ausgehend von ihrem jeweiligen Auftrag machen Schule, Berufsberatung und Studienberatung in Fragen der Studien- und Berufswahl im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten ein weitreichendes und differenziertes Beratungs- und Orientierungsangebot.

2.1 Schule

Die Schule berät Schülerinnen und Schüler und deren Eltern in allen Fragen der Schullaufbahn. Sie informiert und berät über schulische Abschlußqualifikationen, über Fächerwahlmöglichkeiten und Schwerpunktbildungen.

Im Rahmen der individuellen Beratung informiert die einzelne Schule auch über schulische Bildungsangebote im eigenen Einzugsbereich und in der Region und berät bei einem ggf. erforderlichen Schullaufbahnwechsel.

Die Schule vermittelt im Rahmen ihres Unterrichtsauftrags sowohl im Sekundarbereich I als auch im Sekundarbereich II grundlegende Kenntnisse über die Wirtschafts- und Arbeitswelt. Diese sind zugleich Grundlagen und Teil der Berufsorientierung. Die Schule vermittelt auch die für eine Studien- und Berufswahl notwendigen allgemeinen Fähigkeiten und Fertigkeiten und bereitet die Schülerinnen und Schüler darauf vor, eigenverantwortlich und sachkundig ihre Entscheidungen zu treffen. Die Inhalte der Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt

können Gegenstand des Zusammenwirkens mehrerer Fächer, Bestandteil einzelner Fächer des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichs oder eines eigenständigen Faches (hauptsächlich im Sekundarbereich I) sein. Die Schule gibt ferner im Wege besonderer Maßnahmen allgemeine Orientierungshilfen bei der Studien- und Berufswahl. Dabei geht es vor allem um Maßnahmen zur Betriebserkundung, um Betriebspraktika und berufs- und studienkundliche Veranstaltungen, die im Rahmen der Schule vor- und nachbereitet werden.

Auch Projektstage, Studientage und Arbeitsgemeinschaften können für entsprechende Orientierungs- und Informationszwecke genutzt werden. Zur Erreichung dieser Ziele sind Kontakte der Schulen zu regionalen Einrichtungen der Wirtschaft hilfreich.

2.2 Berufsberatung

Die Berufsberatung bietet Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich II ein System von Informationen und Hilfen zur Berufswahl an: In Schulbesprechungen und/oder durch Beteiligung am Unterricht werden grundlegende Kenntnisse über die Berufswahl vermittelt und Anregungen gegeben, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen.

In den stationären und mobilen Einrichtungen zur Selbstinformation (BIZ, BIZ-mobil) steht ein breites Angebot an Informationen über die Berufs- und Arbeitswelt zur Verfügung.

Berufskundliche Vortragsveranstaltungen der Berufsberatung vermitteln Informationen sowohl über Berufe, die einen Hochschulabschluß voraussetzen, als auch Berufe mit schulischer und betrieblicher Ausbildung sowie besondere Ausbildungsgänge für Abiturienten.

Zur Vorbereitung der Berufswahl stellt die Berufsberatung eine Reihe von zentralen und regionalen Schriften zur Verfügung.

Die Berufsberatung bietet regelmäßige offene Sprechstunden in den Schulen sowie in den Arbeitsämtern an.

In Gruppenberatungen können Jugendliche mit gleichen oder ähnlichen Interessen und Fragen gemeinsam mit der Berufsberaterin oder dem Berufsberater Lösungen und Antworten erarbeiten.

Terminierte Einzelgespräche mit einer Berufsberaterin oder einem Berufsberater sollen Ratsuchenden helfen, eine verantwortliche Entscheidung zur Berufswahl zu treffen.

Zu den Angeboten der Berufsberatung gehören ferner:

- Vermittlung von Ausbildungsstellen und Nachweis schulischer Berufsausbildung,
- Vermittlung von Praktikantenstellen für Vorpraktika,
- finanzielle Förderung der Ausbildung.

Inhaltlich geht es bei der Berufsberatung vor allem um folgendes:

- Fragen der schulischen Bildung, soweit sie für die Berufswahl und die berufliche Entwicklung von Bedeutung sind,
- Voraussetzungen für die Berufswahl,
- Eignungsfragen, allgemeine Probleme der Berufswahl,
- Bildungs- bzw. Ausbildungswege,
- Berufe mit Hochschulabschluß und Berufe mit schulischer und betrieblicher Ausbildung sowie besondere Ausbildungswege.

2.3 Studienberatung

Die Studienberatung der Hochschule erstreckt sich auf folgende Leistungen:

- generelles Angebot der Beratung und Information zur Studienwahl, Durchführung und Vermittlung von Orientierungshilfen,
- Überblick über Hochschulen und Hochschularten, Studienmöglichkeiten in Deutschland und allgemeine Informationen über das Studium im Ausland,
- Informationen über Studiengänge, -inhalte und -schwerpunkte, Praktika vor und während des Studiums, Studiendauer und Zulassungsverfahren,
- Informationsbegegnungen von Vertretern der Hochschulen mit Vertretern der zur Hochschulreife führenden Schulen des Einzugsbereichs,
- Informationsveranstaltungen der allgemeinen Studienberatung sowie der Fachstudienberatung der Hochschulen für Fachlehrer und Kursteilnehmer der Oberstufe,
- Veranstaltungen der Studienberatung der Hochschulen und der Beratungslehrer/Oberstufenberater der Schulen des Einzugsbereichs zur gegenseitigen Information und zur Weiterentwicklung ihres Beratungskonzeptes,
- Versorgung der Schulen des Einzugsbereichs mit Informationsmaterialien über das Studienangebot der Hochschulen,
- Durchführung von Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Schulen ihres Einzugsbereichs (Vortragsreihen, Mitwirkung bei studienkundlichen Projekten, bei Elternabenden, Klassen- und Schulveranstaltungen),
- Durchführung von Informations- und Beratungsveranstaltungen an den Hochschulen (Tag der Offenen Tür, Abituriententag, Schnupperstudium, Schülerorientierungswoche während unterrichtsfreier Zeiten, Klassenbesuche in der Hochschule, studienkundliche Vortragsreihen).

3. Die Zusammenarbeit der Partner

3.1 Schule, Berufsberatung und Studienberatung arbeiten bei der Studien- und Berufswahl eng zusammen, um ihre Angebote so zu koordinieren und zu verknüpfen, daß sie sich für die Zielgruppen zu einer möglichst hohen Wirksamkeit ergänzen.

3.2 Zu diesem Zweck werden die Partner dieser Empfehlung auf den jeweiligen Ebenen

- Planungen rechtzeitig abstimmen,
- relevante Informationen austauschen und
- Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit nutzen.

3.3 Im einzelnen werden für die Kooperationspartner folgende Schwerpunkte der Zusammenarbeit gesehen:

3.3.1 Schule und Berufsberatung

- Schule und Berufsberatung nutzen Möglichkeiten und Formen einer kooperativen Berufswahlvorbereitung.
- Die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen (BIZ, BIZ-mobil) wird von Schule und Berufsberatung gefördert.
- Lehrer und Berufsberater führen in Einzelfällen gemeinsame Gespräche mit Schülerinnen und Schülern, wenn die Erziehungsberechtigten und Schüler dem nicht widersprochen haben.
- Lehrer und Berufsberater nehmen gegenseitig an Veranstaltungen teil, soweit gemeinsam berührende Themen behandelt werden.
- Schule und Berufsberatung unterstützen sich gegenseitig bei der Herausgabe von Schriften, die der Vorbereitung der Berufswahl dienen.

3.3.2 Schule und Studienberatung

- Schule und Hochschule stimmen sich wegen der Versorgung mit Informationsmaterialien zur Studienwahl und der Nutzung dieser Materialien ab.
- Die Hochschulen bieten den Schulen Informationsveranstaltungen in der Schule oder in der Hochschule an.
- Die Schule ermöglicht den Schülern und Schülerinnen die Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Hochschule. Mehrtätige Veranstaltungen sollen während unterrichtsfreier Zeiten angeboten werden.
- Schule und Hochschule nutzen die regionalen Möglichkeiten einer kooperativen Studienwahlvorbereitung. Dazu halten Schule und Hochschule auf verschiedenen Ebenen Kontakt miteinander.

- Die Hochschule ermöglicht Schülerinnen und Schülern nach vorheriger Abstimmung die punktuelle Teilnahme an einzelnen Hochschulveranstaltungen.

3.3.3 Schule, Berufsberatung und Studienberatung

- Studienberatung und Berufsberatung sprechen ihre Aktivitäten und Angebote an den Schulen ab bzw. informieren sich gegenseitig.
- Studienberatung und Berufsberatung führen, soweit dies erforderlich erscheint, in Zusammenarbeit mit den Schulen gemeinsame Veranstaltungen zur Studien- und Berufswahl durch.
- Studienberatung und Berufsberatung versorgen sich gegenseitig mit der Schule zur Verfügung gestelltem Informationsmaterial.

4. Zur Umsetzung der Empfehlung

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die Bundesanstalt für Arbeit und die Hochschulrektorenkonferenz werden

- diese Empfehlung in ihrem Zuständigkeitsbereich verbreiten,
- die Folgerungen aus der Empfehlung für die geltenden Vereinbarungen/Absprachen auf regionaler und örtlicher Ebene prüfen,
- die Umsetzung der Empfehlung zum Gegenstand eines regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustauschs machen.

Anlage

Geltende Regelungen und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Übergangs vom Sekundarbereich II zum Studium und Beruf

- Arbeitsförderungsgesetz §§ 25-32
- Hochschulrahmengesetz § 14
- Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung (Beschluß der KMK vom 05.02.1971 = Beschluß-Nr. 889)
- Übereinkommen zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die

Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vom 12.02.1971

- Beratung in Schule und Hochschule
(Beschuß der KMK vom 14.09.1973 = Beschuß-Nr. 889.1)
- Zur Studienberatung
(Empfehlung des 119. Plenums der Westdeutschen Rektorenkonferenz,
Bonn-Bad Godesberg, 28./29.06.1976)
- Verkürzung der Studienzeiten
(Beschuß der KMK über vorrangige Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten -
239. Plenarsitzung am 23./24.06.1988)
- Empfehlungen zur Arbeit in der gymnasialen Oberstufe gemäß Vereinbarung zur
Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II - Beschuß der
Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F vom 11.04.1988
(Beschuß der KMK vom 02.12.1977 i.d.F vom 19.12.1988 = Beschuß Nr. 177)
- Veröffentlichung "Studien- und Berufswahl" (letzter Stand: 1991/1992), her-
ausgegeben von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungs-
förderung und der Bundesanstalt für Arbeit.

II. Beschlüsse und Übereinkommen

2. Übereinkommen der Länder mit Landesarbeitsämtern

BADEN - WÜRTTEMBERG

Vereinbarung
zwischen
dem Ministerium für Kultus und Sport
Baden-Württemberg,
dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung
Baden-Württemberg und
dem Landesarbeitsamt Baden-Württemberg
über die
Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Studienberatung
im Sekundarbereich II

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die Bundesanstalt für Arbeit und die Hochschulrektorenkonferenz haben am 20. Februar 1992 ein Übereinkommen über die Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Studienberatung im Sekundarbereich II getroffen.

Zur Umsetzung dieses Übereinkommens in Baden-Württemberg schließen das Ministerium für Kultus und Sport, das Ministerium für Wissenschaft und Forschung und das Landesarbeitsamt die folgende Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Studienberatung in Baden-Württemberg.

Das Ministerium für Kultus und Sport, das Ministerium für Wissenschaft und Forschung und das Landesarbeitsamt werden die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen treffen.

1. Die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Studien- und Berufswahl

1.1 Die Verantwortung der Schule erstreckt sich auf die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Studien- und Berufswahl. Dieser Auftrag der Schule ist in § 1 des Schulgesetzes Baden-Württemberg wie folgt niedergelegt:

"Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler ... auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten."

Zur Durchführung eines eigenverantwortlichen und zielstrebigen Studiums oder einer Berufsausbildung ist es erforderlich, daß die Abiturienten ein möglichst konkretes Studien- und Berufsziel sowie Vorstellungen über die jeweiligen Anforderungen und Inhalte haben. Ebenso notwendig ist es, die eigenen Interessen, Fähigkeiten und Zielvorstellungen zu kennen. Bei den Schülerinnen und Schülern soll deshalb rechtzeitig ein Entscheidungsprozeß eingeleitet sowie ein aktiver und selbständiger Umgang mit Fragen der Studien- und Berufswahl erreicht werden.

- 1.2 Die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Studien- und Berufswahl soll insbesondere dadurch verbessert werden, daß die Schule verstärkt Verantwortung hierfür übernimmt und die erforderlichen organisatorischen und personellen Voraussetzungen trifft. Dabei sollen die Schülermitverantwortung einbezogen und die Elternvertretung beteiligt werden.

Bei der Kurswahl am Ende der Klasse 11 sollen die Schülerinnen und Schüler auch auf mögliche Auswirkungen ihrer Wahl auf Studium und Beruf aufmerksam gemacht werden.

- 1.3 Das Kultusministerium wird den Schulen Materialien zur Verfügung stellen, auf deren Grundlage jede Schule entsprechend den Gegebenheiten vor Ort eine eigene Gesamtkonzeption für eine Studien- und Berufsorientierung erstellen kann, welche die Jahrgangsstufen 10 bis 13 umfaßt. In diese Konzeption sollen die bewährten Formen der Studien- und Berufsberatung einbezogen werden. Darüber hinaus erhalten die Schulen die Möglichkeit, ihren Schülerinnen und Schülern eine mehrtägige Berufserkundung anzubieten.

- 1.4 Die Studientage für die Jahrgangsstufen 12 und 13 sind wesentliche Bestandteile der Gesamtkonzeption für eine Studien- und Berufsberatung. Grundlage hierfür ist die Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 13. August 1991 (K.u.U. 21/91, S. 401), wonach die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 12 und 13 die Möglichkeit haben, während in der Regel dreier Unterrichtstage gezielt Informationen über Studien- und Berufsmöglichkeiten einzuholen. Die Studientage

sollen einen Eindruck von den Hochschulen, ihrem Lehrangebot und der Methodik der Lehrvermittlungen sowie von den Ausbildungen außerhalb der Hochschulen vermitteln. Die Schulen sollen deshalb von dieser Möglichkeit in vollem Umfang Gebrauch machen und dabei auch das Ausbildungsangebot außerhalb der Hochschulen verstärkt einbeziehen.

In der zur Verfügung stehenden Zeit ist es allerdings nur bedingt möglich, auch fachspezifische Informationen zu vermitteln oder Einzelberatungen durchzuführen. Die Studientage bedürfen deshalb einer möglichst individuellen Vor- und Nachbereitung. Hierfür müssen von der Schule sowie von der Studien- und Berufsberatung ausreichende und gezielte Angebote bereitgestellt und weiterentwickelt werden.

- 1.5 Über die Studientage hinaus ist es Aufgabe der Schule, den Entscheidungsprozeß der Schülerinnen und Schüler zu begleiten und sie zu befähigen, eigenverantwortlich ihre Studien- und Berufswahl zu treffen. Hierfür sollen in enger Zusammenarbeit mit der Studien- und Berufsberatung geeignete Materialien zur Verfügung gestellt werden, die zu wesentlichen Fragen zur Studien- und Berufswahl Hilfe bieten.

2. Die Zusammenarbeit der Partner

- 2.1 Eine optimale Vorbereitung der Abiturienten auf Studium und Beruf erfordert eine enge Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Studienberatung, die künftig noch wirksamer gestaltet und durchgeführt werden soll.
- 2.2 Eine besondere Rolle kommt hierbei den Kontaktkreisen unter Federführung der Präsidenten der Oberschulämter bzw. des Rektors der Universität Freiburg zu. Die Kontaktkreise sollen sich unter Beteiligung der Studien- und Berufsberatungsstellen verstärkt mit allen Fragen der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Studien- und Berufswahl befassen und die dafür erforderlichen Maßnahmen koordinieren. Die zuständigen Stellen für die Studien- und Berufsberatung sollen sich verstärkt an den Kontaktkreisen beteiligen und die Schulen bei der Vorbereitung der Schülerinnen

und Schüler auf die Studien- und Berufswahl noch mehr als bisher unterstützen.

2.4 Die Kooperation zwischen allen beteiligten Beratungsinstitutionen soll in Erweiterung der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Studienberatung und Berufsberatung an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg vom 21. April 1976 verstärkt werden, insbesondere durch:

- Gemeinsame Arbeitstagungen der Berufsberatung für Abiturienten und Hochschüler und der Zentralen Studienberatung sowie gegenseitige Informationen über neue Vorhaben, gemeinsame Erarbeitung von geeigneten Konzepten und Maßnahmen der Beratung,
- einen regelmäßigen Gedankenaustausch der Berufsberatung und der Studienberatung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung sowie dem Ministerium für Kultus und Sport über Stand und Entwicklung an den Hochschulen und Gymnasien,
- gegenseitige Hospitationen bei Beratungsmaßnahmen und Veranstaltungen,
- einen ständigen Erfahrungsaustausch der Studienberatung und Berufsberatung mit den Lehrerinnen und Lehrern in der Oberstufe der Gymnasien.

Stuttgart, den 26. Oktober 1994

Für das Ministerium für Kultus und Sport
Baden-Württemberg
Die Ministerin

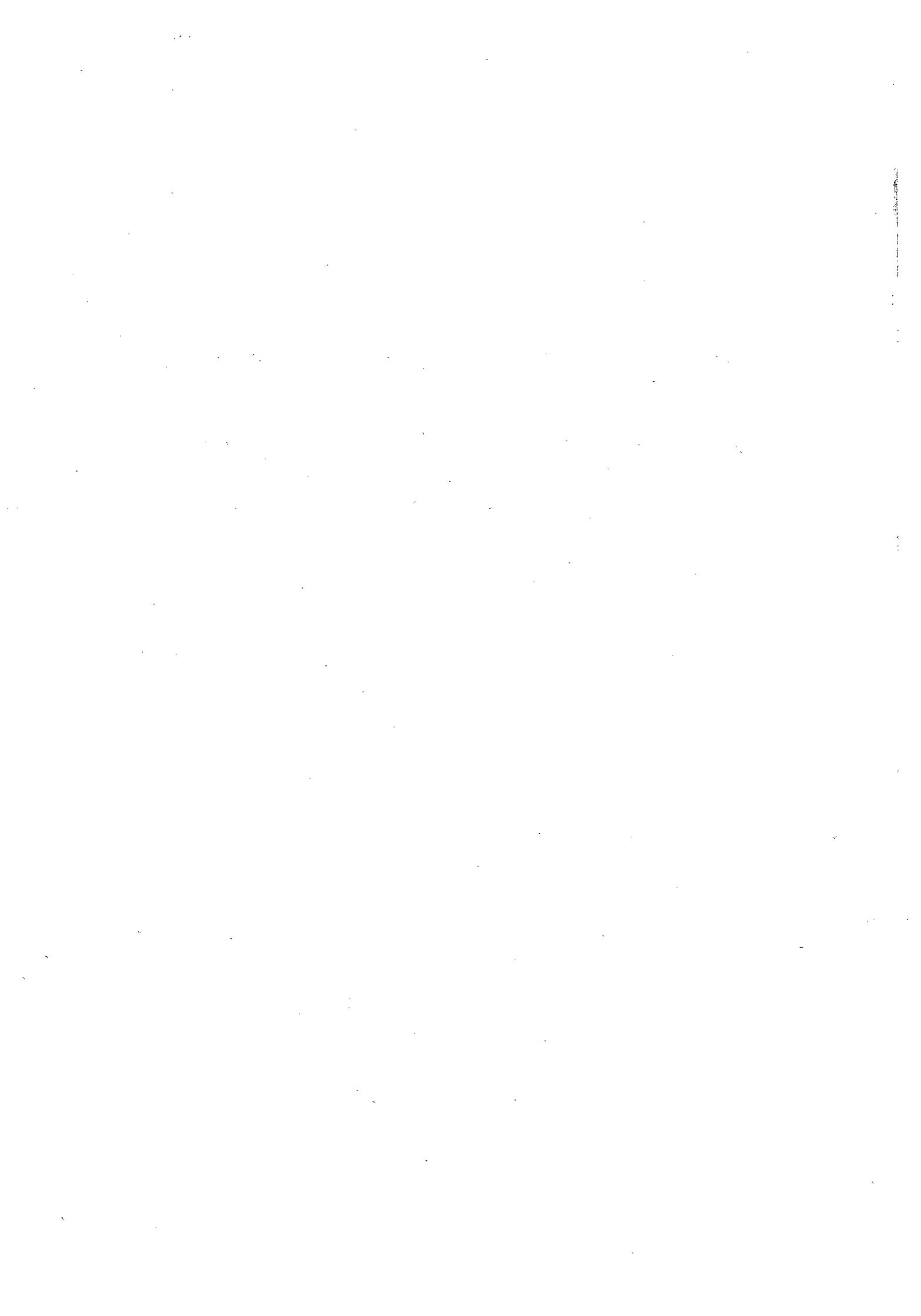
Dr. Schulte-Gedde
(Dr. Marianne Schultze-Gedde)

Für das Ministerium für Wissenschaft und Forschung
Baden-Württemberg
Der Minister

Klaus von Trotha
(Klaus von Trotha)

Für das Landesarbeitsamt Baden-Württemberg
Der Präsident

Otto-Werner Schade
(Otto-Werner Schade)



**Bekanntmachung
der Vereinbarung über Richtlinien
für die Zusammenarbeit von Schule
und Berufsberatung in Bayern**

Vom 8. Dezember 1972 Nr. III/9 – 8/193 241
(KMBI 1973 S. 137)

Auf der Grundlage der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 5. Februar 1971 beschlossenen Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung und des Übereinkommens zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom 12. Februar 1971 – veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 6. Mai 1971 (KMBI S. 520) – sind zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch die Präsidenten der Landesarbeitsämter Nordbayern und Südbayern, folgende Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vereinbart worden, die hiermit bekanntgegeben werden:

A. Grundsätze

1. *Allgemeine und berufliche Bildung, Schule, Betrieb und Beruf, Gesellschaft und Wirtschaft stehen in engem Bezug zueinander. Daraus ergibt sich für Schule und Berufsberatung die Notwendigkeit der Zusammenarbeit.*
2. *Ziel des Zusammenwirkens von Schule und Berufsberatung ist es, den jungen Menschen zu befähigen, sein Grundrecht auf freie Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte bewußt wahrzunehmen, und ihn über die beruflichen Möglichkeiten zu informieren.*
3. *Eine wirkungsvolle Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung bedarf auf allen Verwaltungsebenen des steten Austausches von Informationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Belang. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und die beiden Landesarbeitsämter in Bayern unterrichten sich gegenseitig über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse; bei Regelungen von grundsätzlicher gemeinsamer Bedeutung streben sie*

eine rechtzeitige Abstimmung an. Entsprechende Bekanntmachungen bzw. Dienstanweisungen werden ausgetauscht.

B. Aufgaben der Berufsberatung in der Zusammenarbeit mit der Schule

1. *Die individuelle Berufsberatung und die Vermittlung in berufliche Ausbildungs- und Arbeitsstellen dürfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (BGBl I S. 791), nur von der Bundesanstalt für Arbeit und ihren nachgeordneten Dienststellen, den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern, betrieben werden.*

Nach § 32 AFG soll die Berufsberatung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung mit den Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere mit den Schulen und Hochschulen, zusammenarbeiten.

2. *Grundlage für die Berufswahlvorbereitung durch die Berufsberatung sind u.a. Ergebnisse und Erkenntnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie der Berufsbildungsforschung. Die Berufsberatung stellt die Lage auf dem Arbeitsmarkt und in den einzelnen Berufen sachgerecht, objektiv und möglichst umfassend dar, und zwar unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse und erkennbarer Entwicklungen.*
 3. *Die Berufsberatung wendet sich im Rahmen ihrer Berufsaufklärung an die Schüler aller Schulen und Schülerjahrgänge, die vor Berufswahlerwägungen und berufliche Entscheidungen gestellt sind. Dazu gehören auch Fragen einer möglichen Studienwahl.*
 4. *Im Rahmen der Berufsaufklärung führt die Berufsberatung für Schüler insbesondere Gruppenbesprechungen, Vorträge, berufskundliche Vortragsreihen, berufskundliche Ausstellungen und berufskundliche Filmvorführungen durch. Soweit diese Veranstaltungen in der Schule oder in Zusammenarbeit mit der Schule während der Unterrichtszeit stattfinden, sind sie im Einvernehmen mit der Schule unter Berücksichtigung des Unterrichtsbetriebes anzusetzen.*
- Für die Erziehungsberechtigten der Schüler werden entsprechende Veranstaltungen durchgeführt; zu den Veranstaltungen für die Schüler können auch deren Erziehungsberechtigte eingeladen werden.*
5. *Die Berufsberatung stellt nach ihren Möglichkeiten den Schulen bzw. den Lehrern berufskundliche Unterrichtshilfen und -mittel zur Verfügung. Dabei ist anzugeben, welche Fachleute*

der Schule und gegebenenfalls der Wirtschaft beteiligt waren und in welcher Form sie mitgewirkt haben.

6. Den Schülern und ihren Erziehungsberechtigten stellt die Berufsberatung – vorwiegend über die Schule – berufsaufklärende und berufswahlvorbereitende Schriften zur Verfügung. Die Verteilung von Schriften über die Schule an die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Einmal erteilte Genehmigungen gelten grundsätzlich bis zum Fristablauf oder Widerruf.

7. Für Schüler der beruflichen Schulen ist dabei die Orientierung über die Lage und Entwicklung der Berufe und des Arbeitsmarktes sowie über Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten einschließlich deren Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit und anderer Stellen von besonderer Bedeutung.

In den Berufsschulklassen für Jungarbeiter dient eine solche Orientierung auch dem gesellschafts- und bildungspolitischen Anliegen der Gewinnung von ungelerten Kräften für eine Aus- und Fortbildung. Diese Orientierung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Lehrern dieser Klassen.

8. Die berufliche Einzelberatung der Schüler findet in den Dienststellen des Arbeitsamtes und – soweit aus besonderen Gründen zweckmäßig – in den Schulen statt. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, an der Einzelberatung teilzunehmen.
9. Soweit erforderlich, schlägt die Berufsberatung die Teilnahme an psychologischen und ärztlichen Untersuchungen vor. Diese werden einzeln oder in Gruppen durch Fachkräfte des Arbeitsamtes durchgeführt. Über die Teilnahme der Schüler entscheiden die Erziehungsberechtigten, wenn die Schüler volljährig sind, diese selbst.

C. Aufgaben der Schule in der Zusammenarbeit mit der Berufsberatung

1. Innerhalb ihres verfassungsmäßigen Bildungsauftrages hat die Schule auch die Aufgabe, Erziehungsarbeit für das Leben in Beruf und Gesellschaft zu leisten, dem Schüler Beratungs- und Entscheidungshilfen zu geben und den Grund zu legen für ein reflektiertes Arbeitsverhalten.

Diese Aufgabe wird im Rahmen der Lehrpläne im Unterricht besonderer Fächer und durch entsprechende Unterrichtsprinzipien in weiteren Fächern erfüllt.

2. Die Schule stimmt ihre Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung im Rahmen der Hinführung zur Wirtschafts- und Arbeitswelt mit denen der Be-

rufsberatung ab; beide Maßnahmen sollen sich sinnvoll ergänzen. Die Vorbereitung der Berufswahl durch die Schule soll nicht erst in den Abschlussklassen einsetzen, sondern bereits im Laufe der Schulzeit gepflegt werden, wo sich im Unterricht dazu Gelegenheit bietet.

3. Die Schule bezieht das von der Berufsberatung zur Verfügung gestellte berufskundliche Aufklärungs- und Informationsmaterial in den Unterricht ein, soweit die Genehmigung zur Verteilung nach Abschnitt B, Ziffer 6 vorliegt.

4. Für Maßnahmen der Berufsberatung, insbesondere für Schulbesprechungen, Elternabende und Eignungsuntersuchungen, stellt die Schule Räume und, wenn möglich, ihre technischen Einrichtungen zur Verfügung.

5. Die Schule empfiehlt darüber hinaus den Schülern und deren Erziehungsberechtigten, die berufsaufklärenden Veranstaltungen der Berufsberatung außerhalb der Schule zu besuchen und die individuelle Berufsberatung und die Vermittlung von Ausbildungsstellen in Anspruch zu nehmen.

6. Die Berufsberatung übermittelt über die Schule beratungsvorbereitende Unterlagen an die Schüler und Orientierungshilfen an die Erziehungsberechtigten.

Diese entscheiden, ob sie die Berufsberatung in Anspruch nehmen wollen. Wenn die Erziehungsberechtigten wünschen, daß die Schule der Berufsberatung ein Gutachten zur Verfügung stellt, so teilen sie dies der Schule schriftlich mit. Die Schule ist dann verpflichtet, der Berufsberatung als Unterlage für die berufliche Einzelberatung Angaben zu machen über Entwicklung, Leistung, Interessen und Verhaltensweisen des Schülers, soweit sie für die Berufswahl von Bedeutung sind. Die Erziehungsberechtigten erhalten auf Wunsch von der Schule eine Abschrift dieses Gutachtens.

Die Beurteilungen der Schule werden durch die Berufsberatung vertraulich behandelt.

7. Die Schule befreit grundsätzlich Schüler vom Unterricht zum Besuch der beruflichen Einzelberatung sowie der arbeitsamtsärztlichen und der arbeitsamtspsychologischen Eignungsuntersuchung. Der Antrag auf Befreiung vom Unterricht ist bei der Schule zu stellen, bevor ein Termin mit der Berufsberatung festgelegt wird. Dem Antrag wird stattgegeben, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

8. Maßnahmen, die für die Berufswahl relevant sind und nicht von der Berufsberatung oder vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus

durchgeführt werden, sind ebenso wie die Verteilung entsprechender Materialien im Interesse einer objektiven Berufsaufklärung von der Schule abzulehnen.

Eine Bekanntgabe von Schüleranschriften durch die Schule ist ohne Einwilligung der Betroffenen nicht zulässig.

9. Die individuelle Beratung in Fragen der Berufswahl und die Vermittlung in Ausbildungsstellen sind nach dem Arbeitsförderungsgesetz ausschließlich Aufgaben der Berufsberatung. Die Lehrer unterlassen deshalb jede Tätigkeit, die auf berufliche Einzelberatung oder das Zustandekommen beruflicher Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse gerichtet ist; bei entsprechenden Ansuchen ist stets an die Abteilung Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes zu verweisen.

Wird ein Lehrer – gelegentlich und im Einzelfall – um Rat hinsichtlich der Berufswahl gebeten, so wird er zu prüfen haben, ob es ihm möglich ist, einen angemessenen und sachgerechten Rat im Sinne einer Vororientierung zu erteilen.

10. Bei der Berufsberatung der Sonderschüler ist die Beteiligung des Lehrers im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zweckdienlich und wünschenswert.

11. Die Schulen teilen der Berufsberatung auf Anfrage die für ihre Arbeit notwendigen statistischen Daten mit.

D. Gemeinsame Aufgaben und Ziele

1. Die Beratungsdienste der Schule und die Berufsberatung haben eine Vielzahl fachlicher Berührungspunkte. Eine Zusammenarbeit der beratenden Dienste, die auch dem Anliegen des Ratsuchenden gerecht wird, erfordert es, Schwerpunkte von den fachlichen Möglichkeiten her zu setzen.

2. Beratung als Hilfe und Form der Erziehung ist zunächst Aufgabe jeder Schule und eines jeden Lehrers, insbesondere der staatlichen Schulberater, der Schuljugendberater und der Beratungslehrer an den einzelnen Schulen.

Fragen der Schullaufbahnwahl, des Erreichens schulischer Ausbildungsziele, der schulischen Leistung und Eignung, der Bildungsanforderungen im schulischen Bereich und der Situation des Schülers in der Schule unterliegen der Beurteilung und Beratung durch die Schule. Die Berufsberatung verweist – falls sie in solchen Fragen angesprochen wird – an die zuständigen Stellen der Schule und der Schulberatung.

3. Die Berufsberatung ist mit ihren Orientierungs- und Beratungshilfen dann beteiligt, wenn vor-

nehmlich berufsrelevante Fragen zu klären und berufliche Entscheidungen vorzubereiten sind. Bei der Vorbereitung von Informationsmaterial zieht die Berufsberatung Fachleute der Schulberatung hinzu, soweit Fragen der Schullaufbahnwahl zu beantworten sind.

4. Gemeinsame Beratungsaufgaben ergeben sich auch in Fragen einer möglichen Studienwahl.
5. Über die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung in Modellversuchen werden jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen.
6. Zur Erörterung anstehender Fragen benennen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Vertreter einen staatlichen Schulberater, das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung einen Vertreter und die beiden Landesarbeitsämter einen gemeinsamen Vertreter. Auf Wunsch eines der Beteiligten kann eine Besprechung erbeten werden, zu der weitere beratende Kräfte hinzugezogen werden können. Im örtlichen Bereich können entsprechende Arbeitskreise für Schule und Berufsberatung gebildet werden.

An jeder Schule in Bayern ist ein Lehrer als Schülerberater tätig bzw. für die Zusammenarbeit mit dem staatlichen Schulberater bestellt. Zu den Aufgaben dieses Lehrers gehört es, das von der Berufsberatung überlassene Informationsmaterial auf dem laufenden zu halten und es Schülern, Eltern und Lehrern zugänglich zu machen sowie die Verbindung zwischen der einzelnen Schule und dem für die Schule zuständigen Berufsberater des Arbeitsamtes zu pflegen.

7. Als weitere Formen der Zusammenarbeit bieten sich an:

Austausch von Anschriften und Sprechstunden der beratenden Dienste, gemeinsame Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen, besonders von Elternversammlungen,

gegenseitige Konsultation bei Beratungen im Einzelfall, gegebenenfalls auch Teamberatung,

Konsultation von Fachleuten der Arbeitsverwaltung bei der Entwicklung von Curricula für einschlägige Bereiche der Arbeitslehre,

gegenseitige Einladungen zur Teilnahme an Besprechungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,

gemeinsame Erarbeitung von Lehr- und Anschauungsmitteln berufsorientierenden Inhalts.

E. Schlußbestimmungen

Vorstehende Richtlinien über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung gelten für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Bayern.

Die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung in Fragen der Studienberatung wird gesondert geregelt.

Die mit Bekanntmachung vom 7. Mai 1949 (Bay BSVK S. 359) veröffentlichten Richtlinien für die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule nebst Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben.

München, den 8. Dezember 1972

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

gez. Professor Hans Maier
Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung

gez. Dr. Fritz Pirkel
Staatsminister

Bundesanstalt für Arbeit,
vertreten durch die Präsidenten

des Landesarbeitsamtes
Nordbayern

gez. Walter Buckan
und

des Landesarbeitsamtes
Südbayern

gez. Dr. Valentin Siebrecht

Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Arbeitsamt (Berufsberatung)

Auf der Grundlage

- der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) am 5. Februar 1971 beschlossenen Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung;
- des Übereinkommens zwischen der Bundesanstalt für Arbeit (BA) und der KMK vom 12. Februar 1971 - KM Bl. S. 520-;
- des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 - BGBl. I S. 582 - in der Fassung des vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 12. Dezember 1977 - BGBl. I S. 2557 -;
- des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 19. März 1975 (GVBl. S. 1041), geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1976 (GVBl. S. 1377)

werden zwischen dem Land Berlin, vertreten durch den Senator für Schulwesen, und der Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Berlin, folgende Regelungen über die Zusammenarbeit von Schule und Arbeitsamt (Berufsberatung) - im folgenden durchgängig „Berufsberatung“ genannt - vereinbart:

1. Allgemeines

1.1 Grundsätze

Vor der Berufswahl stehende junge Menschen haben Anspruch darauf, befähigt zu werden, die sich aus dem Recht auf Berufswahlfreiheit (Art. 12 GG) ergebenden Möglichkeiten zu nutzen.

Dazu bedürfen sie einer systematischen Vorbereitung und entsprechender Hilfe, um einerseits die eigene Person hinsichtlich der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen, andererseits die beruflichen Bildungswege hinsichtlich der Anforderungen und Aussichten realistisch einzuschätzen und so zu einer verständigeren Berufswahlentscheidung zu kommen.

Der Vorbereitung der Jugendlichen auf die Berufswahl durch Schule und Berufsberatung kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Eine abgestimmte Zusammenarbeit der Schule mit der Berufsberatung dient dem Interesse der Schüler.

1.2 Zuständigkeit

Die Berufsberatung ist gemäß Arbeitsförderungsgesetz zuständig für die Beratung in allen berufswahlbezogenen Fragen.

Hierzu gehören auch - unbeschadet der Beratungszuständigkeit der Schule - die Berufswahlentscheidung und die Entscheidung für ein Berufsgrundbildungsjahr, der in der Regel die Wahl für einen Einzelberuf folgt.

Die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen obliegt ausschließlich der Berufsberatung.

Bei der Vorbereitung der Berufswahl arbeiten Schule und Berufsberatung in enger inhaltlicher und organisatorischer Abstimmung zusammen. Insbesondere bei der Entwicklung und Durchführung des Berufswahlunterrichts als Teil der Arbeitslehre - in Gymnasien als Teil des Sozialkundeunterrichts - unterstützt die Berufsberatung die Schule. Fragen der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung werden auch im Beirat für Arbeitslehre besprochen, dem ein Vertreter des Landesarbeitsamtes als Mitglied angehört.

1.3 Institutionelle Abstimmung über die Zusammenarbeit

Diese gemeinsam erarbeiteten Regelungen werden den jeweiligen Dienststellen des eigenen Zuständigkeitsbereiches bekanntgegeben und für verbindlich erklärt.

Der Senator für Schulwesen und der Präsident des Landesarbeitsamtes Berlin informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten von gemein-

samem Interesse. Sie streben eine rechtzeitige fachliche Abstimmung an und verständigen sich über die praktische Durchführung. Zu diesem Zwecke finden nach Bedarf Besprechungen der jeweils verantwortlichen Mitarbeiter des Senators für Schulwesen und des Landesarbeitsamtes statt.

Verwaltungsvorschriften und Veröffentlichungen des Senators für Schulwesen und des Landesarbeitsamtes werden, soweit sie von gemeinsamem Interesse sind, gegenseitig ausgetauscht. Der Senator für Schulwesen und das Landesarbeitsamt stellen sich gegenseitig die für die jeweilige Arbeit notwendigen statistischen Unterlagen zur Verfügung.

1.4 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die öffentlichen Oberschulen und Sonderschulen im Land Berlin. Genehmigte Ersatzschulen und anerkannte Privatschulen können nach dieser Vereinbarung verfahren; der Senator für Schulwesen wird diesen genannten Schulen empfehlen.

2. Zusammenarbeit bei der Berufsorientierung

2.1 Allgemeines

Im Rahmen der Berufsorientierung der Berufsberatung wird über Kriterien der Berufswahl, über Berufe bzw. Berufsfelder, schulische und betriebliche Ausbildungswege, Aufstiegs- und Beschäftigungschancen informiert.

Die Berufswahlvorbereitung der Schule und die Orientierungsmaßnahmen der Berufsberatung müssen sich dabei inhaltlich ergänzen. Schule und Berufsberatung stimmen deshalb ihre Maßnahmen inhaltlich und organisatorisch ab. Im Rahmenplan für Arbeitslehre (Berufswahlunterricht) – in Gymnasien für Sozialkunde – werden die Orientierungsmaßnahmen der Berufsberatung berücksichtigt.

2.2 Informationsmaterial

Die Bundesanstalt stellt den Schulen nach unterschiedlichen Zielgruppen differenziertes Material zur Berufsorientierung bzw. zur Vorbereitung der beruflichen Einzelberatung zur Verfügung.

Das Informationsmaterial wird entweder direkt vom Verlag, durch den Berufsberater oder auf Anforderung der Lehrer an die Schulen geliefert. Die Informationsmaterialien, die die Schule in Absprache mit dem zuständigen Berufsberater an die Schüler weitergibt, werden in den Unterricht einbezogen.

2.3 Maßnahmen zur Berufsorientierung

2.31 Gruppenmaßnahmen in den Schulen

2.311 Die Berufsberatung führt in den Gesamt-, Real-, Haupt- und Sonder-

schulen Gruppenmaßnahmen zur Berufsorientierung durch (in der Regel zweimal eine Doppelstunde je Klasse oder Kerngruppe in der vorletzten Jahrgangsstufe). Für Abgänger der Gymnasien nach der 10. Klasse werden ebenfalls solche Gruppenmaßnahmen angeboten.

2.312 In der gymnasialen Oberstufe finden ebenfalls zweistündige Gruppenmaßnahmen statt.

2.313 In den berufsbildenden Schulen werden Gruppenmaßnahmen auf Anforderung durchgeführt, wenn für die Schüler zusätzliche Orientierungshilfen nötig sind.

2.32 Gruppenmaßnahmen im Berufsinformationszentrum des Landesarbeitsamtes Berlin

2.321 Jeder Schüler soll einmal während seiner Schullaufbahn die Möglichkeiten des Berufsinformationszentrums zur Eigeninformation kennenlernen.

Daher findet über die in 2.31 genannten Maßnahmen hinaus eine zusätzliche Gruppenmaßnahme im Berufsinformationszentrum in einem Block von vier Stunden für die Schüler in der 9. Jahrgangsstufe statt.

2.322 Die Schüler der Gymnasien (9. oder 10. Klasse) werden ebenfalls in die Gruppenmaßnahmen des Berufsinformationszentrums einbezogen.

2.33 Elternveranstaltungen

Die Berufsberatung bietet in zeitlichem Zusammenhang mit den Gruppenmaßnahmen in den Schulen Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Elternversammlungen und den Klassen- bzw. Kerngruppenlehrern an.

2.34 Sonstige berufskundliche Veranstaltungen

Von der Berufsberatung werden darüber hinaus berufskundliche Sonderveranstaltungen, Informationstage, Vortragsreihen, Ausstellungen und Filmveranstaltungen angeboten, die jeweils – nach vorheriger Information des Senators für Schulwesen durch das Landesarbeitsamt – den Schulen bekanntgemacht werden.

2.4 Weitere Angebote im Berufsinformationszentrum

Das Berufsinformationszentrum bietet über die in 2.32 und 2.34 genannten Veranstaltungen hinaus an:

– didaktisch strukturierte berufsorientierende Medien zur Nutzung für Schüler und Erziehungsberechtigte;

- Räume und Medien für Arbeitsgemeinschaften von Schülern und Lehrern;
- Nutzung der Informations- und Dokumentationsstelle für Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrer;
- Benutzung der Fachbibliothek für Lehrer;
- Hilfestellung bei der Beschaffung didaktischer Materialien und Medien für den Arbeitslehreunterricht.

2.5 Formen der Zusammenarbeit

2.51 Die Gruppenmaßnahmen der Berufsberatung (Ziff. 2.311, 2.312, 2.321) sind verbindliche schulische Veranstaltungen. Gruppenmaßnahmen gemäß Ziff. 2.313 und 2.322 werden vom Senator für Schulwesen den Schulen empfohlen und sind bei Durchführung ebenfalls schulische Veranstaltungen. Den Lehrern obliegt bei den Gruppenmaßnahmen die Aufsicht.

Die Schule stellt der Berufsberatung zur Durchführung von Berufsorientierungsmaßnahmen Räume und technische Medien kostenfrei zur Verfügung.

2.52 Die Schule empfiehlt die Nutzung des Orientierungsangebots und des Berufsinformationszentrums gemäß Ziff. 2.33, 2.34 und 2.4.

2.53 In den Gesamtschulen in Bildungszentren bietet die Berufsberatung im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten feste Präsenzzeiten von Berufsberatern an.

Die Schule stellt die dafür erforderlichen Räume zur Verfügung. In den Präsenzzeiten stimmt sich der Berufsberater mit den Lehrern ab, vermittelt Informationen an Schüler und führt weitere Maßnahmen zur Berufsorientierung durch. Hierbei arbeitet er mit dem Fachleiter Arbeitslehre bzw. dem für die Schullaufbahnberatung zuständigen Lehrer zusammen.

3. Zusammenarbeit bei der beruflichen Beratung und der Ausbildungsstellenvermittlung

3.1 Allgemeines

Berufliche Beratung und Vermittlung in Ausbildungsstellen sind nach dem AFG ausschließlich Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Berufsberatung.

3.2 Berufliche Einzelberatung

3.21 Durchführung der Einzelberatung

Die Einzelberatung wird nach Terminvereinbarung unter Zustimmung der Erziehungsberechtigten in den Arbeitsämtern durchgeführt. Die Inanspruchnahme der beruflichen Einzelberatung ist freiwillig. Sie wird von der Schule empfohlen, die für die Wahrnehmung der Beratungstermine sowie

Untersuchungstermine beim Ärztlichen und Psychologischen Dienst der Arbeitsämter notwendige Unterrichtsbefreiung in angemessenem Umfang erteilt. In besonderen Fällen kann die Einzelberatung auch in den Schulen durchgeführt werden, z. B. für Sonderschüler. Die erforderlichen Räume werden dann von der Schule bereitgestellt.

3.22 Unterlagen zur Einzelberatung

Sofern Erziehungsberechtigte die Schule darum bitten, erstellt der Klassenlehrer oder Kerngruppenleiter ein Leistungsbild des Schülers für die Berufsberatung. Diese Unterlagen werden vertraulich behandelt; Dritte erhalten nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Einsicht.

3.23 Präsenzzeiten

Berufsberater bereiten im Rahmen ihrer Präsenzzeiten in Gesamtschulen in Bildungszentren berufliche Beratungen vor und leiten ggf. Gruppenberatungen ein.

3.3 Ausbildungsvermittlung

3.31 Vermittlung betrieblicher Ausbildungsstellen

Die Berufsberatung vermittelt geeignete Bewerber in geeignete betriebliche Ausbildungsstellen. Stellenangebote, die der Schule gemacht werden, leitet diese an die Berufsberatung weiter.

3.32 Nachweis schulischer Ausbildungsplätze

3.321 Schulische Ausbildungsplätze im Sinne dieser Regelung sind Plätze in Einrichtungen, die die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten, ergänzen oder ersetzen oder eine Anrechnung ermöglichen.

3.322 Diese Schulen geben der für ihren Standort zuständigen Berufsberatung rechtzeitig vor Schuljahresbeginn die Zahl der zu besetzenden Plätze bekannt und stellen der Berufsberatung Informationsmaterial über Inhalt, Dauer und Voraussetzung der Ausbildungsgänge zur Verfügung.

3.323 Die Berufsberatung kann den Schulen geeignete Bewerber mittels Vordruck vorschlagen. Die Schule bezieht diesen Vorschlag in ihre Entscheidung über die Zulassung ein.

4. Weitere Formen der Zusammenarbeit

4.1 In den Schulen werden Lehrer für die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung beauftragt, deren Namen der Berufsberatung mitgeteilt werden.

- 4.2 Bei der Aus- und Fortbildung der Lehrer und Berufsberater unterstützen sich Schule und Berufsberatung; sie stellen sich gegenseitig Informationsmaterial und Referenten zur Verfügung und ermöglichen die Teilnahme von Lehrern bzw. Berufsberatern an einschlägigen Veranstaltungen. Berufsberatern soll zum regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch Gelegenheit gegeben werden, vor Lehrern zu sprechen.
- 4.3 Der Senator für Schulwesen und das Landesarbeitsamt stimmen sich über das Angebot berufsvorbereitender Maßnahmen und entsprechender schulischer Lehrgänge rechtzeitig ab.
- 4.4 Für besondere Formen der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung werden jeweils

gesonderte Vereinbarungen getroffen. Das gilt auch für die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Oberstufenzentren.

- 4.5 Die Regelungen dieser Vereinbarung können in Anpassung an die jeweilige Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung durch zwischen dem Senator für Schulwesen und dem Landesarbeitsamt abgestimmte Vereinbarungen ergänzt oder konkretisiert werden.

5. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 1978 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 30. September eines jeden Jahres gekündigt werden.

Berlin, den 20. Juli 1978

Für das Land Berlin
Walter Rasch
Senator für Schulwesen

Für die Bundesanstalt für Arbeit
Helmuth Weicken
Präsident des
Landesarbeitsamtes Berlin

Schule und Berufsberatung

Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Brandenburg

Auf der Grundlage

- der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) am 5. Februar 1971 beschlossenen Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung
- des Übereinkommens zwischen der Bundesanstalt für Arbeit (BA) und der KMK vom 12. Februar 1971 - KM Bl. S. 520 -;
- des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 - BGBl. I S. 582 - zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 4 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 S. 885, 1033, 1243);
- des ersten Schulreformgesetzes für das Land Brandenburg (Vorschaltgesetz zum Landesschulgesetz) in der Fassung vom 25. 4. 1991

werden zwischen dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und der Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg, folgende Regelungen über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vereinbart:

1. Allgemeines

1.1 Grundsätze

Vor der Berufswahl stehende junge Menschen haben Anspruch darauf, befähigt zu werden, die sich aus dem Recht auf Berufswahlfreiheit (Art. 12 GG) ergebenden Möglichkeiten zu nutzen.

Dazu bedürfen sie einer systematischen Vorbereitung und entsprechender Hilfe, um einerseits die eigene Person hinsichtlich der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen, andererseits die beruflichen Bildungswege hinsichtlich der Anforderungen und Aussichten realistisch einzuschätzen und so zu einer bewußten und selbständigen Berufswahlentscheidung zu kommen.

Der Vorbereitung der Jugendlichen auf die Berufswahl durch Schule und Berufsberatung kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Eine abgestimmte Zusammenarbeit der Schule mit der Berufsberatung dient dem Interesse der Schüler/-innen.

1.2 Zuständigkeit

Die Berufsberatung ist gemäß Arbeitsförderungsgesetz zuständig für die Beratung in allen berufswahlbezogenen Fragen.

Hierzu gehören auch - unbeschadet der Beratungszuständigkeit der Schule - die Berufsfeldentscheidung, die Entscheidung für ein Berufsgrundbildungsjahr, der in der Regel die Wahl für einen Einzelberuf folgt und die Entscheidung für vollzeit-

schulische Ausbildungen sowie Bildungsgänge im Hochschulbereich.

Die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen obliegt ausschließlich der Berufsberatung.

Bei der Vorbereitung der Berufswahl arbeiten Schule und Berufsberatung in enger inhaltlicher und organisatorischer Abstimmung zusammen. Insbesondere bei der curricularen Entwicklung und Durchführung von Unterrichtsfächern mit berufsorientierenden Bezügen (z.B. Arbeitslehre) unterstützt die Berufsberatung die Schule.

1.3 Institutionelle Abstimmung über die Zusammenarbeit

Diese gemeinsam erarbeiteten Regelungen werden den jeweiligen Dienststellen des eigenen Zuständigkeitsbereiches bekanntgegeben und für verbindlich erklärt.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und der Präsident des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten von gemeinsamen Interesse. Sie streben eine rechtzeitige fachliche Abstimmung an und verständigen sich über die praktische Durchführung. Zu diesem Zwecke wird eine Kontaktkommission eingerichtet, die abwechselnd unter Leitung des jeweils zuständigen Abteilungsleiters im Ministerium und Landesarbeitsamt mindestens einmal im Jahr zusammentritt. Nach Bedarf finden darüber hinaus Besprechungen der jeweils verantwortlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Landesarbeitsamtes statt.

Verwaltungsvorschriften und Veröffentlichungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Landesarbeitsamtes werden, soweit sie von gemeinsamen Interesse sind, gegenseitig ausgetauscht.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und das Landesarbeitsamt stellen sich gegenseitig die für die jeweilige Arbeit notwendigen statistischen Unterlagen zur Verfügung.

1.4 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle allgemein- und berufsbildenden öffentlichen Schulen und Förderschulen im Land Brandenburg. Genehmigte Ersatzschulen und anerkannte Privatschulen können nach dieser Vereinbarung verfahren; das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird dies den genannten Schulen empfehlen.

2. Zusammenarbeit bei der Berufsorientierung

2.1 Allgemeines

Im Rahmen der Berufsorientierung der Berufsberatung wird über Kriterien der Berufswahl, über Berufe bzw. Berufsfelder, schulische, betriebliche und hochschulbezogene Ausbildungswege, die aktuelle Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt und bei der Zulassung zum Studium sowie generell über Weiterbildungsmöglichkeiten und Arbeitsmarktlage informiert.

Die Berufswahlvorbereitung der Schule und die Orientierungsmaßnahmen der Berufsberatung müssen sich dabei inhaltlich ergänzen. Schule und Berufsberatung stimmen deshalb ihre Maßnahmen inhaltlich und organisatorisch ab. Im Rahmenplan für Arbeitslehre werden Orientierungsmaßnahmen der Berufsberatung berücksichtigt.

2.2 Informationsmaterial

Die Bundesanstalt stellt den Schulen nach unterschiedlichen Zielgruppen differenziertes Material zur Berufsorientierung zur Verfügung bzw. bietet Programme zur Selbsteinschätzung im Rahmen der Vorbereitung der beruflichen Einzelberatung an.

Das Informationsmaterial wird in der Regel direkt vom Verlag an die Schulen geliefert. Die Schulen geben dieses Material in Absprache mit der Berufsberatung an die Schüler/-innen weiter und beziehen es in den Unterricht ein.

2.3 Maßnahmen zur Berufsorientierung

2.3.1 Gruppenmaßnahmen in den Schulen

2.3.1.1 Die Berufsberatung führt in den Gesamt-, Real-, Förderschulen und in der Mittelstufe der Gymnasien Gruppenmaßnahmen zur Berufsorientierung durch (in der Regel zweimal eine Doppelstunde je Klasse).

2.3.1.2 In der Gymnasialen Oberstufe wird zu Beginn der 12. Jahrgangsstufe ebenfalls eine für alle Schüler/-innen verbindliche Orientierungsmaßnahme in der Schule durchgeführt. In den ersten drei Kurshalbjahren können darüber hinaus bis zu fünf „Beratersprechstage“ durchgeführt werden, an denen zusätzliche berufs- und studienkundliche Informationsveranstaltungen nach Absprache mit der Schule angeboten werden. Außerdem steht der Berufsberater/die Berufsberaterin an diesen Tagen den Schülern/Schülerinnen für individuelle Berufswahlfragen und dem Kollegium für Anregungen und Fragen zur Verfügung (Sprechstunden – s. auch Ziff. 3.3).

2.3.1.3 In den Oberstufenzentren werden Gruppenmaßnahmen durchgeführt, wenn für die Schüler/-innen zusätzliche Orientierungshilfen nötig sind.

2.3.2 Gruppenmaßnahmen in Berufsinformationszentren
Jeder Schüler/jede Schülerin soll einmal während seiner/ihrer Schullaufbahn die Möglichkeiten eines

Berufsinformationszentrums zur Eigeninformation kennenlernen.

Daher findet über die in 2.3.1 genannten Maßnahmen hinaus eine zusätzliche Gruppenmaßnahme in einem stationären oder mobilen Berufsinformationszentrum für die Schüler/-innen in der 9. Jahrgangsstufe statt.

2.3.3 Elternveranstaltungen

Die Berufsberatung bietet in zeitlichem Zusammenhang mit den Gruppenmaßnahmen in den Schulen Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Elternversammlungen und den Klassenlehrern/Klassenlehrerinnen an.

2.3.4 Sonstige berufskundliche Veranstaltungen

Von der Berufsberatung werden darüber hinaus berufskundliche Sonderveranstaltungen, Informationstage, Vortragsreihen, Ausstellungen, praxisnahe berufskundliche Informationsveranstaltungen in Betrieben und bei schulischen Ausbildungsträgern angeboten, die jeweils den Schulen bekanntgemacht werden.

2.4 Formen der Zusammenarbeit

2.4.1 Die Gruppenmaßnahmen der Berufsberatung gemäß Ziffern 2.3.1.1, 2.3.1.2, 2.3.1.3, 2.3.2 sind bei der Durchführung schulische Veranstaltungen. Den Lehrern/Lehrerinnen obliegt generell bei den Gruppenmaßnahmen die Aufsichtspflicht.

Die Schule stellt der Berufsberatung zur Durchführung von Berufsorientierungsmaßnahmen Räume und technische Medien kostenfrei zur Verfügung. Der Einsatz von mobilen Berufsinformationszentren in Schulen erfolgt im Bedarfsfall mietauflos.

2.4.2 Alle Maßnahmen zur Berufsorientierung werden nach organisatorischer und inhaltlicher Abstimmung mit den Schulen durchgeführt. Der zuständige Berufsberater/die Berufsberaterin stimmt sich hierfür insbesondere mit den Fachbereichsleitern/Fachbereichsleiterinnen für Arbeitslehre bzw. mit der Schulleitung oder von ihr beauftragten Lehrkräften ab.

3. Zusammenarbeit bei der beruflichen Beratung und der Ausbildungsstellenvermittlung

3.1 Allgemeines

Berufliche Beratung und Vermittlung in Ausbildungsstellen sind nach dem AFG ausschließlich Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Berufsberatung.

3.2 Berufliche Einzelberatung

Die Einzelberatung wird nach Terminvereinbarung unter Zustimmung der Erziehungsberechtigten in

der Regel in den Arbeitsämtern durchgeführt. Die Inanspruchnahme der beruflichen Einzelberatung ist freiwillig. Sie wird von der Schule empfohlen, die für die Wahrnehmung der Beratungstermine sowie Untersuchungstermine beim Ärztlichen und Psychologischen Dienst der Arbeitsämter notwendige Unterrichtsbefreiung in angemessenem Umfang erteilt. In besonderen Fällen kann die Einzelberatung auch in den Schulen durchgeführt werden. Die erforderlichen Räume werden dann von der Schule bereitgestellt.

3.3 Sprechstunden der Berufsberatung in den Schulen

Die Berufsberatung bietet in allen Real-, Gesamtschulen und Gymnasien (in der Gymnasialen Oberstufe gem. Ziff. 2.312) regelmäßige Sprechstunden der Berufsberatung an. In den übrigen Schulen können Sprechstunden nach Bedarf angeboten werden. In den Sprechstunden steht der Berufsberater/die Berufsberaterin den Schülern/Schülerinnen für individuelle Berufswahlfragen zur Verfügung. Die Schule macht das Sprechstundenangebot bekannt, ermöglicht den Schülern/Schülerinnen die Inanspruchnahme der Sprechstunden und stellt die erforderlichen Räume zur Verfügung.

3.4 Ausbildungsvermittlung

3.41 Vermittlung betrieblicher Ausbildungsstellen

Die Berufsberatung vermittelt geeignete Bewerber/-innen in geeignete betriebliche Ausbildungsstellen. Stellenangebote, die der Schule gemacht werden, leitet diese an die Berufsberatung weiter.

3.42 Nachweis schulischer Ausbildungsplätze

3.421 Schulische Ausbildungsplätze im Sinne dieser Regelung sind Plätze in Einrichtungen, die eine Berufsausbildung vorbereiten, ergänzen oder ersetzen. Hierzu zählen auch Bildungsgänge, die eine erste berufliche Qualifikation vermitteln.

3.422 Schulen mit solchen Ausbildungsmöglichkeiten geben der für ihren Standort zuständigen Berufsberatung rechtzeitig vor Schuljahresbeginn die Zahl der zu besetzenden Plätze bekannt und stellen der Berufsberatung Informationsmaterial über Inhalt, Dauer und Voraussetzungen der Ausbildungsgänge zur Verfügung.

3.423 Die Berufsberatung kann den Schulen geeignete Bewerber/-innen mittels Vordruck vorschlagen. Die

Schule bezieht diesen Vorschlag in ihre Entscheidung über die Zulassung ein.

4. Weitere Formen der Zusammenarbeit

4.1 In den Schulen werden Lehrer/-innen für die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung (Kontaktlehrer) beauftragt, deren Namen der Berufsberatung mitgeteilt werden.

4.2 Bei der Aus- und Fortbildung der Lehrer/-innen und Berufsberater/-innen unterstützen sich Schule und Berufsberatung; sie stellen sich gegenseitig Informationsmaterial und Referenten zur Verfügung und ermöglichen die Teilnahme von Lehrern/Lehrerinnen bzw. Berufsberatern/Berufsberaterinnen an einschlägigen Veranstaltungen. Berufsberatern/Berufsberaterinnen und Lehrern/Lehrerinnen soll Gelegenheit zum regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch gegeben werden. Die Berufsberatung kann ihr Orientierungs- und Beratungsangebot zu Beginn des Schuljahres in einer Lehrerkonferenz vorstellen.

4.3 Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und das Landesarbeitsamt stimmen sich über das Angebot an Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche rechtzeitig ab.

4.4 Für besondere Formen der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung werden jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen.

4.5 Die Regelungen dieser Vereinbarung können in Anpassung an die jeweilige Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung durch zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und dem Landesarbeitsamt abgestimmte Vereinbarungen ergänzt oder konkretisiert werden.

5. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft*) und gilt bis auf weiteres. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 30. Juli eines jeden Jahres gekündigt werden.

*) 10. Juni 1992

BREMEN

Vereinbarung

*zwischen dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport
und
dem Landesarbeitsamt Niedersachsen - Bremen
über die*

Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung

1. Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit

Die Unterstützung Jugendlicher bei der Berufs- und Studienwahl ist gemeinsame Aufgabe von Schule und Berufsberatung.

Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Schülerinnen und Schüler die durch das Grundgesetz geschützte Berufswahlfreiheit nutzen.

Dies erfordert kontinuierliche Absprachen zwischen Lehrkräften sowie Berufsberaterinnen und Berufsberatern über Inhalte und die Verzahnung der verschiedenen studien- und berufswahlvorbereitenden Angebote beider Seiten.

Schulspezifische Belange und Besonderheiten sowie die Autonomie der einzelnen Schulen sind dabei zu berücksichtigen und zu nutzen.

Ferner sollen die Kompetenzen und Erfahrungen weiterer Kooperationspartner insbesondere aus der Wirtschaft genutzt und einbezogen werden.

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden vor allem die folgenden Ziele angestrebt:

- Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, die Studien- und Berufswahl sowie ihre zukünftige Erwerbstätigkeit als Teil ihrer persönlichen Lebensplanung wahrzunehmen und sich dabei auch mit geschlechtsdifferenzierenden Gesichtspunkten auseinanderzusetzen.
- Sie sollen lernen, in ihre Überlegungen die individuellen Fähigkeiten und Interessen ebenso einzubeziehen wie die Anforderungen und Möglichkeiten der verschiedenen Berufswege, Studiengänge und Berufe einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Entwicklungen auf dem Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt.

2. Zielgruppen

Die Zusammenarbeit ist ausgerichtet auf alle Schülerinnen und Schüler in den Sekundarstufen I und II (Gymnasiale Oberstufen und Berufsbildende Schulen).

Besondere Schwerpunkte sollten gebildet werden für

- sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Jugendliche,
- behinderte Jugendliche,
- jugendliche Aussiedlerinnen und Aussiedler,
- Jugendliche ausländischer Herkunft.

Für Erziehungsberechtigte und die ausbildende Wirtschaft sind zielgruppenorientierte Angebote bereitzustellen.

3. Aufgaben und Angebote

3.1. Aufgaben und Angebote der Schulen

Die Schulen entfalten und nutzen Möglichkeiten der Kooperation und Abstimmung mit Partnern in der Berufs- und Studienberatung, der regionalen Wirtschaft und Institutionen der Jugendarbeit bei der Erfüllung insbesondere der folgenden Aufgaben:

- Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen zur Lebensplanung, Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung als Bestandteil von Schulprogrammen.
Die Konzepte berücksichtigen in besonderer Weise Übergangs- und Abschlusssituationen sowie geschlechtsspezifische Anliegen.
- (Weiter-)Entwicklung von Formen offenen und praktischen Lernens
 - in den Fächern der Arbeits- und Wirtschaftslehre,
 - in anderen Fächern mit berufsbezogenen Themen,
 - bei Betriebspraktika und Werkstattarbeit,
 - im Rahmen von Projekten und Projekttagen
- Entwicklung und Pflege von Partnerschaften mit geeigneten Institutionen und Betrieben sowie Integration von Veranstaltungen außerschulischer Anbieter in die schulischen Arbeits- und Lernprozesse zur Lebens- und Berufsplanung
- Schaffung der erforderlichen organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Berufsberatung und Studienorientierung in der Schule. Dies schließt die Unterrichtsbefreiung im notwendigen Umfang für Beratungsgespräche sowie ärztliche und psychologische Untersuchungen ein.

3.2. Aufgaben und Angebote der Berufsberatung

Dazu zählen in erster Linie:

- Sprechstunden in der Schule und im Arbeitsamt
- Ausführliche Beratungsgespräche
- Vermittlung in Ausbildung
- Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten im Berufsinformationszentrum (BIZ) für Schulklassen und Einzelbesucher
- Berufliche Orientierungsveranstaltungen für Kurse und Klassen
- Vortragsveranstaltungen u. ä.
- Anbahnung von Betriebskontakten
- Veranstaltungen für Erziehungsberechtigte/Eltern; Teilnahme an Elternsprechtagen
- Medien zur Berufswahlvorbereitung.

3.3. Kooperation von Schule und Berufsberatung

Eine zentrale Aufgabe der zuständigen Lehrkräfte, Berufsberaterinnen und Berufsberater besteht darin, Konzepte für die Kooperation zu entwickeln, die Voraussetzungen für ihre Umsetzung zu schaffen und eine lebendige kooperative Praxis zu entfalten.

Dabei sollen die Angebote der Berufsberatung mit den berufswahlvorbereitenden Aktivitäten der Schulen inhaltlich und organisatorisch verknüpft werden.

Besondere Felder der Kooperation von Schule und Berufsberatung liegen darüber hinaus in:

- regelmäßigem Informations- und Erfahrungsaustausch,
- der Abstimmung und Aktualisierung von Informations- und Beratungsmaterial,
- der Evaluation und Weiterentwicklung der kooperativ praktizierten Konzepte und Veranstaltungen,
- der gegenseitigen Unterstützung bei der Fort- und Weiterbildung; dies schließt gemeinsame Veranstaltungen ein.

Die bereits bestehende Zusammenarbeit z.B. im Bereich der ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge ist fortzuschreiben.

An allen Schulen werden für die Zusammenarbeit zuständige Kontaktlehrerinnen und -lehrer benannt.

Auch auf Seiten der Berufsberatung sind entsprechende Zuständigkeitsregelungen zu treffen.

Bremen, April 1997

HAMBURG

Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Hamburg

Die vor 20 Jahren - am 5. Februar 1974 - getroffene "Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Hamburg" hat sich als Grundlage der Kooperation zwischen Schule und Berufsberatung bewährt. Wegen der Veränderungen im Bildungssystem und neuer Akzentuierungen im Dienstleistungsangebot der Berufsberatung ist eine Überarbeitung der Vereinbarung erforderlich geworden.

Auf der Grundlage

- des Übereinkommens zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vom 12. Februar 1971,
- der gemeinsamen Empfehlung der Kultusministerkonferenz, der Bundesanstalt für Arbeit und der Hochschulrektorenkonferenz über die Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Studienberatung im Sekundarbereich II vom 20. Februar 1992,

- des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969, zuletzt geändert am 21. Dezember 1993

sowie

- des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 in der Fassung vom 18. Juni 1985

wird zwischen dem Präses der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nord folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Grundsätze der Zusammenarbeit

Schulischer Bildungsgang, Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit eines Menschen stehen in einem engen, wechselseitigen Zusammenhang und verlangen auch über die primäre Berufswahl hinaus im Verlaufe eines Berufslebens immer wieder Entscheidungen, die für die Betroffenen weitreichende Folgen haben.

Die Entscheidung für einen Bildungsweg, die Berufswahlentscheidung und die Suche nach einem Ausbildungsplatz sind umso erfolgreicher, je besser persönliche Fähigkeiten, Interessen und Erwartungen mit den Anforderungen des Berufes oder Arbeitsplatzes in Einklang gebracht werden. Schule und Berufsberatung haben den Auftrag, hierbei wirksam zu helfen.

Schule und Berufsberatung arbeiten in allen Fragen der Berufswahl eng zusammen. Ihre Maßnahmen und Angebote für Schülerinnen und Schüler sollen sich sinnvoll ergänzen. An Maßnahmen Dritter, die für die Berufswahl relevant sein können, soll hinsichtlich der Objektivität und Neutralität ein strenger Maßstab angelegt werden. Das gilt auch für die Verteilung schriftlicher Materialien.

Schule und Berufsberatung setzen sich verstärkt dafür ein, daß geschlechtsspezifische Benachteiligungen bei der Berufswahl von Mädchen und jungen Frauen ebenso abgebaut werden wie eine Verengung ihrer Berufswahl auf ein eingeschränktes Spektrum von Berufen. Dies kann durch mädchen-spezifische Orientierungs- und Beratungsformen sowie gezielte Hilfen bei der Ausbildungsplatzsuche erfolgen.

Um die berufliche und gesellschaftliche Integration von Jugendlichen ausländischer Herkunft zu fördern, sollen die Berufswahlangebote ihre sozio-kulturelle Lebenssituation berücksichtigen. Angesichts möglicher Rückkehroptionen sind auch die beruflichen Perspektiven im jeweiligen Herkunftsland in die Beratung einzubeziehen.

Eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung ist immer dann erforderlich, wenn Jugendliche aufgrund sozialer Benachteiligung, psychosozialer Störungen oder ge-

sundheitlicher Einschränkungen Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule in den Beruf haben. Hilfen für die Berufswahl behinderter Jugendlicher müssen eng aufeinander abgestimmt sein, um eine erfolgreiche Eingliederung in das Berufs- und Arbeitsleben zu erreichen.

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung erfolgt rechtzeitig vor Schulabschlüssen, beim Wechsel der Schulform oder bei Entlassungen ohne Schulabschluß.

2. Aufgaben der Schule

Die Schule soll Schülerinnen und Schülern helfen, unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Voraussetzungen ihre individuelle Schullaufbahn zu wählen. Dabei informiert sie darüber, welche Schulabschlüsse es gibt, welche Anforderungen an ihren Erwerb gestellt werden und wozu sie berechtigen.

Die Schule soll grundlegende Kenntnisse über die Berufs- und Arbeitswelt und Einsichten in wesentliche Funktionen und Strukturen vermitteln. Sie soll Verständnis für Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen wecken und die Schülerinnen und Schüler auf ihre Rolle im Beruf vorbereiten.

Schülerinnen und Schüler sollen soweit an die Berufswelt herangeführt werden, daß ihnen am Ende ihrer Vollzeitschulpflicht die Entscheidung für einen Beruf oder einen Studiengang erleichtert wird.

Die Vorbereitung der Berufswahl in diesem Sinne soll nicht erst in den Abschlußklassen einsetzen, sondern ständige schulische Aufgabe sein.

Als Orientierungshilfe für Schülerinnen und Schüler in der Arbeits- und Berufswelt haben Betriebspraktika einen besonderen Wert. Das Zusammenwirken von Schule und Berufsberatung bei ihrer Durchführung ist in Richtlinien geregelt.

Die Berufsberatung unterstützt die Schule dabei, geeignete Praktikantenstellen verfügbar zu machen.

3. Aufgaben der Berufsberatung

Die Berufsberatung erteilt Rat und Auskunft in allen Fragen der Berufswahl, sie führt Maßnahmen zur Berufsorientierung durch, vermittelt Ausbildungsstellen und unterstützt die berufliche Bildung durch finanzielle Förderung.

Die Berufsberatung hilft mit ihren Beratungs- und Orientierungsangeboten immer dann, wenn bei der Entscheidung über Bildungswege die spätere individuelle Berufswahl oder die mit einer sol-

chen Entscheidung verbundenen Konsequenzen für künftige berufliche Möglichkeiten berührt werden.

Mit ihren Maßnahmen zur Berufsorientierung für Jugendliche und den Angeboten für Eltern will die Berufsberatung Anregungen geben, die Berufswahl rechtzeitig und gründlich vorzubereiten und dabei selbständig und systematisch vorzugehen. Sie berücksichtigt die Vorarbeit der Schule bei der Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt und unterstützt den Informations- und Entscheidungsprozeß durch die Herausgabe berufswahlvorbereitender Medien.

Das Berufsinformationszentrum des Arbeitsamtes mit seinem vielfältigen Medienangebot dient demselben Zweck. Als Einrichtung zur Selbstinformation bietet es sowohl die Möglichkeit zum klassenweisen Besuch als auch zur Nutzung für Einzelbesucher.

Für die individuelle berufliche Beratung und für die Vermittlung in Ausbildungsstellen hat die Berufsberatung des Arbeitsamtes nach dem Arbeitsförderungsgesetz die alleinige Zuständigkeit. Beratungsgespräche werden in der Regel in den Diensträumen des Arbeitsamtes durchgeführt. Sie können aber auch in den Räumen der Schule in Form von Sprechstunden angeboten werden.

Bei der Berufsberatung werden neben den schulischen Qualifikationen die körperlichen, geistigen und charakterlichen Eigenschaften sowie die Neigungen, Interessen und die persönlichen Verhältnisse der Ratsuchenden berücksichtigt. Unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Arbeitsmarkt-, Berufs- und Berufsbildungsforschung bietet die Berufsberatung zugleich eine Orientierung über die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und über berufliche Möglichkeiten nach Abschluß verschiedener Ausbildungs- und Studiengänge. Sie vermittelt Einsichten in verschiedene Berufsbereiche und -strukturen sowie in die Anforderungen und Aufstiegsmöglichkeiten der jeweiligen Berufe.

4. Durchführung der Zusammenarbeit

4.1 Beitrag der Schule

Die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ermöglichen der Berufsberatung nach gegenseitiger Abstimmung der Termine Schulbesprechungen während der Unterrichtszeit. Die zuständigen Lehrkräfte nehmen an den berufsorientierenden Gruppenmaßnahmen der Berufsberatung teil, um deren Ergebnisse im Unterricht auswerten und vertiefen zu können.

Der klassenweise Besuch im BIZ ist ein wichtiger Bestandteil der kooperativen Berufswahlvorbereitung durch Schule und Berufsberatung. Die zuständigen Lehrkräfte organisieren nach Abstim-

mung mit der Berufsberatung den Besuch. Ihnen obliegt auch während dieser Maßnahme die Aufsichtspflicht.

Die Schule empfiehlt den Schülerinnen und Schülern die Inanspruchnahme der Einzelberatung im Arbeitsamt. Dabei ist der Grundsatz der Freiwilligkeit zu wahren.

Für die Inanspruchnahme der Beratung wird - soweit erforderlich und unter Berücksichtigung schulischer Belange vertretbar - Unterrichtsbe-freiung gewährt. Das gilt auch für die Teilnahme an ärztlichen oder psychologischen Eignungs-untersuchungen bei den Fachdiensten des Arbeitsam-tes.

Die Schule gestattet die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Sprechstunden in ihren Räumen und gibt Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu deren Besuch.

In allen Fällen, in denen eine individuelle Be-rufsberatung die Schullaufbahnberatung ergänzen muß, verweist die Schule die Schülerinnen und Schüler an die Berufsberatung.

Die Schule verteilt die berufswahlvorbereitenden Medien des Arbeitsamtes, setzt sie im Unterricht ein und regt die Schülerinnen und Schüler zur kontinuierlichen Nutzung an.

Bei der Herausgabe regionaler Schriften, wie bei der aktuellen Information über die Bildungsangebote und Entwicklungen im schulischen Bereich, wird die Berufsberatung durch die Schule unterstützt, indem diese entsprechende Unterlagen, Statistiken und Dokumentationen dem Arbeitsamt zur Verfügung stellt.

4.2 Beitrag der Berufsberatung

Die Berufsberatung stellt ihre Angebote (Maßnahmen und Medien) in der Regel kostenlos zur Verfügung.

Die Schulbesprechungen als wichtigste Gruppenmaßnahmen in der Berufswahlvorbereitung umfassen in der Regel zweimal zwei Unterrichtsstunden und finden in den vorletzten und letzten Klassen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Sonderschulen sowie in geringerem Umfang vor dem Übergang in die gymnasiale Oberstufe und an beruflichen Vollzeitschulen statt.

Die Berufsberatung stimmt Maßnahmen und Termine im Rahmen ihrer Jahresarbeitsplanung mit den für die Abgangs- und Vorabgangsklassen zuständigen Lehrerinnen und Lehrern jeweils für ein Jahr im voraus ab.

Die Berufsberatung bestätigt auf Wunsch der Schule die tatsächliche Wahrnehmung eines Beratungstermins, sofern durch den Besuch im Arbeitsamt die Unterrichtszeit berührt wird.

4.3 Übergreifende Formen der Zusammenarbeit

Der Pflege und dem weiteren Ausbau der Zusammenarbeit dient der ständige Koordinierungsausschuß. Er setzt sich aus mindestens je zwei Vertretern des Amtes für Schule (mindestens je einem Vertreter der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II) und mindestens je einem Vertreter des Landesarbeitsamtes Nord, Abteilung Berufsberatung und des Arbeitsamtes Hamburg zusammen.

Der Ausschuß ist zuständig für alle grundsätzlichen Fragen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung und überwacht die Durchführung der Zusammenarbeit im Rahmen der gegebenen Richtlinien. Er kann darüber hinaus initiativ werden und Vorstellungen zur Ausgestaltung oder Veränderung der Zusammenarbeit entwickeln.

Der Ausschuß tagt halbjährlich.

Bei der Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer und der Berufsberaterinnen und Berufsberater für die Aufgaben der Berufsorientierung unterstützen sich Schule und Berufsberatung gegenseitig. Bei der Erarbeitung von Lehr- und Anschauungsmaterial und der Bereitstellung von Informationen und Dokumentationen durch die Berufsberatung oder das Amt für Schule sollen Vertreter des jeweils anderen Bereiches beratend mitwirken.

Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und Berufsberatungsstellen in den Bezirken der FHH wird dadurch gefördert, daß die Berufsberatung jeder Schule eine Berufsberaterin oder einen Berufsberater zuweist. Andererseits benennen die Schulen der Berufsberatung eine Kontaktlehrerin oder einen Kontaktlehrer, der für die Abstimmung der kooperativen Berufswahlvorbereitung (vgl. 4.2) und für die Organisation der Weitergabe berufsvorbereitender Schriften der Berufsberatung zuständig ist.

Über die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung in Modellversuchen und bei der Entwicklung von Untersuchungsverfahren werden jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen.

5. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für alle Schulformen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, für Sonderschulen und die beruflichen Schulen des staatlichen Schulwesens im Bereiche der Freien und Hansestadt Hamburg.

Für Schulen in privater Trägerschaft können die Bestimmungen mit ihrem Einverständnis sinngemäß angewandt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung" vom 05.02.1974 außer Kraft.

Hamburg, den 21. SEP. 84

Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch
die Behörde für
Schule, Jugend und
Berufsbildung:

Bundesanstalt für Arbeit
vertreten durch
das Landesarbeitsamt Nord:

Die Senatorin

Der Präsident

Rosemarie Reich

Georg Müller

Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden Schulen

Erlaß vom 8. November 1996

V B 3 - 960/780 - 3 -

Gült. Verz. Nr. 7200

I. Ziele

Durch eine intensive Zusammenarbeit von Schulen und Betrieben soll allen Schülerinnen und Schülern, auch denjenigen, die nicht unmittelbar vor der Berufswahl stehen, die Möglichkeit gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu gewinnen. Dies geschieht sowohl durch eigene Anschauung und Erfahrung im Betrieb als auch durch Gespräche mit Betriebsangehörigen und durch die Erkundung des betrieblichen Umfeldes und der öffentlichen Rahmenbedingungen, innerhalb deren sich betriebliches Handeln vollzieht. Die damit verbundene Öffnung der Schule hin zur betrieblichen Realität vermittelt den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung und zur schulisches Situation kontrastierende Erfahrungen und Informationen und schafft so neue Motivation zum Lernen. Sie eröffnet handlungsorientierte Arbeitsformen und erleichtert den Beginn einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit.

Zur Überwindung geschlechtsspezifisch eingeschränkter Orientierungen ist es besonders notwendig, bei den Schülerinnen eine einseitige Ausrichtung hin auf „klassische Frauenberufe“ aufzulösen und ihnen den Zugang zu gewerblich-technischen Berufen ebenso nahezubringen wie die Motivation, berufliche Aufstiegshancen zu nutzen und sich Führungspositionen zu erarbeiten. Eine gezielte Zusammenarbeit mit Betrieben unter diesem Gesichtspunkt erlaubt es, den Mädchen Perspektiven konkret aufzuzeigen und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten in realer Umgebung auszutesten.

II. Formen der Zusammenarbeit

1. Abgrenzung

Betriebe im Sinne dieses Erlasses sind nicht nur Wirtschaftsunternehmen, sondern auch öffentliche Verwaltungen, Behörden, Institutionen sowie soziale und gemeinnützige Einrichtungen.

2. Allgemeine Grundsätze

Jede Form der Zusammenarbeit von Schule und Betrieb ist als schulische Veranstaltung in die langfristige Unterrichtsplanung der Fächer und Lernbereiche einzu beziehen und muß im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

Unbeschadet der pädagogischen Verantwortlichkeit der Schule sollen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Unterrichtsveranstaltungen neben den Kontakten zu den Betriebsangehörigen und der Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung wie auch mit Betriebs- und Personalräten auch die Angebote der Berufsberatung mit einbezogen werden.

Die Veranstaltungen können aus dem Unterricht eines Faches/Lernbereiches, hier vor allem der Arbeitslehre, der Fächer Sozialkunde und Erdkunde aus dem Lernbereich Gesellschaftslehre, der Informatik oder der Naturwissenschaften, erwachsen oder aber auch im Zusammenhang mit fächerübergreifenden Unterrichtsvorhaben durchgeführt werden.

Im Rahmen der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler sind diese über mögliche Unfallgefahren zu unterrichten und zu sicherheitsbewußtem Verhalten anzuhalten.

Die Veranstaltungen sind rechtzeitig innerschulisch abzustimmen (Klassen-, Fach-, evtl. Jahrgangskonferenz). Sie werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter genehmigt. Auf die Bestimmungen der Verordnung über die Aufsicht über die Schüler wird hingewiesen.

3. Einzelregelungen

3.1 Mitarbeit außerschulischer, betrieblicher Experten im Unterricht

3.1.1 Personen, die nicht als Lehrkräfte an der Schule tätig sind, können an der Durchführung des Unterrichts beteiligt werden. Grundlage einer solchen Mitarbeit ist die Unterrichtsplanung der verantwortlichen Lehrerin bzw. des verantwortlichen Lehrers, die ausweist, welche Aufgaben und Beiträge durch die Mitarbeit von Personen eingebracht werden können, die nicht zum schulischen Personal gehören. Voraussetzung ist entsprechende Sachkunde und Vorbildung dieser Fachkräfte. Die Verantwortlichkeit für den Unterricht verbleibt jedoch bei der Lehrerin bzw. dem Lehrer.

3.1.2 Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter informiert diese Personen über die geltenden Bestimmungen zur Aufsichtspflicht und verpflichtet sie zu deren Einhaltung. Sie/er beauftragt sie formal mit der Durchführung der vorgesehenen Aufgabe. Bei Vorhaben oder Unterricht in Bereichen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko ist ein Nachweis der entsprechenden Fachkunde erforderlich. Da sich die Tätigkeit nichtschulischer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter immer im Zusammenhang mit dem Unterricht der verantwortlichen Lehrerin/des verantwortlichen Lehrers vollzieht und an deren/dessen Unterrichtskonzept gebunden ist, können die nichtschulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorübergehend im Sinne einer Differenzierung in einzelnen Unterrichtsphasen Teilgruppen von Schülerinnen und Schülern betreuen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit gelten für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Grundsätze der Amtshaftung. Sie genießen Unfallschutz.

3.2 Betriebserkundungen

3.2.1 Betriebserkundungen sind Unterrichtsveranstaltungen, die sich auf einzelne, vorher festzulegende und in der Vorbereitung mit den Betrieben abzustimmende Aspekte und Bereiche der betrieblichen Wirklichkeit konzentrieren. Diese Aspekte müssen geeignet sein, die im Unterricht vorbereitete Thematik zu veranschaulichen und in exemplarischen Zügen zu erschließen oder neue Aspekte und Informationen für die unterrichtliche Erarbeitung beizutragen.

Diese Zielsetzung erfordert zunächst eine gründliche Absprache und Planung durch die Lehrerin/den Lehrer mit dem Betrieb über Zeit, Aspekt(e), Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner, Lehrmittel, betriebliche Bereiche und methodisches Vorgehen. Dazu muß die Lehrerin/der Lehrer den Betrieb in der Regel vorher selbst erkunden.

3.2.2 Schülerinnen- und Schülern ist ein methodisches Repertoire zu vermitteln (Interview- und Dokumentationsstechniken), das es ihnen erlaubt, wesentliche Beob-

achtungen zu sichern und hinter der äußeren Erscheinung der Dinge nach Ursachen und Zusammenhängen zu forschen. Dies wird erleichtert, wenn bei der Erkundung selbst vielfältige und multimediale Formen der Informationsaufnahme und -speicherung verwendet werden können.

3.2.3 Hinsichtlich der Betriebe gelten folgende Kriterien:

Der Betrieb muß

- mit vertretbarem Aufwand erreichbar sein.
- das pädagogische Anliegen der Schule teilen.
- über Bereiche verfügen, die im Hinblick auf das Erkundungsziel in zeitlich angemessenem Rahmen erkundet werden können.

3.2.4 Ab Jahrgangsstufe 9 können Schülerinnen und Schüler Erkundungen in Betrieben auch ohne Begleitung einer Lehrkraft durchführen. In diesem Fall benennt der Betrieb eine Betreuerin/einen Betreuer, die/der die Schülerinnen und Schüler für die Dauer der Erkundung verantwortlich beaufsichtigt. Diese Betreuerin/dieser Betreuer wird von der Schulleiterin/vom Schulleiter beauftragt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit gelten für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Grundsätze der Amtshaftung. Sie genießen Unfallschutz.

Für individuelle Berufserkundungen und Betriebskontakte hält die Berufsberatung des örtlichen Arbeitsamtes ein erweitertes Angebot einschließlich Versicherungsschutz bereit, das ebenfalls genutzt werden kann.

3.3 Projektorientierter Unterricht in Zusammenarbeit mit Betrieben

3.3.1 Im Rahmen von Projekten oder projektorientierten Unterrichtseinheiten kann es sinnvoll sein, Teile des Unterrichts in Betrieben durchzuführen. Derartige Unterrichtsphasen reichen in ihrem Anspruch über die aspektorientierte Betriebserkundung hinaus, ohne in Umfang und Intensität dem Betriebspraktikum zu entsprechen. Sie können einen oder mehrere Tage umfassen und dienen u. a. dazu.

- gezielt Informationen über technische Prozesse, Arbeitsabläufe, Arbeitsplätze und -bedingungen, aber auch über betriebliche Entscheidungsprozesse, Kundenverhalten usw. zu sammeln, deren Komplexität im Rahmen einer Erkundung noch nicht erschlossen werden kann.

- subjektive Erfahrungen zu sammeln, die Situation an Arbeitsplätzen persönlich zu erleben.

- Produkte herzustellen oder Fertigkeiten einzuüben, für die die Schule selbst nicht die technologischen, apparativen oder organisatorischen Voraussetzungen hat.

- in der Schule modellhaft erprobte Arbeitsformen in der betrieblichen Realität aufzusuchen.

- Berufe und Berufsfelder zu erkunden, die Inhalte beruflicher Tätigkeiten und die Qualifikationen der Berufs-/-Betriebsangehörigen kennenzulernen.

Die betrieblichen Arbeits- und Erkundungsphasen erwachsen aus dem didaktischen und inhaltlichen Konzept des Unterrichts und führen dorthin zurück.

3.3.2 Eine Klasse oder Lerngruppe kann solche Unterrichtsphasen in einem oder in mehreren Betrieben durchführen. Die Betriebe benennen für die Schülerinnen und Schüler verantwortliche Betreuerinnen oder Betreuer, die von der Schulleiterin, dem Schulleiter beauftragt werden. Im Rahmen ihrer Tätigkeit gelten für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Grundsätze der Amtshaftung. Sie genießen Unfallschutz.

3.3.3 Für die Durchführung solcher Projekte, soweit sie in Betrieben stattfinden, gilt die gleiche Haftpflichtregelung wie bei Betriebspraktika (s. 3.4.5.2).

3.4 Betriebspraktikum

3.4.1 Ziele

Das Betriebspraktikum als umfassendste Möglichkeit, den Schülerinnen und Schülern die Gegebenheiten der Arbeitswelt zugänglich und erfahrbar zu machen, richtet sich ausdrücklich nicht nur an diejenigen, die unmittelbar vor einer Berufswahl stehen. Die Schülerinnen und Schüler sammeln Informationen u. a. über Berufe und Berufsfelder, Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen, über Aufbau, Funktion und Ziele von Betrieben, deren formelle und informelle Strukturen, die sie in Zusammenarbeit mit sachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betriebe dokumentieren und auswerten.

Die Schülerinnen und Schüler sollen, je nach den Möglichkeiten der Betriebe, nach Einweisung und unter Betreuung selbst über einen geschlossenen Zeitraum hin tätig werden und bei der Arbeit anderer mithelfen.

Auf der Grundlage solcher Erfahrungen können sie Aufschlüsse über die eigenen Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie über die Anforderungen der im Betrieb ausgeübten Berufe gewinnen.

Betriebspraktika erlauben darüber hinaus den Schülerinnen und Schülern, ihre Vorstellungen von bestimmten, evtl. sogar selbst angestrebten Berufen vor dem Hintergrund ihrer Praktikumserfahrungen zu überprüfen und sich dadurch bewußter zu entscheiden oder sich neu zu orientieren. Insofern leisten Betriebspraktika immer auch einen Beitrag zu einer besser vorbereiteten und begründeten Berufswahl. Da die Erfahrungen aus einzelnen Betrieben nicht vorschneil auf ganze Branchen oder den Beruf selbst übertragen werden sollten, ist diesem Aspekt bei der Auswertung besondere Sorgfalt zu widmen. Auf die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung wird ausdrücklich hingewiesen.

3.4.2 Organisation

Das Betriebspraktikum ist Teil einer kontinuierlichen Bemühung der Schule um die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Arbeits- und Berufswelt. Leitfach für die Vorbereitung und Auswertung des Praktikums ist das Fach Arbeitslehre. Die Verbindung zu anderen Fächern (vor allem Sozialkunde und Erdkunde aus dem Lernbereich Gesellschaftslehre) sowie zu übergreifenden Aufgabengebieten (vor allem Gesundheitserzie-

hung, ökologische Bildung, informations- und kommunikationstechnische Grundbildung) soll angestrebt werden.

Unterrichtsort ist der jeweilige Betrieb. Die Betriebe sollen so ausgewählt werden, daß die angestrebten Unterrichtsziele im Praktikum einlösbar sind. Dabei ist es wichtig, für die Schülerinnen und Schüler geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, damit ihnen nicht nur Hilfs- und Wartungsarbeiten offenstehen. Der Betrieb soll vom Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers in zumutbarer Entfernung liegen, so daß er mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Wenn möglich, sollen sachkundige Betriebsangehörige, Berufsberatung des Arbeitsamtes, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Betriebsjugendvertretungen und Betriebsräte und das Gewerbeaufsichtsamt in die Vor- und Nachbereitung des Praktikums einbezogen werden.

Betriebspraktika sollen vom 8. Schuljahr an durchgeführt werden. Alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) sollen an einem Praktikum teilnehmen, die Durchführung eines zweiten Praktikums ist möglich. Werden für eine Schülergruppe zwei Praktika durchgeführt, so sollen sie unterschiedliche Fragestellungen verfolgen und die Praktikumsplätze in unterschiedlichen Berufs- bzw. Tätigkeitsfeldern angesiedelt sein. In der Gymnasialen Oberstufe kann ein Betriebspraktikum in der Regel in der Jahrgangsstufe 11 stattfinden. Die Entscheidung über die Jahrgangsstufe, in der Praktika durchgeführt werden, trifft die Gesamtkonferenz nach Anhörung des Schulleiternbeirats und der Schülervertretung.

Die Praktika können als Klassen-, Gruppen- oder Einzelpraktika durchgeführt werden (vgl. Abschnitt 3.4.4).

Betriebspraktika dauern in der Regel zwei oder drei Wochen. Bei dreiwöchigen Praktika ist etwa in der Mitte des Praktikums ein Unterrichtstag in der Schule durchzuführen, an dem der Verlauf des Praktikums ausgewertet wird, mögliche Probleme besprochen und die erfolgreiche Durchführung der Arbeits- und Beobachtungsaufträge überprüft werden können.

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Sie dienen Zwecken der Erziehung und des Unterrichts. Da Betriebspraktika jedoch einem Ausbildungsverhältnis in der Berufsausbildung ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Das Zahlen eines Entgelts an die Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig.

3.4.3 Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums

Die Lehrerin oder der Lehrer als Leiterin/Leiter des Betriebspraktikums

Die Betriebspraktika werden von einer/einem fachkundigen Lehrerin bzw. Lehrer vorbereitet, durchgeführt und im Unterricht nachbereitet. In der Regel ist dies eine Lehrerin/ein Lehrer, die/der die Schülerinnen und

Schüler im Fach Arbeitslehre unterrichtet. Sie/er ist die Leiterin/der Leiter des Betriebspraktikums. Die Leiterin/der Leiter des Praktikums wird von der Schulleiterin/dem Schulleiter beauftragt und für die Zeit des Praktikums von allen anderen dienstlichen Verpflichtungen freigestellt. Sind mehrere Lehrkräfte anteilig an der Betreuung einer Klasse beteiligt, so muß ihnen insgesamt eine Entlastung gewährt werden, die der Stundenzahl einer vollbeschäftigten Lehrkraft entspricht.

Im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung können Lehramts- und Studienreferendarinnen und -referendare unter Verantwortung der Leiterin bzw. des Leiters des Praktikums an der Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten beteiligt werden.

Sind gleichzeitig mehrere Klassen oder Lerngruppen an der Durchführung eines Praktikums beteiligt, ist die Maßnahme organisatorisch und inhaltlich zu koordinieren.

Die Leiterin bzw. der Leiter des Betriebspraktikums unterrichtet die Eltern über die Absicht, ein Betriebspraktikum durchzuführen. Auf einem Elternabend und durch Aushändigung eines entsprechenden Merkblatts (s. Anhang) stellt die Lehrkraft ihnen die Zielsetzung und die Organisation des Praktikums vor und unterrichtet sie insbesondere über die Fragen der Ausführung sowie über die Datenschutzregelungen und den Unfall- und Haftpflichtschutz für die Schülerinnen und Schüler. Vor Beginn des Praktikums teilt sie/er ihnen die Anschrift des Praktikumsbetriebes und den Namen der/des verantwortlichen Betreuerin/Betreibers sowie die Regelungen zur Arbeitszeit mit.

Die Leiterin/der Leiter des Praktikums erfaßt die Einsatzwünsche der Schülerinnen und Schüler und weist ihnen geeignete Praktikumsplätze zu. Sie/er kann die Schülerinnen und Schüler an der Organisation des Praktikums beteiligen. Es empfiehlt sich, die Erfahrungen und Kenntnisse der Berufsberatung über die Betriebe und den regionalen Wirtschaftsraum zu nutzen.

Die Leiterin bzw. der Leiter des Praktikums nimmt rechtzeitig Kontakt zu den Betrieben auf. Sie/er meldet die für diesen Betrieb als Praktikantinnen/Praktikanten vorgesehenen Schülerinnen/Schüler bzw. bestätigt die Zusage des Betriebes für einzelne Praktikantinnen/Praktikanten und informiert über die Bestimmungen dieses Erlasses sowie die wesentlichen Unterrichtsziele und die den Schülerinnen und Schülern erteilten Arbeitsaufträge. Bei der Durchführung des Praktikums arbeiten sie/er eng mit den vom Betrieb benannten Betreuerinnen und Betreuern zusammen.

Vor Beginn des Betriebspraktikums unterweist die Leiterin bzw. der Leiter die Schülerinnen und Schüler in den Grundsätzen der Unfallverhütung und vermerkt diese Befehlung im „Nachweis über den erteilten Unterricht“ (Klassenbuch oder Lehrbericht).

Die Leiterin bzw. der Leiter des Betriebspraktikums überprüft die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler im Betrieb und sucht sie dort in Absprache mit den Be-

trieben möglichst einmal in der Woche auf. Diese Besuche dienen nicht nur der Betreuung der Praktikantinnen/Praktikanten, sondern sie sollen auch zu Gesprächen mit den verantwortlichen Betreuerinnen und Betreuern genutzt werden.

Die Schülerinnen und Schüler als Praktikantinnen/Praktikanten

Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche ihres Alters verboten sind.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Schülerinnen und Schüler beträgt 30 Stunden und liegt Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In den in § 16 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ausgeführten Ausnahmefällen (z. B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können die Praktikantinnen und Praktikanten auch an Samstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr tätig sein. Sofern wesentliche Teile der Tätigkeit an den betrieblichen Arbeitsplätzen regelmäßig außerhalb dieses Zeitraums liegen, kann der Arbeitsbeginn oder das Arbeitsende an einzelnen Tagen auch außerhalb der benannten Grenzen liegen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel sechs Stunden, in jedem Fall nicht mehr als acht Stunden.

Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden eine oder mehrere, im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten für die Dauer des Betriebspraktikums Arbeitsaufträge, die ihnen die Beobachtungen im Betrieb erleichtern und ihnen helfen, ihre Praktikums Erfahrungen sowie weitere Informationen und Erkenntnisse für die Auswertung des Praktikums festzuhalten. Diese Aufträge berücksichtigen die Unterschiedlichkeit der Praktikumsplätze, die Art und Größe des Betriebes und die Erkenntnisfähigkeit und Interessenlage der Schülerinnen und Schüler. Schematische Fragebögen sind daher ungeeignet.

Diese Aufträge werden den Betrieben zur Kenntnis gegeben; an der Auswertung sollen, soweit möglich, die betrieblichen Betreuerinnen und Betreuer beteiligt werden.

Die Teilnahme am Betriebspraktikum ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ zu vermerken.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter

Die Schulleiterin/der Schulleiter genehmigt auf Grundlage der Beschlüsse der Gesamtkonferenz die Durch-

führung der Betriebspraktika. Sierer beauftragt die Leiterin bzw. den Leiter des Praktikums sowie schriftlich die Betreuerinnen und Betreuer in den Betrieben.

Sierer teilt dem Staatlichen Schulamt den Termin des geplanten Betriebspraktikums, die Zahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler und die vorgesehenen Praktikumsbetriebe einschließlich der Namen der dort mit der Betreuung beauftragten Personen mit.

Das Staatliche Schulamt

Das Staatliche Schulamt unterstützt die Schulen bei der Durchführung der Betriebspraktika. Wenn Überschneidungen absehbar sind, koordiniert es die Termine der Betriebspraktika. Es kann Teile der organisatorischen Planung an sich ziehen, falls dies innerhalb einer Stadt oder eines Landkreises erforderlich ist. Benachbarte Staatliche Schulämter können Betriebspraktika gemeinsam planen, wenn es die Organisations- oder Wirtschaftsstruktur des Aufsichtsbereiches erfordert.

Das Staatliche Schulamt fördert die Vorbereitung der als Leiterin/Leiter von Betriebspraktika eingesetzten Lehrerinnen und Lehrer durch Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Institut für Lehrerfortbildung im Rahmen der regionalen Lehrerfortbildung.

Der Betrieb

Der Betrieb benennt der Schulleiterin/dem Schulleiter eine für die Betreuung der Praktikanten geeignete, verantwortliche Person (Betreuerin/Betreuer). Sie/er betreut die Jugendlichen während des ganzen Praktikums. Der Betrieb gewährleistet, daß alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Betreuerinnen und Betreuer belehren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums über die besonderen Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können, und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß sich Schülerinnen und Schüler nicht an gefährlichen Arbeitsstellen eines Betriebes aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. In Schreinerbetrieben dürfen Betriebspraktika nur durchgeführt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht mit Eichen- und/oder Buchenholzstaub umgehen. Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler mit Arbeiten, die ihre körperlichen Kräfte übersteigern oder bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind oder die eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistig-seelischen Entwicklung befürchten lassen, ist nicht gestattet.

Datenschutzrecht

Die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums in privaten und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere in der Polizeiverwaltung, in Banken und Sparkassen sowie in Krankenhäusern, ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praktikums über die von der Stelle zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung (siehe Formblatt im Anhang) zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf die datenschutzrechtlichen Fragestellungen hin und klären die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer altersgemäßen Einsichtsfähigkeit über die Bedeutung der Verschwiegenheit auf.

3.4.4 Sonderformen des Betriebspraktikums

3.4.4.1 Praktika im Ausland

In besonderen Fällen kann das Betriebspraktikum auch im Ausland durchgeführt werden. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- Der Termin des Praktikums liegt nicht in den Ferien.
- Das Praktikum wird von der ganzen Klasse/Lerngruppe durchgeführt.
- Die Schülerinnen und Schüler werden von einer Lehrerin/einem Lehrer der entsprechenden hessischen Schule betreut.
- Der Durchführung werden die Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Die Leiterin/der Leiter des Praktikums achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen im ausländischen Praktikumsbetrieb.

Eine Beauftragung der Betreuerin/des Betreuers des ausländischen Betriebes ist nicht möglich, aber auch nicht notwendig. Die Zustimmung des Staatlichen Schulamtes zur Durchführung des Praktikums ist einzuholen.

Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist in gleichem Maße wie bei einem in Hessen durchgeführten Praktikum gewährleistet. Fahrtkosten gemäß Ziff. 3.4.6 dieses Erlasses werden nicht erstattet.

3.4.4.2 Einzelpraktika

In besonderen Fällen: z. B. bei sich besonders schwierig gestaltendem Übergang von der Schule in den Beruf, können einzelne Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Klasse oder Lerngruppe ein Praktikum machen. Voraussetzung ist, daß der angestrebte Abschluß durch das Praktikum nicht gefährdet wird. Für ein solches Praktikum ist die Zustimmung der Klassenkonferenz er-

förderlich. Eine ausreichende Betreuung durch eine Lehrerin oder einen Lehrer muß gewährleistet sein. Ein Anspruch auf eine Entlastung dieser Lehrerinnen und Lehrer von ihrer Unterrichtsverpflichtung besteht nicht, sie kann jedoch im Rahmen der Möglichkeiten der Schule gewährt werden.

3.4.5 Versicherungsschutz

3.4.5.1 Unfallversicherung

Für Schülerinnen und Schüler:

Sie sind nach Bundesgesetz (§ 539 Abs. 1 Nr. 14b der Reichsversicherungsordnung) gegen Arbeitsunfall versichert.

Für Lehrerinnen und Lehrer:

Die Leitung des Betriebspraktikums ist für die Betroffenen Dienst im Sinne des § 149 des Hessischen Beamtengesetzes. Sie sind entsprechend versichert.

3.4.5.2 Haftpflichtdeckungsschutz

Für Schülerinnen und Schüler:

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Deckungssummen betragen:

- 2000000 DM bei Personenschäden
- 500000 DM bei Sachschäden
- 100000 DM bei Vermögensschäden allgemeiner Art
- 100000 DM bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Der Versicherungsschutz umfaßt in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z. B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 328 Abs. 2 BGB. Danach haftet eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger, die/der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Jahr vollendet hat, für Schäden, die sie/er einem anderen zufügt, wenn sie/er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Die Haftpflicht deckt nicht Schäden, die an Kraft-, Luft oder Wasserverkehrsmitteln entstehen, die von Schülerinnen und Schülern in Betrieb genommen werden.

Für die Lehrerinnen und Lehrer des Betriebspraktikums und die Betreuerin/den Betreuer im Betrieb:

Gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB haftet das Land Hessen für Schäden, die darauf beruhen, daß die Leiterin/der Leiter des Betriebspraktikums bzw. die Betreuerin/der Betreuer die ihr/ihm obliegende Pflicht zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler verletzt. Nach Artikel 34 GG hat die Betreuerin/der Betreuer des Betriebes in diesem Falle die Stellung einer Beamtin bzw. eines Beamten. Für Folgen aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ist ein Rückgriff des Landes Hessen gegen die Leiterin/den Leiter bzw. die Betreuerin/den Betreuer des Betriebes aufgrund der beamtenrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3.4.6 Beförderungs- und Reisekosten

Für Schülerinnen und Schüler:

Fahrtkosten werden nach Maßgabe des § 16f des Hessischen Schulgesetzes erstattet.

Für Lehrerinnen und Lehrer:

Die Leiterin bzw. der Leiter des Betriebspraktikums erhält aufgrund § 17 des Hessischen Reisekostengesetzes eine Entschädigung für Wegstrecken und Ersatz für Mehraufwendungen. Die Benutzung eines privateigenen Fahrzeugs zum Besuch der Schülerinnen und Schüler während des Praktikums ist nach Genehmigung zulässig, wenn eine dienstliche Notwendigkeit besteht. Die Genehmigung wird vom Staatlichen Schulamt erteilt. Die Erstattung der Kosten erfolgt nach dem Hessischen Reisekostengesetz.

3.4.7 Ärztliche Untersuchung

Eine schulärztliche Untersuchung erfolgt nur bei den Schülerinnen und Schülern, bei denen die das Praktikum leitende Lehrkraft, die nach § 6 Abs. 3 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 8. Juli 1993 gehalten ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler zu beobachten, gesundheitliche Bedenken hat.

Wenn das Praktikum innerhalb der letzten neun Monate vor Aufnahme einer Beschäftigung durchgeführt wird, kann die Untersuchung mit der Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz verbunden werden.

III. Aufhebung von Erlassen

Der Erlaß vom 8. Juli 1993 (ABl. S 759) und der Erlaß vom 6. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 3) werden aufgehoben.

MECKLENBURG - VORPOMMERN

Vereinbarung Über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung im Land Mecklenburg-Vorpommern

Auf der Grundlage

- des Ersten Schulreformgesetzes (SRG) vom 26.04.91 (GVOBl Mecklenburg-Vorpommern Nr. 8 S. 123)
- der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 05.02.71)
- des Übereinkommens zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vom 12.02.71
- des Übereinkommens und der Gemeinsamen Empfehlung der Kultusministerkonferenz, der Bundesanstalt für Arbeit und der Hochschulrektorenkonferenz über die Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Studienberatung im Sekundarbereich II (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20.02.92)
- des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25.06.69 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21.12.92 (BGBl. I S. 2266)

wird zwischen der Kultusministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nord folgende Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung geschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Schulische Bildung, Berufsorientierung, berufliche Ausbildung und Tätigkeit eines Menschen stehen in einem engen, wechselseitigen Zusammenhang und verlangen fortlaufend Entscheidungen, die für den Betroffenen weitreichende Folgen haben.

Die Bildungs-, Ausbildungs- und Berufswahl stellt Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte vor die schwierige Aufgabe, individuelle Fähigkeiten und persönliche Eignungen, Interessen und Erwartungen in ein ausgewogenes Verhältnis zu Anforderungen und Entwicklungsmöglichkeiten in der Ausbildung, im Beruf und auf dem Arbeitsmarkt zu bringen. Schule und Berufsberatung haben die Aufgabe, hierbei wirksam zu helfen. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit.

- 1.2 Das Kultusministerium Mecklenburg-Vorpommern und das Landesarbeitsamt Nord halten in allen gemeinsamen Belangen ständig Verbindung, informieren sich gegenseitig über alle Fragen gemeinsamen Interesses und streben, soweit gemeinsame Belange betroffen sind, vor Erlaß von wichtigen Regelungen eine sachliche Abstimmung an. Sie informieren sich auch durch den Austausch schriftlichen Informationsmaterials. Sie fördern die Tätigkeit und das Zusammenwirken aller Stellen und Personen, die die Schüler in ihrem Bildungsgang beraten, auf die Berufs- und Arbeitswelt vorbereiten und sie in ihrem Übergang dahin unterstützen.

- 1.3 Zum weiteren Ausbau der Zusammenarbeit wird ein ständiger Koordinierungsausschuß eingerichtet, der sich aus mindestens zwei Vertretern des Kultusministeriums Mecklenburg-

- 3 -

Vorpommern (davon mindestens je ein Vertreter der Sekundarstufe I und ein Vertreter der Sekundarstufe II) und mindestens zwei Vertretern der Berufsberatung des Landesarbeitsamtes Nord zusammensetzt.

Der Ausschuß ist zuständig für alle grundsätzlichen Fragen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung und begleitet die Durchführung der Zusammenarbeit im Rahmen der gegebenen Richtlinien. Er kann darüber hinaus initiativ Vorstellungen zur Ausgestaltung oder Veränderungen der bestehenden Kontakte und zur Intensivierung des Zusammenwirkens entwickeln.

Der Ausschuß tagt einmal im Jahr; er tritt früher zusammen, wenn einer der beiden Partner es wünscht. Die Federführung erfolgt im jährlichen Wechsel.

1.4 Schule und Berufsberatung arbeiten in ihren Aufgabenbereichen nach den Grundsätzen

- allgemeine Informationen als Orientierungshilfe,
- individuelle Beratung als Entscheidungshilfe,
- psychologische Hilfe in Problemfällen.

1.5 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für alle Schularten der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, für die Sonderschulen, die Gesamtschulen und die beruflichen Schulen des öffentlichen Schulwesens in Mecklenburg-Vorpommern.

Auf die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes wird hingewiesen.

1.6 Für die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Studienberatung im Hochschulbereich kann eine gesonderte Vereinbarung erarbeitet werden.

2. Einzelbestimmungen

2.1 Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung erfolgt rechtzeitig vor Schulabschlüssen, bei Wechsel der Schulart oder bei Entlassungen ohne Abschluß aus der Schule.

2.2 Aufgaben der Schule

Die Schule hilft den Jugendlichen, unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Voraussetzungen und der Anforderungen im schulischen Bildungswesen, ihre individuelle Schullaufbahn zu wählen. Sie informiert darüber, welche Schulabschlüsse es gibt, wie sie zu erreichen sind und wozu sie berechtigen.

Die Schule vermittelt grundlegende Kenntnisse über die Berufs- und Arbeitswelt, Einsichten in wesentliche Funktionen und Strukturen sowie Aufgeschlossenheit für diesen Bereich.

Die Schülerinnen und Schüler sollen so weit an die Berufswelt herangeführt werden, daß von ihnen am Ende ihrer Schullaufbahn eine sachgerechte Berufs- oder Studienwahlentscheidung erwartet werden kann. Dies wird durch die Einbeziehung sozialer Aspekte in den Unterricht vorbereitet, so daß bei den Schülerinnen und Schülern Verständnis für wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge und die Wechselbeziehungen von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen erzielt wird.

2.3 Aufgaben der Berufsberatung

Die Berufsberatung erteilt Rat und Auskunft in allen Fragen der Berufswahl und des Berufswechsels, führt Berufsorientie-

rung durch, vermittelt Ausbildungsstellen und unterstützt die berufliche Bildung durch finanzielle Förderung.

Für die individuelle Beratung in Fragen der Berufswahl und für die Vermittlung in Ausbildungsstellen hat sie nach dem Arbeitsförderungsgesetz die alleinige Zuständigkeit. Die Schule verweist in diesen Fällen auf die Berufsberatung beim Arbeitsamt.

Die Berufsberatung hilft mit ihren Orientierungs- und Beratungsangeboten immer dann, wenn bei der Entscheidung über Bildungswege die spätere individuelle Berufswahl oder die mit einer solchen Entscheidung verbundenen Konsequenzen für künftige berufliche Möglichkeiten berührt werden.

Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Berufsorientierung auf die individuelle Berufsentcheidung vor, indem sie sie bei der Klärung ihrer Fähigkeiten und Interessen unterstützt. Sie informiert auch die Erziehungsberechtigten über Fragen der Berufswahl. Unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Arbeitsmarkt-, Berufs- und Berufsbildungsforschung bietet die Berufsberatung Orientierung über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und über Ausbildungs- und Studiengänge an und vermittelt Einsichten in verschiedene Berufsbereiche und -strukturen sowie in die Anforderungen und Aufstiegsmöglichkeiten der Berufe.

Die Hilfe der Berufsberatung ist in besonderem Maße für behinderte Schülerinnen und Schüler erforderlich. Sie haben es schwer, sich gegen ihre voll leistungsfähigen Mitbewerber durchzusetzen und bedürfen häufig fremder Hilfe bei der Eingliederung in das Berufsleben. Der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung kommt hier deshalb eine ganz besondere Bedeutung zu.

2.4 Formen und Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung.

2.4.1 Die Berufsberatung bezieht bei ihren Maßnahmen zur Vorbereitung der Berufswahl die Unterrichtsergebnisse verschiedener Fächer im Rahmen der Einführung in die Wirtschafts- und Arbeitswelt ein. Sie stellt der Schule berufsorientiertes Informationsmaterial zur Nutzung im Unterricht zur Verfügung.

Für die Information der Schüler und Erziehungsberechtigten gibt sie berufswahlvorbereitende Schriften und Informationen heraus, die durch die Schule bzw. Lehrkräfte ausgehändigt oder übermittelt werden. Die Schule stellt die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Angaben zur Verfügung.

2.4.2 Im Rahmen der Berufswahlvorbereitungen werden neben Gruppenbesprechungen u. a. auch Elternversammlungen, berufliche Selbstinformationseinrichtungen, berufs- und studienkundliche Vortragsreihen durch die Berufsberatung angeboten, bei denen eine Zusammenarbeit mit der Schule erwünscht ist. In der Regel umfassen die Gruppenbesprechungen zweimal zwei Unterrichtsstunden und finden in den vorletzten und letzten Klassen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Sonderschulen, der Gesamtschulen sowie in geringerem Umfang vor dem Übergang in die gymnasiale Oberstufe und an beruflichen Vollzeitschulen statt.

Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, die Sonderschulen und die Gesamtschulen ermöglichen der Berufsberatung nach gegenseitiger Abstimmung der Termine Gruppenbesprechungen und den klassenweisen Besuch von Selbstinformationseinrichtungen (BIZ/BIZ-mobil) während der Unterrichtszeit; die Veranstaltungen können auch von Klassen beruflicher Schulen besucht werden. Die zuständigen Lehrkräfte

nehmen in der Regel an den berufsorientierenden Gruppenmaßnahmen der Berufsberatung teil, um deren Ergebnisse im Unterricht auswerten und vertiefen und darüber hinaus auf die Maßnahmen der Berufsberatung fachlich Bezug nehmen zu können.

- 2.4.3 Für die Fragen der individuellen beruflichen Beratung und die Vermittlung in Ausbildungsstellen ist ausschließlich die Berufsberatung zuständig. Berufliche Einzelberatung findet grundsätzlich in den Diensträumen der Arbeitsämter statt.

Darüber hinaus bietet die Berufsberatung im Einvernehmen mit den Schulleiterinnen und Schulleitern regelmäßig wiederkehrende Sprechstunden in den Schulen an, zu deren Besuch den Schülern Gelegenheit zu geben ist. Die Schule verweist in allen Fällen, in denen eine individuelle Berufsberatung die Schullaufbahnberatung ergänzen muß, die Schülerinnen und Schüler an die Berufsberatungsstellen.

- 2.4.4 Die Schule empfiehlt Schülern und Erziehungsberechtigten den Besuch berufskundlicher und berufsorientierender Veranstaltungen der Berufsberatung sowie den Besuch der beruflichen Selbstinformationseinrichtungen und die Inanspruchnahme der individuellen beruflichen Beratung. Die Berufsschule empfiehlt insbesondere Schülern, die eine Berufsausbildung abbrechen wollen oder bereits abgebrochen haben, die Inanspruchnahme der Berufsberatung. Die Schule stellt Schüler auf Antrag für Einzelberatungen und für individuelle Eignungsuntersuchungen vom Unterricht frei. Stehen der Unterrichtsbefreiung Gründe der Schule entgegen, so stimmt die Berufsberatung mit der Schülerin/dem Schüler einen anderen Termin ab.
- Die Berufsberatung übermittelt über die Schule beratungsvorbereitende Unterlagen an die Schüler und Orientierungshilfen an die Erziehungsberechtigten.

2.4.5 Für die allgemeine Orientierung der Schülerinnen und Schüler über die Arbeits- und Berufswelt hat die Durchführung von Berufserkundungen und Betriebspraktika einen besonderen Wert. Das Zusammenwirken von Schule und Berufsberatung bei der Einrichtung solcher Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichts an Haupt-, Real-, Gesamt- und Sonderschulen ist in den "Vorläufigen Richtlinien für das Betriebspraktikum und Betriebserkundung^{ung}" in den Klassen 8 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen und der Schulen für Lernbehinderte geregelt.

Die Schule unterstützt die Berufsberatung bei ihrem Angebot der individuellen Berufserkundungen und Betriebskontakte.

2.4.6 An jeder Schule kann der Schulleiter eine Lehrkraft mit der Koordination der Zusammenarbeit mit der Berufsberatung beauftragen oder sie in eigener Zuständigkeit ausüben.

3. Übergreifende Formen der Zusammenarbeit

3.1 Auf den Koordinierungsausschuß gem. Nr. 1.3 wird hingewiesen.

3.2 Um die kontinuierliche Zusammenarbeit auf allen Verwaltungsebenen zu aktuellen Diskussionen über Fragen im Bildungswesen und im Beschäftigungssystem zu gewährleisten, können zwischen Berufsberatung, den unteren Schulaufsichtsbehörden und den Schulen Arbeitsgespräche stattfinden. Diese treten auf Wunsch eines Partners zusammen. Die Federführung übernehmen die Arbeitsämter.

3.3 Die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte und Berufsberater für die Aufgaben der Berufswahlvorbereitung wird gegenseitig im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten unterstützt.

- 3.4 Bei der Erarbeitung von Inhalten, Methoden und Verfahren der berufsorientierenden und berufswahlbezogenen Bereiche des Unterrichts arbeiten Berufsberatung und Schule zusammen. Soweit dabei die Beteiligung der Berufsberatung über das unter Ziff. 2.4.2 vereinbarte Angebot hinausgehen soll, bedarf dies einer besonderen Vereinbarung.
- 3.5 Über die Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung in Modellversuchen werden jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen.

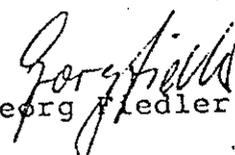
4. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kultusministerin von Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Die Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum 30. Juli eines Jahres möglich.

Gleichzeitig tritt die "Vorläufige Richtlinie zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung" vom 15. 2. 1992 außer Kraft.

Schwerin, den 27.5.1997


Steffie Schnoor
Die Kultusministerin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern


Georg Fiedler
Der Präsident
des Landesarbeitsamtes Nord

Betreff
 Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.1993
 hier: Protokollnotizen zur Vereinbarung

Einleitung

Die Vereinbarung setzt die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung und das Übereinkommen zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Ständigen Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung auf das Land Mecklenburg-Vorpommern um.

Zu 1.2

Kultusministerium und Landesarbeitsamt verabreden, immer dann, wenn wichtige Regelungen im eigenen Geschäftsbereich Belange des Vereinbarungspartners betreffen, sich so rechtzeitig darüber zu informieren, daß der jeweilige Partner für seinen Geschäftsbereich entsprechende Weisungen entwickeln und ggf. einen Gesprächsbedarf artikulieren kann.

Mit "Stellen und Personen, die Schüler in ihrem Bildungsgang beraten ..." sind staatliche Stellen gemeint, wie z.B. die Studienberatung, und nicht etwa private Institutionen, die aus erwerbswirtschaftlichen Prinzipien sich dieser Zielgruppe zuwenden.

Zu 1.3

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Koordinierungsausschusses soll mit der in der Vereinbarung gewählten Formulierung erreicht werden, daß je nach zu behandelnder Thematik Vertreter sowohl aus dem gymnasialen Bereich als auch aus dem Bereich der berufsbildenden Schulen teilnehmen können.

Die Federführung für den Koordinierungsausschuß übernimmt im Jahr des Inkrafttretens der Vereinbarung das Landesarbeitsamt; später erfolgt sie im jährlichen Wechsel.

Zu 2.4

Die Nutzung von Räumen und technischen Einrichtungen für berufsorientierende Maßnahmen der Berufsberatung erfolgt kostenlos. Die Nutzung von Räumlichkeiten für den Einsatz von BIZ-mobil in den Schulen soll - vorbehaltlich der Zustimmung des örtlichen Schulträgers - kostenfrei erfolgen.

Zu 2.4.5

Die individuellen Berufserkundungen und Betriebskontakte finden üblicherweise außerhalb der Schulzeit statt.

Zu 3.5

Neben der Zusammenarbeit in Modellversuchen benötigt die Bundesanstalt für Arbeit die Zusammenarbeit und Unterstützung der Schule, wenn für die Entwicklung von Untersuchungsverfahren Gruppenuntersuchungen mit Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden müssen. Um neue Untersuchungsverfahren für die die Arbeit der Berufsberatung unterstützenden Eignungsuntersuchungen zu entwickeln und zu erproben, kann das Landesarbeitsamt - mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten - Gruppenuntersuchungen in Schulräumen und während des Unterrichts durchführen. Die Durchführung solcher Gruppenuntersuchungen steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Kultusministeriums. Schulträger und Schule sind rechtzeitig zu verständigen. Ort und Termin sind vorher mit der Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse solcher Untersuchungen werden dem Kultusministerium in geeigneter Form zugänglich gemacht.

NIEDERSACHSEN

Vereinbarung

zwischen
dem Niedersächsischen Kultusministerium
und
dem Landesarbeitsamt Niedersachsen - Bremen
über die

Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung

1. Ziele der Zusammenarbeit

Die Unterstützung Jugendlicher bei der Berufs- und Studienwahl ist gemeinsame Aufgabe von Schule und Berufsberatung. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Schülerinnen und Schüler die durch das Grundgesetz geschützte Berufswahlfreiheit nutzen und ihre zukünftige Erwerbstätigkeit als Teil der persönlichen Lebensplanung wahrnehmen können.

Hierbei müssen die Interessen und individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie die Anforderungen und Möglichkeiten der verschiedenen Berufswege und Berufe ebenso berücksichtigt werden wie die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Die Kompetenzen und Erfahrungen anderer Institutionen sind dabei einzubeziehen.

2. Zielgruppen

Die Zusammenarbeit ist ausgerichtet auf alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarbereiche I und II in den allgemein- und berufsbildenden Schulen.

Dabei sind insbesondere die Belange sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter Jugendlicher (behinderte Jugendliche, ausgesiedelte Jugendliche, Jugendliche ausländischer Herkunft) und von Mädchen zu berücksichtigen.

Für Erziehungsberechtigte sowie die ausbildende Wirtschaft sind zielgruppenorientierte Angebote bereitzustellen.

3. Felder der Zusammenarbeit

Die Angebote der Berufsberatung sollen mit den berufswahlvorbereitenden Maßnahmen der Schule inhaltlich und organisatorisch verknüpft werden.

Eine solche inhaltliche Zusammenarbeit erfordert eine flexible Unterrichtsplanung unter Einbeziehung offener Unterrichtsformen

- im Fach „Arbeit-Wirtschaft-Technik“
- in anderen Fächern mit berufsbezogenen Themen
- bei den Schülerbetriebspraktika
- im Rahmen von Projekttagen.

Die Berufsberatung stellt den Schulen dafür Unterrichtsmaterialien zur Verfügung.

4. Angebote der Berufsberatung und ihre Unterstützung durch die Schule

4.1 Schulbesprechungen der Berufsberatung, Kleingruppenveranstaltungen u.ä.

Die Berufsberatung bietet unterschiedliche Maßnahmen der Berufsorientierung für Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte an. Die Schule unterstützt diese Angebote durch Schaffung der notwendigen schulinternen Voraussetzungen in organisatorischer und technischer Hinsicht.

4.2 Besuch des Berufsinformationszentrums

Der Besuch des Berufsinformationszentrums während der Unterrichtszeit im Klassenverband soll fester Bestandteil der Berufswahlvorbereitung der Schule sein.

4.3 Individuelle Beratung und Vermittlung in Ausbildungsstellen

Die Berufsberatung bietet individuelle Beratungsgespräche an. Sie ist für die Vermittlung in Ausbildungsstellen zuständig.

Die Schule gewährt dafür und für eventuell erforderlich werdende ärztliche und psychologische Untersuchungen im notwendigen Umfang Unterrichtsbefreiung.

Die Schule unterstützt die Berufsberatung, indem sie mit Zustimmung der Ratsuchenden und der Erziehungsberechtigten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Beratung bedeutsame Informationen an die Berufsberaterin oder den Berufsberater weitergibt. In Einzelfällen beteiligen sich Lehrerinnen und Lehrer nach Absprache an den Beratungsgesprächen.

4.4 Sprechstunden in den Schulen

Die Berufsberatung bietet Sprechstunden nach Bedarf an.

Die Schule schafft dafür die notwendigen organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen. Die Inanspruchnahme dieser beruflichen Beratung geschieht freiwillig.

4.5 Mitwirkung der Eltern- und Schülervertretungen

Eltern- und Schülervertretungen können Maßnahmen der Berufsberatung in Anspruch nehmen und in der Schule durchführen. Die Organisation solcher Veranstaltungen ist mit der Schule abzustimmen.

5. Zusammenarbeit von Lehrkräften und Berufsberatung

Insbesondere um die inhaltliche Verknüpfung von berufswahlvorbereitenden Maßnahmen der Schule und Berufsberatung weiterzuentwickeln, sind ein regelmäßiger Informationsaustausch, regelmäßig stattfindende gemeinsame Veranstaltungen und die gegenseitige Unterstützung bei der Fort- und Weiterbildung notwendig.

NORDRHEIN - WESTFALEN

RdErl. 76/83

Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung

RdErl. des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 27.04.1983 IA2.36-60/1 Nr. 169/83

GABI KM/MWF 5/83 S. 172ff

1. Grundlagen

Grundlagen der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung sind die Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz und das Übereinkommen zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Kultusministerkonferenz¹⁾. Diese Regelungen einschließlich Ergänzender Richtlinien habe ich mit Runderlaß vom 30. 3. 1973 bekanntgegeben.

Auf dieser Grundlage hat sich die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in der Praxis zunehmend verstärkt. Für die einzelnen Schulformen der Sekundarstufen I und II sind gemeinsame Erprobungsprojekte entwickelt und durchgeführt worden. Die Ergebnisse stehen Lehrern und Berufsberatern zur Verfügung (vgl. Anlage 1). Um der damit vollzogenen Weiterentwicklung einen verbindlichen Rahmen zu geben, werden auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung die bisherigen Regelungen neu gefaßt.

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für alle Schulformen der Sekundarstufen I und II. Sie gelten für Ersatzschulen entsprechend, soweit diese nicht gleichwertige Formen der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung einführen. Wenn für die Zusammenarbeit im Zuge der Weiterentwicklung im Bildungswesen und in der Berufsberatung zusätzliche Regelungen erforderlich werden, werden diese durch gleichzeitige Erlasse des Kultusministers und Verfügungen des Präsidenten des Landesarbeitsamtes nach vorheriger Absprache getroffen.

2. Ziele der Berufswahlvorbereitung

Berufswahl ist keine einmalige Entscheidung, sondern ein langfristiger Prozeß. Berufswahlvorbereitung findet statt im allgemeinen Unterricht der Schule, in Betriebserkundungen und Schülerbetriebspraktika sowie in berufsorientierenden Veranstaltungen und Einrichtungen der Berufsberatung und in der beruflichen Beratung.

Durch die Berufswahlvorbereitung sollen die Schüler so gefördert werden, daß sie selbständig und eigenverantwortlich sachkundige Entscheidungen im Prozeß ihrer Berufswahl treffen können. Um das zu erreichen, ist die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung notwendig, mit dem Ziel einer Abstimmung und Verzahnung berufswahlvorbereitender Aktivitäten von Schule und Berufsberatung.

Dem Prozeßcharakter der Berufswahl entsprechend soll Berufswahlvorbereitung kontinuierlich erfolgen. Die Berufsberatung beginnt mit ihren Maßnahmen in allgemeinbildenden Schulen spätestens zwei Jahre vor der Schulentlassung und setzt diese Maßnahmen bis in die Entlaßklassen fort. In beruflichen Schulen richtet sich der Beginn nach der Schulbesuchsdauer.

3. Berufswahlvorbereitung durch die Schule

Berufswahlvorbereitung erfolgt im Unterricht, durch Betriebserkundungen und Schülerbetriebspraktika sowie durch Schulberatung.

3.1 Die Schule vermittelt grundlegende Kenntnisse über die Wirtschafts- und Arbeitswelt. Die Inhalte werden — wie in den Richtlinien und Lehrplänen vorgesehen — in unterschiedlichen Fächern und Unterrichtsprojekten erarbeitet.

¹⁾ Veröffentlicht im Handbuch f. d. KMK 1977, S. 135 ff.

- 3.2 Betriebserkundungen und Schülerbetriebspraktika sind Veranstaltungen der Schule. Ihr Ziel ist die Hinführung zur Wirtschafts- und Arbeitswelt und nicht zu bestimmten Berufen. Bei der pädagogischen Vor- und Nachbereitung, insbesondere der Schülerbetriebspraktika, sind die Ziele und Aufgaben der Berufswahlvorbereitung insgesamt zu berücksichtigen. Die Berufsberatung unterstützt diese Veranstaltungen durch Beratung bei der Auswahl geeigneter Betriebe, durch Informationsmaterial und Orientierungsangebote bei der Vor- und Nachbereitung.
- 3.3 Die Schulberatung, die in der Schule von allen Lehrern und den Beratungslehrern geleistet wird, bezieht sich auf die Information, Planung und Hilfe für zu wählende bzw. gewählte Bildungswege und Abschlüsse. Sie richtet sich an die Schüler und ihre Eltern. Im Hinblick auf die Ziele der Berufswahlvorbereitung regen Lehrer und Beratungslehrer Schüler und ihre Eltern an, die Berufsberatung des Arbeitsamtes in Anspruch zu nehmen. Beratungslehrer können die Berufswahlvorbereitung zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit machen und die Koordination der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung übernehmen.

4. Berufswahlvorbereitung durch die Berufsberatung

Zur Berufswahlvorbereitung durch die Berufsberatung der Arbeitsämter (vgl. Anlage 2*) gehören Berufsorientierung und Angebote beruflicher Beratung. Berufswahlvorbereitung nimmt auch Bezug auf Möglichkeiten zur Vermittlung in Berufsausbildungsstellen und finanziellen Förderung der beruflichen Bildung.

4.1.1 Wesentlicher Inhalt der Berufsorientierung ist die Vorbereitung auf die individuellen Überlegungen zur Berufswahl durch Informationen über Studien- und Bildungsgänge, über Berufe und deren Anforderungen sowie über die Situation und die absehbare Entwicklung auf dem Ausbildungsstellen- und dem Arbeitsmarkt.

4.1.2 Formen der Berufsorientierung sind:

- berufsorientierende Gruppenveranstaltungen für Schulklassen bzw. Kurse zu allgemein wichtigen Fragen der Berufswahl;
- themenspezifische berufsorientierende Gruppenveranstaltungen, in denen klassen- bzw. kursübergreifend für Schüler mit weitgehend ähnlichen oder gleichen Informationsanliegen Spezialfragen der Berufswahl behandelt werden;
- mit der Schule vereinbarte Präsenzzeiten der Berufsberater in der Schule, in denen Kombinationen von Orientierungsmaßnahmen angeboten, im Rahmen von Sprechzeiten Schülern und Eltern Kurzauskünfte gegeben und Absprachen mit Lehrern getroffen werden können;
- Besuche der Schüler in Berufsinformationszentren und -stellen, in denen alle wesentlichen Informationen aus der Berufs- und Arbeitswelt benutzergerecht aufbereitet und abrufbar sind.

Die Wahrnehmung all dieser Maßnahmen ermöglicht die Schule der Berufsberatung während der Unterrichtszeit. Auch wenn solche Veranstaltungen außerhalb der Schule stattfinden, gelten sie als Schulveranstaltungen.

4.1.3 Darüber hinaus bietet die Berufsberatung berufs- und studienkundliche Vortrags- und Informationsveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Schule weist auf solche Maßnahmen hin und empfiehlt deren Besuch.

4.1.4 Die von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen Schriften zur Vorbereitung der Berufswahl, die für die Eltern und Schüler bestimmt sind,

* Die Liste der Arbeitsämter und der zugehörigen Kreise und kreisfreien Städte ist hier nicht abgedruckt.

werden von der Schule verteilt (vgl. Anlage 3)*. Sie eignen sich auch für den Einsatz im Unterricht. Ihre unterrichtliche Verwendung soll möglichst zwischen Lehrern und Berufsberatern abgesprochen werden.

- 4.1.5 In die Maßnahmen zur Berufsorientierung sollen auch die Eltern einbezogen werden. In Absprache mit der Schule finden dazu Elternversammlungen oder gemeinsame Veranstaltungen für Eltern und Schüler statt. Die Beteiligung der Berufsberatung an Elternsprechtagen ist wünschenswert.
- 4.2.1 Berufliche Beratung leistet in Form von Einzel- und Gruppenberatungen auf der Grundlage persönlicher Erwartungen und Voraussetzungen individuelle Informations- und Entscheidungshilfe in Fragen beruflicher Bildung sowie Hilfe bei der Realisierung dieser Entscheidungen, z.B. durch die Vermittlung in Berufsausbildungsstellen.
Berufliche Beratung und die Vermittlung in Berufsausbildungs- oder Arbeitsstellen sind gesetzliches Alleinrecht der Bundesanstalt für Arbeit.
- 4.2.2 Die Schule ermöglicht der Berufsberatung die Durchführung der beruflichen Beratung sowie von Eignungsuntersuchungen in erforderlichem Umfang während der Unterrichtszeit. Berufliche Einzelberatung findet nach Terminvereinbarung grundsätzlich in den Diensträumen der Arbeitsämter statt, es sei denn, daß dadurch für die Schüler unzumutbare Wege und Kosten entstehen. Zur Eignungsuntersuchung werden die Schüler in der Regel in die Arbeitsämter eingeladen. Die Schule kann zur Entwicklung und Erprobung neuer Untersuchungsverfahren Eignungsuntersuchungen auch für Gruppen in Unterrichtsräumen zulassen.
- 4.3 Die Förderung der beruflichen Bildung umfaßt Leistungen, die eine berufliche Ersteingliederung der Schüler ermöglichen oder erleichtern sollen. Dazu gehören die Förderung der betrieblichen und überbetrieblichen Berufsausbildung auch für Rehabilitanden sowie berufsvorbereitende Maßnahmen unterschiedlicher Art.

5. Zur Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung

- 5.1.1 Die einzelne Schule und die Berufsberatung entwickeln jährlich ihre Vorstellungen zur Berufswahlvorbereitung und stimmen die Maßnahmen aufeinander ab. Dabei sollen die Anregungen in didaktischen Handreichungen und Veröffentlichungen über Erprobungsprojekte genutzt werden (vgl. Anlage 1). Bei der Regelung der Zusammenarbeit ist die Beteiligung der Schulmitwirkungsorgane gem. § 5 des Schulmitwirkungsgesetzes erforderlich.
- 5.1.2 Mit der Pflege der wechselseitigen Beziehungen sollen Schule und Berufsberatung bestimmte Lehrer und Berufsberater beauftragen. Dies sollte möglichst für einen längeren Zeitraum geschehen, um die Kontinuität des Zusammenwirkens zu sichern.
- 5.1.3 Schulberatung und Berufsberatung beteiligen sich wechselseitig, wenn dies zur wirksamen Gesamtbetreuung von Schülern im Einzelfall erforderlich ist.
- 5.1.4 Die Schule stellt der Berufsberatung über Schüler, die die Berufsberatung in Anspruch nehmen wollen, Unterlagen zur Verfügung (vgl. Anlage 4)**. Diese Unterlagen sollen Informationen über die Entwicklung, Leistungen und Interessen enthalten, die für die Berufswahl wichtig sind. Beim Austausch solcher personenbezogenen Daten sind die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. U.a. muß die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler zur Weitergabe dieser Daten an die Berufsberatung vorliegen.

* Die Übersicht der Schriften ist hier nicht abgedruckt.

** Das Formblatt „Bemerkungen der Schule für die berufliche Beratung“ ist hier nicht abgedruckt.

- 5.1.5 Soweit an der Berufswahlvorbereitung Dritte beteiligt werden, soll dies unter Beachtung der Ziele und Grundsätze dieser Richtlinien geschehen. Unterbleiben soll jede interessengebundene Werbung, Werbematerial von Organisationen und Ausbildungsbetrieben sowie Stellenangebote werden Schülern durch die Schule nicht zugänglich gemacht.
- 5.2.1 Schulbehörden und Berufsberatung unterstützen sich gegenseitig in der Fortbildung der Lehrer und Berufsberater für die Aufgaben der Berufswahlvorbereitung. Sie richten dafür gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen ein. Die Fortbildungskonzeptionen werden vom Kultusministerium und vom Landesarbeitsamt einvernehmlich entwickelt.
- Außerdem ist die Einrichtung auch regionaler Arbeitsgemeinschaften für Lehrer und Berufsberater besonders geeignet, die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zu fördern.
- 5.2.2 Zur Weiterentwicklung der Berufswahlvorbereitung notwendige Erprobungsprojekte werden von Kultusministerium und Landesarbeitsamt gemeinsam geplant und durchgeführt.
- 5.2.3 Bei der für die Berufswahlvorbereitung notwendigen Erarbeitung und Bereitstellung von Informationen und Dokumentationen unterstützen sich Schulverwaltung und Berufsberatung gegenseitig.
6. Die vorstehenden Richtlinien sind mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes abgesprochen worden. Dieser Erlaß wird im Gemeinsamen Amtsblatt des KM und des MfWF veröffentlicht. Der Bezugs Erlaß wird aufgehoben. *)

gez. Girgensohn

*) Der aufgehobene Erlaß ist in der Liste der weitergeltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Beilage zum GABl. NW. 1982) zu streichen.

VEREINBARUNG

über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Rheinland-Pfalz und im Saarland

Saarbrücken, den 19. April 1977

Aufgrund des Übereinkommens zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vom 12. Februar 1971 in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung – Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 5. Februar 1971 *) – wird zwischen dem Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz – Saarland und dem Kultusministerium Rheinland-Pfalz sowie dem Ministerium für Kultus, Bildung und Sport des Saarlandes zur Durchführung der Rahmenvereinbarung folgendes vereinbart:

I.

Ziel der Zusammenarbeit

Ziel der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung ist das Bemühen, mit den Mitteln der Information und Beratung die Jugendlichen zur eigenverantwortlichen Berufs- oder Studienwahl zu befähigen und zur Verwirklichung der getroffenen Entscheidung beizutragen.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf alle Schulen des Sekundarbereichs I und II.

II.

Fachliche Abstimmung

1. Kultusministerium und Landesarbeitsamt stimmen sich gegenseitig ab und verständigen sich über die Durchführung der Zusammenarbeit auf den nachgeordneten Verwaltungsebenen.
2. Kultusministerium und Landesarbeitsamt werden die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung den Veränderungen im Bildungswesen anpassen und sowohl auf der Grundlage analysierter Erfahrungen als auch im Rahmen des Notwendigen und Möglichen weiterentwickeln.
3. Kultusministerium und Landesarbeitsamt benennen für ihre Bereiche Vertreter, die für den ständigen Kontakt zwischen Landesarbeitsamt und Kultusministerium zuständig sind und die Zusammenarbeit koordinieren.
4. Kultusministerium und Landesarbeitsamt bilden einen Arbeitsausschuß, der anstehende Fragen

der Zusammenarbeit berät. Er setzt sich je nach Erörterungsgegenstand aus Vertretern der zuständigen Abteilungen des Kultusministeriums und des Landesarbeitsamtes zusammen.

III.

Informationsaustausch

Kultusministerium und Landesarbeitsamt pflegen einen ständigen Informationsaustausch über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse. Dieser Austausch umfaßt insbesondere die für die gemeinsame Zielsetzung und die Zusammenarbeit wichtigen Erlasse, Verfügungen, Veröffentlichungen sowie Informationen über Neuerungen und Änderungen im Bildungswesen und in der Berufsberatung.

IV.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kultusministerium und Landesarbeitsamt unterstützen sich gegenseitig entsprechend der gemeinsamen Zielsetzung auch bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrer und Berufsberater.

1. Das Landesarbeitsamt ist bereit, im Zusammenhang mit der Lehrerausbildung über Fragen der Berufsberatung und Fragen der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zu informieren.
2. Das Landesarbeitsamt bietet in Abstimmung mit dem Kultusministerium im Rahmen der Lehrerfort- und -weiterbildung Veranstaltungen zur Information über Fragen der Berufsberatung und Fragen der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung an.
3. Kultusministerium und Landesarbeitsamt unterstützen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gegenseitige Teilnahme von Lehrern bzw. Berufsberatern an einschlägigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
4. Kultusministerium und Landesarbeitsamt sind bereit, zu Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung bei Bedarf Referenten zu entsenden.

V.

Zusammenarbeit der nachgeordneten Dienststellen

1. Für die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung ist seitens der einzelnen Schule der Schulleiter zuständig, der den Beratungslehrer oder einen anderen Lehrer für seine Schule mit dieser Aufgabe beauftragen kann.
2. Die Beratungslehrer/beauftragten Lehrer und die Berufsberatung erörtern auf Arbeitsamtsebene mindestens einmal im Jahr praktische Fragen der Zusammenarbeit und Schwerpunkte der Jahresarbeitsplanung.

*) Amtsblatt des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz 1971, S. 354, Gemeinsames Ministerialblatt des Saarlandes 1972, S. 100, Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 3/1971

VI.

Hinführung zur Wirtschafts- und Arbeitswelt

Schule und Berufsberatung arbeiten bei der Hinführung der Jugendlichen zur Wirtschafts- und Arbeitswelt zusammen.

1. Kultusministerium und Landesarbeitsamt beraten sich bei der Erarbeitung von Lernzielen zur Berufswahlvorbereitung der Schüler.
2. Informations-, Lern- und Anschauungsmaterial der Bundesanstalt für Arbeit und der ihr nachgeordneten Dienststellen wird den Schulen nach Abstimmung mit dem Kultusministerium zur Verwendung im Unterricht zur Verfügung gestellt.
3. Die Berufsberatung unterstützt die Schulen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Betriebserkundungen und Betriebspraktika. Aufgabe der Erkundungen und Praktika ist die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen über die Wirtschaftswelt und nicht die Hinführung zu bestimmten Berufen. Jede Werbung seitens der Wirtschaftswelt muß ausgeschlossen sein.
4. Werbematerial von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen einschließlich Stellenangeboten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Schule nicht an die Schüler, sondern an die Berufsberatung weitergeleitet.

VII.

Zusammenarbeit bei der Schullaufbahn- und Berufsberatung

Bei der Schullaufbahn-, Studien- und Berufsberatung arbeiten Beratungslehrer, Schulpsychologen, Berufsberater und Studienberater unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten zusammen. Adressaten der Information und Beratung sind Schüler und ggf. Erziehungsberechtigte.

1. Der Schullaufbahnberatung obliegt die Beratung bei Entscheidungen über die individuelle Schullaufbahn.
2. Der Berufsberatung obliegen die Erteilung von Rat und Auskunft in Fragen der Berufswahl einschließlich des Berufswechsels sowie die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen.
3. Beratungslehrer und Berufsberater wirken bei der Orientierung und Beratung z.B. in den Fällen zusammen, in denen durch die Wahl einer Schullaufbahn die Berufswahl unmittelbar berührt wird oder in denen die Wahl eines Berufes das Durchlaufen einer bestimmten Schullaufbahn erforderlich macht.
4. In allen Fällen, in denen Schullaufbahn- und Berufsberatung mit Fragen der Studienberatung in Zusammenhang stehen, wirken Beratungslehrer, Berufsberater und Studienberater zusammen.

VIII.

Förderung nicht berufsreifer Jugendlicher

Kultusministerium und Landesarbeitsamt unterstützen sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Berufsvorbereitung noch nicht berufsreifer Jugendlicher mit dem Ziel, diese zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses zu befähigen. Sie stimmen Ziele, Inhalte sowie Durchführung der Maßnahmen miteinander ab.

IX.

Einzelregelungen

1. Die Schule leitet berufsorientierendes Material der Berufsberatung, das für Eltern und Schüler bestimmt ist, an diese weiter.
2. Die Schule stellt im Bedarfsfall zur Durchführung von Maßnahmen zur Schullaufbahn-, Studien- und Berufsberatung sowie zur Einzelberatung Räume im Rahmen ihrer Möglichkeiten kostenfrei zur Verfügung. Sie ermöglicht den Schülern die Teilnahme an Maßnahmen zur Schullaufbahn-, Studien- und Berufsberatung im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
3. Die Schule stellt für die Arbeitsplanung der Berufsberatung nach Abstimmung zwischen Kultusministerium und Landesarbeitsamt statistische Daten zur Verfügung, sofern diese Daten anonymisiert sind, wenn sie persönliche Belange des einzelnen betreffen.

Das Landesarbeitsamt fügt bei jeder Anforderung von Daten gegenüber einer Schule das Genehmigungsschreiben des zuständigen Kultusministeriums bei und wahrt im Rahmen der geltenden Gesetze die Belange des Datenschutzes; von Anmeldungen gemäß § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz ist das Kultusministerium Rheinland-Pfalz nachrichtlich zu informieren.

Dr. Hanna-Renate Laurien

Der Kultusminister des Landes
Rheinland-Pfalz

Werner Scherer

Der Minister für Kultus,
Bildung und Sport des
Saarlandes

Dr. Helmut Zöllner

Der Präsident des Landes-
arbeitsamtes Rheinland-Pfalz –
Saarland

VEREINBARUNG

über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Rheinland-Pfalz und im Saarland

Saarbrücken, den 19. April 1977

Aufgrund des Übereinkommens zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vom 12. Februar 1971 in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung – Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 5. Februar 1971 *) – wird zwischen dem Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz – Saarland und dem Kultusministerium Rheinland-Pfalz sowie dem Ministerium für Kultur, Bildung und Sport des Saarlandes zur Durchführung der Rahmenvereinbarung folgendes vereinbart:

I.

Ziel der Zusammenarbeit

Ziel der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung ist das Bemühen, mit den Mitteln der Information und Beratung die Jugendlichen zur eigenverantwortlichen Berufs- oder Studienwahl zu befähigen und zur Verwirklichung der getroffenen Entscheidung beizutragen.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf alle Schulen des Sekundarbereichs I und II.

II.

Fachliche Abstimmung

1. Kultusministerium und Landesarbeitsamt stimmen sich gegenseitig ab und verständigen sich über die Durchführung der Zusammenarbeit auf den nachgeordneten Verwaltungsebenen.
2. Kultusministerium und Landesarbeitsamt werden die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung den Veränderungen im Bildungswesen anpassen und sowohl auf der Grundlage analysierter Erfahrungen als auch im Rahmen des Notwendigen und Möglichen weiterentwickeln.
3. Kultusministerium und Landesarbeitsamt benennen für ihre Bereiche Vertreter, die für den ständigen Kontakt zwischen Landesarbeitsamt und Kultusministerium zuständig sind und die Zusammenarbeit koordinieren.
4. Kultusministerium und Landesarbeitsamt bilden einen Arbeitsausschuß, der anstehende Fragen

der Zusammenarbeit berät. Er setzt sich je nach Erörterungsgegenstand aus Vertretern der zuständigen Abteilungen des Kultusministeriums und des Landesarbeitsamtes zusammen.

III.

Informationsaustausch

Kultusministerium und Landesarbeitsamt pflegen einen ständigen Informationsaustausch über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse. Dieser Austausch umfaßt insbesondere die für die gemeinsame Zielsetzung und die Zusammenarbeit wichtigen Erlasse, Verfügungen, Veröffentlichungen sowie Informationen über Neuerungen und Änderungen im Bildungswesen und in der Berufsberatung.

IV.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kultusministerium und Landesarbeitsamt unterstützen sich gegenseitig entsprechend der gemeinsamen Zielsetzung auch bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrer und Berufsberater.

1. Das Landesarbeitsamt ist bereit, im Zusammenhang mit der Lehrerausbildung über Fragen der Berufsberatung und Fragen der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zu informieren.
2. Das Landesarbeitsamt bietet in Abstimmung mit dem Kultusministerium im Rahmen der Lehrerfort- und -weiterbildung Veranstaltungen zur Information über Fragen der Berufsberatung und Fragen der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung an.
3. Kultusministerium und Landesarbeitsamt unterstützen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gegenseitige Teilnahme von Lehrern bzw. Berufsberatern an einschlägigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
4. Kultusministerium und Landesarbeitsamt sind bereit, zu Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung bei Bedarf Referenten zu entsenden.

V.

Zusammenarbeit der nachgeordneten Dienststellen

1. Für die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung ist seitens der einzelnen Schule der Schulleiter zuständig, der den Beratungslehrer oder einen anderen Lehrer für seine Schule mit dieser Aufgabe beauftragen kann.
2. Die Beratungslehrer/beauftragten Lehrer und die Berufsberatung erörtern auf Arbeitsamtsebene mindestens einmal im Jahr praktische Fragen der Zusammenarbeit und Schwerpunkte der Jahresarbeitsplanung.

*) Amtsblatt des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz 1971, S. 354, Gemeinsames Ministerialblatt des Saarlandes 1972, S. 100, Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 3/1971

VI.

Hinführung zur Wirtschafts- und Arbeitswelt

Schule und Berufsberatung arbeiten bei der Hinführung der Jugendlichen zur Wirtschafts- und Arbeitswelt zusammen.

1. Kultusministerium und Landesarbeitsamt beraten sich bei der Erarbeitung von Lernzielen zur Berufswahlvorbereitung der Schüler.
2. Informations-, Lern- und Anschauungsmaterial der Bundesanstalt für Arbeit und der ihr nachgeordneten Dienststellen wird den Schulen nach Abstimmung mit dem Kultusministerium zur Verwendung im Unterricht zur Verfügung gestellt.
3. Die Berufsberatung unterstützt die Schulen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Betriebserkundungen und Betriebspraktika. Aufgabe der Erkundungen und Praktika ist die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen über die Wirtschaftswelt und nicht die Hinführung zu bestimmten Berufen. Jede Werbung seitens der Wirtschaftswelt muß ausgeschlossen sein.
4. Werbematerial von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen einschließlich Stellenangeboten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Schule nicht an die Schüler, sondern an die Berufsberatung weitergeleitet.

VII.

Zusammenarbeit bei der Schullaufbahn- und Berufsberatung

Bei der Schullaufbahn-, Studien- und Berufsberatung arbeiten Beratungslehrer, Schulpsychologen, Berufsberater und Studienberater unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten zusammen. Adressanten der Information und Beratung sind Schüler und ggf. Erziehungsberechtigte.

1. Der Schullaufbahnberatung obliegt die Beratung bei Entscheidungen über die individuelle Schullaufbahn.
2. Der Berufsberatung obliegen die Erteilung von Rat und Auskunft in Fragen der Berufswahl einschließlich des Berufswechsels sowie die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen.
3. Beratungslehrer und Berufsberater wirken bei der Orientierung und Beratung z.B. in den Fällen zusammen, in denen durch die Wahl einer Schullaufbahn die Berufswahl unmittelbar berührt wird oder in denen die Wahl eines Berufes das Durchlaufen einer bestimmten Schullaufbahn erforderlich macht.
4. In allen Fällen, in denen Schullaufbahn- und Berufsberatung mit Fragen der Studienberatung in Zusammenhang stehen, wirken Beratungslehrer, Berufsberater und Studienberater zusammen.

VIII.

Förderung nicht berufsreifer Jugendlicher

Kultusministerium und Landesarbeitsamt unterstützen sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Berufsvorbereitung noch nicht berufsreifer Jugendlicher mit dem Ziel, diese zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses zu befähigen. Sie stimmen Ziele, Inhalte sowie Durchführung der Maßnahmen miteinander ab.

IX.

Einzelregelungen

1. Die Schule leitet berufsorientierendes Material der Berufsberatung, das für Eltern und Schüler bestimmt ist, an diese weiter.
2. Die Schule stellt im Bedarfsfall zur Durchführung von Maßnahmen zur Schullaufbahn-, Studien- und Berufsberatung sowie zur Einzelberatung Räume im Rahmen ihrer Möglichkeiten kostenfrei zur Verfügung. Sie ermöglicht den Schülern die Teilnahme an Maßnahmen zur Schullaufbahn-, Studien- und Berufsberatung im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
3. Die Schule stellt für die Arbeitsplanung der Berufsberatung nach Abstimmung zwischen Kultusministerium und Landesarbeitsamt statistische Daten zur Verfügung, sofern diese Daten anonymisiert sind, wenn sie persönliche Belange des einzelnen betreffen.

Das Landesarbeitsamt fügt bei jeder Anforderung von Daten gegenüber einer Schule das Genehmigungsschreiben des zuständigen Kultusministeriums bei und wahrt im Rahmen der geltenden Gesetze die Belange des Datenschutzes; von Anmeldungen gemäß § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz ist das Kultusministerium Rheinland-Pfalz nachrichtlich zu informieren.

Dr. Hanna-Renate Laurien

Der Kultusminister des Landes
Rheinland-Pfalz

Werner Scherer

Der Minister für Kultus,
Bildung und Sport des
Saarlandes

Dr. Helmut Zöllner

Der Präsident des Landes-
arbeitsamtes Rheinland-Pfalz -
Saarland

SACHSEN

Vereinbarung

Über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung im Freistaat Sachsen

1. Grundsatz

Die Vorbereitung der Jugendlichen auf die Berufswahl ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Berufsberatung. Grundlage bildet das zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Ständigen Konferenz der Kultusminister geschlossene Übereinkommen über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vom 12. Februar 1971.

Mit der vorliegenden Vereinbarung zwischen dem Landesarbeitsamt Sachsen und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus werden die Aufgaben von Schule und Berufsberatung im Freistaat Sachsen festgelegt. Einbezogen sind dabei die Mittelschulen, Gymnasien, Förderschulen und die berufsbildenden Schulen.

2. Maßnahmen zur gemeinsamen Berufswahlvorbereitung

Um eine umfassende Berufsorientierung und damit eine fundierte Berufswahl der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen, werden Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung für folgende Maßnahmen vereinbart:

2.1. Berufswahlunterricht

Ziel ist die gemeinsame Gestaltung einer Berufswahlvorbereitung, in der berufswahlbezogene Lernziele und -inhalte von Schule und Berufsberatung aufeinander abgestimmt sind.

Dazu entwickeln beide Seiten gemeinsam je einen spezifischen Berufswahlunterricht für die Mittelschule, für die Sekundarstufe I und II des Gymnasiums sowie für die Förderschule und realisieren diesen entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabenstellung.

Die Berufsberatung beteiligt sich an der Erarbeitung betreffender Themenkomplexe zum Berufswahlunterricht in den entsprechenden Fächern.

In Schulversuchen können neue Formen der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung erprobt werden.

Bei den Mittelschulen werden die Unterschiede in bezug auf Dauer und Inhalt des Berufswahlunterrichtes im Hauptschul- und Realschulbildungsgang berücksichtigt.

Gemäß der Gemeinsamen Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister, der Bundesanstalt für Arbeit und der Hochschulrektorenkonferenz über die Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Studienberatung im Sekundarbereich II vom 20.02.1992 schließt der Berufswahlunterricht für das Gymnasium die Orientierung über Ausbildungswege für Berufe mit betrieblicher Ausbildung, mit schulischer Ausbildung, mit Hochschulabschluß sowie über besondere Ausbildungswege ein.

Der Berufswahlunterricht für die Förderschulen wird auf die spezifische Behinderung der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet.

Bis zur endgültigen Einführung des Berufswahlunterrichts führt die Berufsberatung für die Schülerinnen und Schüler der vorletzten und letzten Jahrgangsstufen der Mittelschulen, der Sekundarstufe I und II der Gymnasien und der Förderschulen berufsorientierende Gruppenmaßnahmen (z. B. Schulbesprechungen, themenorientierte Kleingruppenveranstaltungen) durch.

Dafür stellen die Schulen der Berufsberatung pro Klassenstufe insgesamt mindestens 6 Unterrichtsstunden zur Verfügung. Der Zeitpunkt der Beteiligung der Berufsberatung sollte so vereinbart werden, daß ein inhaltlicher Bezug zu den Lernzielen der schulischen Hinführung zur Wirtschafts- und Arbeitswelt besteht.

In den berufsbildenden Schulen werden zielgerichtet Schulbesprechungen und bedarfsorientierte Sprechstunden angeboten.

2.2. Sprechstunden

Um auf alle Anliegen der Schüler, Eltern und Lehrer schnell eingehen zu können, hält die Berufsberatung in notwendigem Maße Sprechstunden in den Schulen ab. Die Schulen schaffen die dafür erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen.

2.3. Elternveranstaltungen

Die Berufsberatung orientiert auch die Eltern in Fragen der Berufswahl ihrer Kinder. Zu diesem Zweck ermöglicht die Schule der Berufsberatung die Ansprache der Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie bei Bedarf die Durchführung von Elternversammlungen in den Räumen der Schule. Die Beteiligung der Berufsberatung an Elternsprechtagen ist wünschenswert.

2.4. Selbstinformationseinrichtungen

Die Angebote der Selbstinformationseinrichtungen werden durch die Schule und die Berufsberatung im Rahmen der gemeinsamen Berufswahlvorbereitung genutzt. Schulklassen erhalten die Möglichkeit, das Berufsinformationszentrum (BIZ, BIZ-Mobil) während der Unterrichtszeit zu besuchen. Schulbesprechungen und BIZ-Besuche gelten als Schulveranstaltungen. Wird ein mobiles Berufsinformationszentrum in Räumen der Schule aufgebaut, werden der Berufsberatung ggf. die angefallenen verbrauchsabhängigen Kosten, jedoch keine Mietkosten in Rechnung gestellt.

2.5. Beratungsgespräche

Die Schule stellt einzelne Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit für die Teilnahme an Einzel- und Gruppenberatungen sowie an erforderlichen Eignungsuntersuchungen bei der Berufsberatung frei. Die Berufsberatung muß aus Belastungsgründen Beratungsgespräche vor- und nachmittags durchführen. Sie lädt dazu schriftlich zu einem vereinbarten Termin ein und bestätigt auf Wunsch die tatsächliche Wahrnehmung der Beratung.

2.6. Berufskundliche Veranstaltungen

Die Berufsberatung führt weitere berufsorientierende Maßnahmen (z. B. berufskundliche Vortragsreihen) außerhalb der Unterrichtszeit durch. Die Schule weist Schüler und Eltern auf diese Veranstaltungen hin und empfiehlt deren Besuch.

2.7. Berufswahlvorbereitende Schriften

Die Berufsberatung stellt der Schule zentral und regional erstellte Schriften zur Berufswahlvorbereitung zur Verfügung. Soweit die Schriften primär zur individuellen Nutzung bestimmt sind, verteilt die Schule diese Schriften an die Schülerinnen und Schüler. Soweit die Schriften zur unterrichtlichen Nutzung geeignet sind, bezieht die Schule diese in die schulische Berufswahlvorbereitung ein.

2.8. Betriebspraktikum

Schule und Berufsberatung nutzen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Schülerbetriebspraktikums als Schulpflichtveranstaltung für die gemeinsame Berufswahlvorbereitung.

2.9. Weitere Formen der Zusammenarbeit

- gemeinsame Durchführung von Orientierungsveranstaltungen, z. B. von Elternversammlungen
- gegenseitige Konsultation bei speziellen Beratungsfällen und ggf. Durchführung von Teamberatungen im Einzelfall
- gemeinsame Erarbeitung von Lehr- und Anschauungsmitteln berufsorientierenden Inhalts.

3. Organisatorische Regelungen

Zur organisatorischen Unterstützung und Absicherung des gemeinsamen Wirkens von Schule und Berufsberatung werden folgende Übereinkünfte getroffen:

3.1. Ansprechpartner

Für jede Schule sieht die Berufsberatung eine Berufsberaterin bzw. einen Berufsberater als Kontaktperson vor. Jede Schule benennt ihrerseits eine Beratungslehrerin oder einen Beratungslehrer für die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung.

3.2. Informations- und Datenaustausch

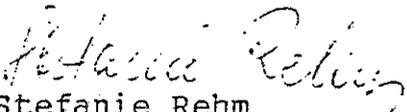
- Die Berufsberatung macht der Schule wichtige Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zugänglich (unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes).
- Die Schulen teilen der Berufsberatung auf Anfrage die für ihre Arbeit notwendigen statistischen Daten (z. B. Schüler- und Klassenzahlen) mit.
- Schule und Berufsberatung tauschen Anschriften und Sprechzeiten der beratenden Dienste aus.

3.3. Gemeinsame Veranstaltungen

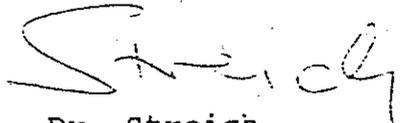
- Im Rahmen der gegenseitigen Information finden in regelmäßigen Abständen gemeinsame Besprechungen der staatlichen Schulämter und der Berufsberatung der Arbeitsämter bzw. des Landesarbeitsamtes statt.

- Schule und Berufsberatung laden sich gegenseitig zu für die Berufswahlvorbereitung relevanten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ein.
- Schule und Berufsberatung richten regionale Arbeitsgemeinschaften für Lehrer/-innen und Berufsberater/-innen ein.
- Organisatorische Absprachen erfolgen auf der Ebene der Oberschulämter - Landesarbeitsamt sowie der staatlichen Schulämter - Arbeitsämter.

Chemnitz, 27.11.92


Stefanie Rehm
Staatsministerin

Sächsisches
Staatsministerium für Kultus


Dr. Streich
Präsident

Bundesanstalt für Arbeit
des Landesarbeitsamtes Sachsen

SACHSEN - ANHALT

SCHULE
Schulordnung: Berufsberatung

B 3.4

1

1. Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung

Erl. des MK vom 1. 7. 1992 (MBI. LSA S. 1112)

1. Allgemeines

Auf der Grundlage der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 5. 2. 1971 beschlossenen Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung und des Übereinkommens zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom 12. 2. 1971 sind zwischen dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt und der Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes für Sachsen-Anhalt, folgende Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vereinbart worden, die hiermit erlassen werden.

2. Grundsätze

- 2.1 Allgemeine und berufliche Bildung, Schule, Betrieb und Beruf, Gesellschaft und Wirtschaft stehen in engem Bezug zueinander. Daraus ergibt sich für Schule und Berufsberatung die Notwendigkeit der Zusammenarbeit.
- 2.2 Ziel des Zusammenwirkens ist es, den jungen Menschen zu befähigen, sein Grundrecht auf freie Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte bewusst wahrzunehmen und ihn über die beruflichen Möglichkeiten zu informieren. Die gemeinsam zu leistende Berufswahlvorbereitung ist von der Erkenntnis getragen, daß Berufswahl keine einmalige Entscheidung ist, sondern ein langfristiger Prozeß.
- 2.3 Eine wirkungsvolle Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung bedarf auf allen Verwaltungsebenen des steten Austausches von Informationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Belang. Das Kultusministerium und das Landesarbeitsamt des Landes Sachsen-Anhalt unterrichten sich gegenseitig über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse; bei Regelungen von grundsätzlicher gemeinsamer Bedeutung streben sie eine rechtzeitige Abstimmung an. Entsprechende Bekanntmachungen bzw. Dienstanweisungen werden ausgetauscht.

3. Aufgaben der Berufsberatung in der Zusammenarbeit mit der Schule

- 3.1 Die individuelle Berufsberatung und die Vermittlung in berufliche Ausbildungs- und Arbeitsstellen dürfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. 6. 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und anderer Gesetze vom 7. 7. 1992 (BGBl. I S. 1225), nur von der Bundesanstalt für Arbeit und ihren nachgeordneten Dienststellen, den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern, betrieben werden. Nach § 32 AFG soll die Berufsberatung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung mit den Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung zusammenarbeiten.
- 3.2 Grundlage für die Berufswahlvorbereitung durch die Berufsberatung sind u.a. Ergebnisse und Erkenntnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie der Berufsbildungsforschung. Die Berufsberatung stellt die Lage auf dem Arbeitsmarkt und in den

1

1

einzelnen Berufen sachgerecht, objektiv und möglichst umfassend dar, und zwar unter Berücksichtigung gegenwärtiger Verhältnisse und erkennbarer Entwicklungen. Wesentlicher Inhalt der Berufsorientierung ist die Hinführung zu individuellen Überlegungen zur Berufswahl durch Informationen über Ausbildungs- und Studiengänge, absehbare Zugangsmöglichkeiten und die finanzielle Förderung der beruflichen Bildung.

- 3.3 Dem Prozeßcharakter der Berufswahl entsprechend soll die Berufswahlvorbereitung kontinuierlich erfolgen. Die Berufsberatung wendet sich mit ihren Maßnahmen an Schüler und Eltern der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen, in der Regel zwei Jahre vor der Schulentlassung, und setzt diese Maßnahmen bis in die Abschlußklasse fort.
- 3.4 Im Rahmen der Berufsorientierung führt die Berufsberatung für Schüler Gespräche in der Schule durch, ferner Gruppenveranstaltungen zu verschiedenen Themenstellungen, Berufswahlseminare, berufs- und studienkundliche Vortragsveranstaltungen und -reihen sowie Besuche in Berufsinformationszentren (BIZ). Außerdem bietet die Berufsberatung Sprechstunden in den Schulen an.
- Soweit diese Veranstaltungen in der Schule oder in Zusammenarbeit mit der Schule während der Unterrichtszeit stattfinden, sind sie im Einvernehmen mit der Schule und unter Berücksichtigung des Unterrichtsbetriebes anzusetzen. Die in diesem Rahmen durchgeführten Schulgespräche und BIZ-Besuche sind Schulveranstaltungen. Schule und Berufsberatung sprechen im voraus — jeweils für ein Schuljahr — das beabsichtigte Maßnahmenkonzept zur Berufswahlvorbereitung der Schüler ab.
- 3.5 Die Einbeziehung der Eltern in die Berufsorientierung erfolgt durch Elternveranstaltungen bzw. Veranstaltungen, die für Schüler und Eltern gemeinsam durchgeführt werden. Die Beteiligung der Berufsberatung an Elternsprechtagen ist wünschenswert.
- 3.6 Den Schülern und Eltern stellt die Berufsberatung vorwiegend über die Schule berufsorientierende Schriften, berufs- und studienkundliche Informationsschriften sowie das berufsvorbereitende Selbsterkundungsprogramm STEP-PLUS zur Verfügung. Behinderten Jugendlichen und ihren Eltern stellt die Berufsberatung die Schriften „Wege zum Beruf“ zur Verfügung. Es liegen Ausgaben für körperbehinderte, lernbehinderte, gehörlose, hochgradig schwerhörige, blinde und hochgradig sehbehinderte Jugendliche vor.
- 3.7 Die berufliche Beratung (Einzel- und Gruppenberatung) der Schüler findet in den Dienststellen des Arbeitsamtes und, soweit aus besonderen Gründen zweckmäßig, in den Schulen statt. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, an der Einzelberatung teilzunehmen. Die Teilnahme an der beruflichen Beratung geschieht freiwillig.

4. Aufgaben der Schule in der Zusammenarbeit mit der Berufsberatung

- 4.1 Innerhalb ihres gesetzmäßigen Bildungsauftrages hat die Schule auch die Aufgabe, Erziehungsarbeit für das Leben in Beruf und Gesellschaft zu leisten, dem Schüler Beratungs- und Entscheidungshilfen zu geben und den Grund für ein reflektiertes Arbeitsverhalten zu legen. Diese Aufgabe wird über die Rahmenrichtlinien im Unter-

2

richt und durch entsprechende Unterrichtsprinzipien in besonderen Fächern, wie Arbeit/Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft, Sozialkunde, erfüllt.

- 4.2 Betriebserkundungen und Schülerbetriebspraktika sind Veranstaltungen der Schule. Sie dienen der Hinführung zur Wirtschafts- und Arbeitswelt und nicht zu bestimmten Berufen.
- 4.3 Fragen der Schullaufbahnwahl, des Erreichens schulischer Ausbildungsziele, der schulischen Leistung und Eignung und der Bildungsanforderungen im schulischen Bereich unterliegen der Beurteilung und Beratung durch die Schule. Die Berufsberatung verweist, falls sie in solchen Fragen angesprochen wird, an die zuständige Schule.
- 4.4 Die Schule trägt dafür Sorge, daß die Schriften der Berufsberatung (siehe Nr. 3.6) bestimmungsgemäß an die Schüler verteilt werden und bezieht die von der Berufsberatung zur Verfügung gestellten Materialien nach Möglichkeit in den Unterricht ein.
- 4.5 Für Maßnahmen der Berufsberatung, insbesondere für Schulbesprechungen, Gruppen- und Elternveranstaltungen sowie Sprechzeiten der Berufsberater an den Schulen, stellt die Schule Räume und, wenn möglich, ihre technischen Einrichtungen zur Verfügung. Wird ein mobiles Berufsinformationszentrum in den Räumen der Schule vorübergehend eingerichtet, werden der Berufsberatung gegebenenfalls nur verbrauchsabhängige Kosten, jedoch keine Raumkosten in Rechnung gestellt.
- 4.6 Die Schule empfiehlt den Schülern und Eltern, berufsaufklärende Veranstaltungen der Berufsberatung außerhalb der Schule zu besuchen und die individuelle Berufsberatung und die Vermittlung von Ausbildungsstellen in Anspruch zu nehmen.
- 4.7 Die Schule befreit grundsätzlich Schüler vom Unterricht zum Besuch der beruflichen Einzelberatung sowie der arbeitsamtsärztlichen und der arbeitsamtspsychologischen Eignungsuntersuchung. Die Berufsberatung lädt in der Regel schriftlich zu terminierten Gesprächen ein und bestätigt die tatsächliche Wahrnehmung des Beratungstermins.
- 4.8 Maßnahmen, die für die Berufswahl relevant sind, aber nicht von der Berufsberatung oder vom Kultusministerium durchgeführt werden, sind ebenso wie die Verteilung entsprechender Materialien im Interesse einer objektiven berufsaufklärung in den Räumen der Schule abzulehnen. Beratungsangebote von Betrieben und Einrichtungen im Territorium sind über die Berufsberatung zu organisieren.
- 4.9 In Einzelfällen und nach Absprache können Lehrer und Berufsberater Beratungen gemeinsam durchführen. Diese sind besonders im Sonderschulbereich und dem berufsvorbereitenden Schulwesen vorzusehen.
- 4.10 Die Schulen teilen der Berufsberatung auf Antrag die für ihre Arbeit notwendigen statistischen Daten mit. Wird zur Einschätzung der Bewerbernachfrage oder des Übergangsverhaltens der Schüler eine Schülerbefragung notwendig, kann diese, nach vorheriger Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 37, den Berufsberatern unter Einhaltung des Datenschutzes gestattet werden.

1

5. Weitere Formen der Zusammenarbeit

Als weitere Formen der Zusammenarbeit können vereinbart werden:

- die gegenseitige Unterstützung von Schulbehörden und Dienststellen des Landesarbeitsamtes bei der Fort- und Weiterbildung von Lehrern und Berufsberatern für Aufgaben der Berufswahlvorbereitung,
- die gemeinsame Erarbeitung von Lehr- und Anschauungsmitteln berufsorientierenden Inhalts,
- die regelmäßige Erörterung schulischer und arbeitsmarktbezogener Fragen.

Zur Weiterentwicklung der Berufswahlvorbereitung einzurichtende Modellversuche und Projekte werden vom Kultusministerium und dem Landesarbeitsamt gemeinsam geplant und durchgeführt.

6. Schlußbestimmungen

Vorstehender Erlaß über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung gilt für alle Schulformen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Werden im Zuge der Weiterentwicklung im Bildungswesen und bei der Berufsberatung zusätzliche Regelungen erforderlich, sollen diese durch gleichzeitige Erlasse des Kultusministeriums bzw. Verfügungen durch das Landesarbeitsamt nach vorheriger Absprache getroffen werden.

2. Berufsberatung, Psychologischer Dienst

Nürnberg, den 3. November 1972 - IIa2 - 6701.12 -

Vorg. RdErl. 74/71.2 - 6701/6701.1 -

An alle Dienststellen der Bundesanstalt

428/72.2 Zusammenarbeit von Bildungsberatung, Schule und Berufsberatung in Schleswig-Holstein

Mit dem o.a. Runderlaß habe ich die Präsidenten der Landesarbeitsämter ermächtigt, im Anschluß an die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Abstimmung mit mir entsprechende Vereinbarungen zur inhaltlichen und organisatorischen Konkretisierung unter Berücksichtigung besonderer regionaler Belange mit den einzelnen Kultusministern der Länder jeweils zu treffen. Der Präsident des Landesarbeitsamtes Schleswig-Holstein-Hamburg hat mit dem Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein Einvernehmen über einen Erlaß des Kultusministers zur Zusammenarbeit von Bildungsberatung, Schule und Berufsberatung erzielt, der zusammen mit dem Text der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz und des hierzu getroffenen Übereinkommens der Bundesanstalt für Arbeit mit der Kultusministerkonferenz in Nr. 15/1972 des Nachrichtenblattes des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein, S. 158 - 160 veröffentlicht wurde.

In Abstimmung mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Schleswig-Holstein-Hamburg gebe ich nachstehend den Text des o.a. Erlasses, der auch in den ibv abgedruckt wird, bekannt.

Im Auftrag
Dr. Meisel

Zusammenarbeit

von Bildungsberatung, Schule und Berufsberatung

Erlaß des Kultusministers

vom 5. Juni 1972 - XP 3 - A 08 - 1 -

Aufgrund der §§ 42 Abs. 5 und 45 des Schulverwaltungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. März 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 118) wird unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung - Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 5. Februar 1971 (Gemeinsames Ministerialblatt 1971, S. 137) - im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Schleswig-Holstein/Hamburg folgendes bestimmt:

I. Allgemeines

1. Ziele

Bildungsberatung, Schule und Berufsberatung tragen durch allgemeine, umfassende und individuelle Information und Beratung zur Chancengleichheit im kontinuierlichen Prozeß der Bil-

dungs-, Ausbildungs- und Berufswahl bei. Dabei dienen die Orientierung und die individuelle Beratung dem Ziel, unter den Aspekten sowohl der individuellen Fähigkeiten und Eignungen als auch der Berufsentwicklung auf dem Arbeitsmarkt, Fehlentscheidungen zu vermeiden.

2. Aufgabenbereiche

In Schleswig-Holstein stellen Bildungsberatung, Schule und Berufsberatung drei Bereiche dar, die in Teilbereichen gemeinsame Aufgaben haben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit enger Zusammenarbeit.

Das Kultusministerium des Landes Schleswig-Holstein und das Landesarbeitsamt Schleswig-Holstein/Hamburg informieren sich gegenseitig über Fragen gemeinsamer Interessen und streben, soweit gemeinsame Belange betroffen sind, vor Erlaß von wichtigen Regelungen eine sachliche Abstimmung an.

3. Grundsätze

Bildungsberatung, Schule und Berufsberatung arbeiten in ihren gemeinsamen Aufgabenbereichen nach den Grundsätzen

- allgemeine Information als Orientierungshilfe,
- individuelle Beratung als Entscheidungshilfe,
- psychologische Hilfe in Problemfällen.

4. Grundlagen

Grundlagen der Zusammenarbeit von Bildungsberatung, Schule und Berufsberatung sind die §§ 26 Abs. 2 und 32 des Arbeitsförderungsgesetzes und § 42 Abs. 5, § 45 des Schulverwaltungsgesetzes.

Die Zusammenarbeit berücksichtigt

- das Übereinkommen über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Februar 1971 und
- die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung aufgrund des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Februar 1971.

5. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten für alle Schularten des allgemeinbildenden und berufsbildenden öffentlichen Schulwesens in Schleswig-Holstein. Für die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Studienberatung im Hochschulbereich wird ein gesonderter Erlaß ergehen.

II. Einzelbestimmungen

1. Bereiche der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen Bildungsberatung

und Schule erfolgt während der gesamten Schulzeit.

Die Zusammenarbeit zwischen Schule, Berufsberatung und Bildungsberatung erfolgt rechtzeitig vor Schulabschlüssen, beim Wechsel der Schulart und beim Verlassen einer Schule ohne den jeweiligen Abschluß. § 72 der Schulbesuchsordnung vom 11. Juni 1971 (NBl. KM. Schl.-H. S. 241) bleibt unberührt. Auf der Primarstufe und im Verlauf der Orientierungsstufe erfolgt die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung, soweit Eltern dies wünschen.

Die Bildungsberatung hilft dem Jugendlichen, unter Berücksichtigung seiner persönlichen Voraussetzungen und der Anforderungen im schulischen Bildungswesen, seine individuelle Schullaufbahn zu wählen. Dabei informiert sie darüber, wie Schulabschlüsse zu erreichen sind und wozu sie berechtigen.

Die Berufsberatung hilft mit ihren Orientierungs- und Beratungshilfen immer dann, wenn bei der Entscheidung über Bildungswege die spätere individuelle Berufswahl oder die mit einer solchen Entscheidung verbundenen Konsequenzen für künftige berufliche Möglichkeiten berührt werden.

2. Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung

a) Berufsorientierende Veranstaltungen der Schule

Betriebserkundungen und Betriebspraktika, insbesondere auch Berufsorientierungen, sind Veranstaltungen der Schule. Ihr Ziel ist eine allgemeine Arbeits- und Berufsorientierung und nicht das Vorbereiten einer individuellen Berufswahl. Mögliche Wirkungen in dieser Richtung, insbesondere solche der Schülerpraktika, sind daher bei der pädagogischen Vorbereitung und Nacharbeit zu beachten und zu berücksichtigen.

Die Berufsberatung unterstützt diese Veranstaltungen durch Beratung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung.

b) Berufsorientierendes und berufswahlvorbereitendes Material der Berufsberatung

Die Berufsberatung stellt der Schule berufsorientierendes und berufswahlvorbereitendes Lehr- und Anschauungsmaterial zur Nutzung im Unterricht zur Verfügung. Die für die Schüler und Eltern bestimmten Informationsschriften werden durch die Schule bzw. die Lehrkräfte ausgehändigt oder übermittelt.

c) Berufswahlvorbereitende Maßnahmen der Berufsberatung

Im Rahmen der Berufsaufklärung werden neben Gruppenbesprechungen unter anderem auch

Elternversammlungen,
berufskundliche Ausstellungen,
berufs- und studienkundliche Vortragsreihen

durch die Berufsberatung angeboten, bei denen eine Zusammenarbeit mit der Schule erwünscht ist.

Die Schule ermöglicht der Berufsberatung nach gegenseitiger Abstimmung der Termine Gruppenbesprechungen während der Unterrichtszeit.

Die zuständigen Lehrkräfte nehmen in der Regel an den berufsorientierenden Gruppenmaßnahmen der Berufsberatung teil, um deren Ergebnisse im Unterricht auszuwerten und zu vertiefen und darüber hinaus auf die Maßnahmen der Berufsberatung fachlich Bezug nehmen zu können.

d) Individuelle Beratung durch die Berufsberatung

Für die Fragen der individuellen beruflichen Beratung und die Vermittlung in Ausbildungsstellen ist die Berufsberatung ausschließlich zuständig.

Die Bildungsberatung verweist in allen Fällen, in denen eine individuelle Berufsberatung die Schullaufbahnberatung ergänzen muß, den Schüler an die Berufsberatungsstellen.

Die Schule empfiehlt Schülern und Eltern den Besuch berufskundlicher und berufsorientierender Veranstaltungen der Berufsberatung und die Inanspruchnahme der individuellen beruflichen Beratung. Sie stellt Schüler für Einzelberatung und für individuelle Eignungsuntersuchungen vom Unterricht frei. Stehen der Unterrichtsbeurteilung schwerwiegende Gründe entgegen, so stimmt die Berufsberatung – unter Berücksichtigung der schulischen Belange – mit dem Schüler einen anderen Termin ab.

Die Berufsberatung übermittelt über die Schule beratungsvorbereitende Unterlagen an die Schüler und Orientierungshilfen an die Erziehungsberechtigten. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten stellt die Schule bzw. die Bildungsberatung Angaben über berufswahlrelevante Interessen, Leistungen und Verhaltensweisen des Schülers zur Verfügung. Die Angaben der Schule werden durch die Berufsberatungsstellen vertraulich behandelt, eine Einsichtnahme kann nur durch die Schule selbst gewährt werden.

3. Besondere Formen der Zusammenarbeit

a) Arbeitsgruppen

Um eine kontinuierliche Zusammenarbeit auf allen Verwaltungsebenen zu aktuellen Diskussionen über Fragen im Bildungswesen und im Beschäftigungssystem zu gewährleisten, werden verschiedene Arbeitsgruppen gebildet;

– Arbeitsgruppen zwischen Berufsberatung und Schulen unter Beteiligung der jeweiligen Bildungsberatungsstelle (untere Schulaufsichtsbehörde),

– Arbeitsgruppen zwischen Landesarbeitsamt, Landesschulamt und Kultusministerium.

Diese Gremien treten auf Wunsch eines Partners zusammen. Die Federführung richtet sich

nach dem Beratungsgegenstand. Auf Landesebene kann nicht mehr als eine Arbeitsgruppe gleichzeitig eingerichtet werden.

b) *Gegenseitige Information*

Auf Landesebene gibt jeder Partner periodisch vierteljährliche Meldungen auf einem Formblatt heraus, das über wichtige, die anderen Partner interessierende Maßnahmen informiert.

c) *Modelle der Zusammenarbeit*

Kultusministerium, Landesschulamt und Landesarbeitsamt werden besondere Modelle der Zusammenarbeit von Schule, Hochschule, Bildungsberatung und Berufsberatung erproben, insbesondere bei der Erprobung eines Modells „Bürgerberatung“ mitwirken und sich offenhalten für die Kooperation aller bestehenden Beratungseinrichtungen über eine zentrale Informationsstelle.

d) *Berufsorientierung im Unterricht*

Bei der Erarbeitung von Inhalt, Methode und Verfahren der berufsorientierenden und berufswahlbezogenen Bereiche des Unterrichts arbeiten Berufsberatung und Schule zusammen.

e) *Entwicklung von Untersuchungsverfahren*

Um neue Untersuchungsverfahren für die Eignungsuntersuchung der Berufsberatung zu entwickeln und zu erproben, kann das Landesarbeitsamt in eigener Verantwortung – mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten – Gruppenuntersuchungen in Schulräumen und während des Unterrichts durchführen. Schulträger und Schule sind rechtzeitig zu verständigen, Ort und Termin sind vorher mit der Schulaufsichtsbehörde abzustimmen.

NBI.KM.Schl.-H. 1972 S. 158

Anlage*)

*) Als Anlage folgen die Texte der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz und des Übereinkommens zwischen der Bundesanstalt und der KMK - hier nicht abgedruckt -.

THÜRINGEN

Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung

Grundlage der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 5. Februar 1971 beschlossene Rahmenvereinbarung, das Übereinkommen zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vom 12. Februar 1971 sowie das Übereinkommen zwischen der Kultusministerkonferenz, der Bundesanstalt für Arbeit und der Hochschulrektorenkonferenz über die Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung und Studienberatung im Sekundarbereich II (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20.02.1992).

Auf dieser Grundlage wird zwischen dem Thüringer Kultusminister und dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt-Thüringen die folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Um die grundgesetzlich geschützte Berufswahlfreiheit nutzen zu können, benötigen Jugendliche, die vor der Berufswahl stehen, und deren Eltern Hilfe durch Information und Beratung. Die Schüler und Eltern werden bei einer eigenverantwortlichen Berufswahl von Schule und Berufsberatung unterstützt.

1.2 Bei der gemeinsam zu tragenden Aufgabe, Jugendliche auf ihre Berufswahl vorzubereiten, wird berücksichtigt, daß Berufswahl einem Entwicklungsprozeß unterliegt; ihre Vorbereitung und Unterstützung ist deshalb schulart-, fach- und jahrgangsübergreifend zu begleiten.

1.3 Eine wirkungsvolle Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung bedarf auf allen Verwaltungsebenen des regelmäßigen Austausches von Informationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Belang.

Das Thüringer Kultusministerium und das Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt-Thüringen sowie deren nachgeordnete Dienststellen unterrichten sich gegenseitig über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse; bei Regelungen von grundsätzlicher gemeinsamer Bedeutung streben sie eine rechtzeitige Abstimmung an und handeln auf dieser Grundlage. Entsprechende Bekanntmachungen bzw. Dienstanweisungen werden ausgetauscht.

2. Aufgaben der Berufsberatung in der Zusammenarbeit mit den Schulen

2.1 Grundlagen für die Berufswahlvorbereitung durch die Berufsberatung sind u.a. Erkenntnisse und Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie der Berufsbildungsforschung. Die Berufsberatung stellt die Lage auf dem Arbeitsmarkt und in den einzelnen Berufen sachgerecht, objektiv und möglichst umfassend dar, und zwar unter Berücksichtigung gegenwärtiger Verhältnisse und erkennbarer Entwicklungen.

Nach § 32 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBI. S. 582), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel VIII, Sachgebiet E, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 4 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1033, 1243), soll die Berufsberatung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung mit den Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung zusammenarbeiten.

2.2 Wesentlicher Inhalt der Berufsorientierung ist die Hinführung zu individuellen Überlegungen zur Berufswahl durch Informationen über Ausbildungs- und Studiengänge, absehbare Zugangsmöglichkeiten und finanzielle Förderung der beruflichen Bildung.

2.3 Dem Charakter von Berufswahl folgend, soll Berufswahlvorbereitung kontinuierlich betrieben werden. Die Berufsberatung wendet sich mit ihren Maßnahmen an Schüler und Eltern des allgemeinbildenden Schulwesens in der Regel ca. 2 Jahre vor der Schulentlassung und setzt diese Maßnahmen bis in die Entlaßklassen fort. In den berufsbildenden Schulen bietet die Berufsberatung ihre beratenden und orientierenden Maßnahmen bedarfsgerecht an. Zeitpunkt, Form und Umfang der jeweiligen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Dauer des Bildungsganges zwischen Berufsberater und Schulleiter festgelegt.

2.4 Die Berufsberatung führt für Schüler Schulbesprechungen in den Vorentlaß- und Entlaßklassen durch, ferner Gruppenveranstaltungen zu verschiedenen Themenstellungen, Berufswahlseminare, berufs- und studienkundliche Vortragsveranstaltungen und -reihen sowie Besuche in Berufsinformationszentren (BIZ). Außerdem bietet die Berufsberatung Sprechstunden in den Schulen an.

Soweit diese Veranstaltungen in der Schule oder in Zusammenarbeit mit der Schule während der Unterrichtszeit stattfinden, sind sie im Einvernehmen mit dem Schulleiter anzusetzen.

2.5 Das beabsichtigte Maßnahmenkonzept zur Berufswahlvorbereitung der Jugendlichen wird auf Initiative der Berufsberatung im voraus jeweils für ein Schuljahr im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt, was auch die Initiativen der Punkte 2.6 und 2.9 einschließt.

2.6 Auf Initiative der Berufsberatung bzw. der Elternvertretungen können Veranstaltungen bzw. Sprechstunden für Eltern sowie Veranstaltungen für Schüler und Eltern gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

2.7 Die Berufsberatung gibt zentral und regional erstellte Schriften mit berufsorientierendem und berufs- bzw. studienkundlichem Inhalt heraus, ebenso das beratungsvorbereitende Selbsterkundungsprogramm STEP-PLUS, und macht diese den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern - zumeist über die Schule - zugänglich.

2.8 Behinderten Jugendlichen und ihren Eltern stellt die Berufsberatung die Schriften "Wege zum Beruf" zur Verfügung. Es liegen Ausgaben für lernbehinderte, gehörlose, hochgradig schwerhörige, blinde und hochgradig sehbehinderte Jugendliche vor.

2.9 Die berufliche Beratung der Schüler, auch unter Einbeziehung der Eltern, findet in den Dienststellen des Arbeitsamtes und - soweit aus besonderen Gründen zweckmäßig - in den Schulen statt. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, an der Einzelberatung teilzunehmen.

Die Teilnahme an der beruflichen Beratung geschieht freiwillig.

2.10 Individuelle berufliche Beratung und die Vermittlung in betriebliche Ausbildungs- und Arbeitsstellen dürfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) nur von der Bundesanstalt für Arbeit und ihren nachgeordneten Dienststellen, den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern, vorgenommen werden.

2.11 Die Berufsberatung stellt nach ihren Möglichkeiten den Schulen bzw. den Lehrern berufskundliche Unterrichtshilfen und -mittel zur Verfügung.

3. Aufgaben der Schule in der Zusammenarbeit mit der Berufsberatung

3.1 Innerhalb ihres gesetzlichen Bildungsauftrages hat die Schule auch die Aufgabe, Erziehungsarbeit für das Leben in Beruf und Gesellschaft zu leisten und dem Schüler Beratungs- und Entscheidungshilfen zu geben.

Diese Aufgabe ist fächerübergreifend und wird ihrer Bedeutung entsprechend für allgemeinbildende Schulen in den vorläufigen Lehrplänen ausgewählter Leitfächer, wie Wirtschaft und Technik, Wirtschaft-Umwelt-Europa, Wirtschaft und Recht sowie Sozialkunde, berücksichtigt.

3.2 Betriebserkundungen und Schülerbetriebspraktika sind Veranstaltungen der Schule. Diese haben zum Ziel, die Schüler zur Wirtschafts- und Arbeitswelt hinzuführen, jedoch nicht zu bestimmten Berufen. Die Vor- und Nachbereitung dieser Maßnahmen kann durch die Berufsberatung - auch bei der Auswahl geeigneter Betriebe - beratend unterstützt werden.

3.3 Die Schule trägt dafür Sorge, daß die Schriften der Berufsberatung an die betreffenden Schüler verteilt werden und bezieht diese - soweit dies möglich ist, aber nicht ohne Absprache mit dem Berufsberater, - in den Unterricht ein.

3.4 Für Maßnahmen der Berufsberatung, die durch den Schulleiter als Schulveranstaltungen bestätigt sind, insbesondere Schulbesprechungen, Gruppen- und Elternveranstaltungen sowie Sprechzeiten der Berufsberater an den Schulen, stellt die Schule kostenlos Räume und, wenn möglich, ihre technischen Einrichtungen zur Verfügung.

3.5 Der Schulleiter unterstützt im Einvernehmen mit dem Schulträger die vorübergehende Einrichtung eines mobilen Berufsinformationszentrums in den Räumen der Schule.

3.6 Die Schule soll bei Vorlage der schriftlichen Einladung des Arbeitsamtes Schüler und Schülerinnen zum Besuch der beruflichen Einzelberatung sowie zur Teilnahme an arbeitsamtsärztlichen oder psychologischen Eignungsuntersuchungen vom Unterricht befreien. Das Arbeitsamt bestätigt auf Verlangen die tatsächliche Wahrnehmung des Beratungstermins.

3.7 In Einzelfällen sowie mit Einverständnis des Jugendlichen und seiner Eltern können Berufsberater und Lehrer Beratungen gemeinsam durchführen. Dies wird schwerpunktmäßig in Förderschulen und in berufsvorbereitenden Bildungsgängen vorkommen.

3.8 Die Erhebung und Mitteilung von Daten durch die Schulen für die Berufsberatung sind im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und Schulordnungen möglich.

Wird zur Einschätzung der Bewerbernachfrage oder des Übergangsverhaltens der Schüler eine Schülerbefragung notwendig, kann diese nach einem entsprechenden Antrag des Landesarbeitsamtes beim Thüringer Kultusministerium mit Angaben über Inhalt, Umfang, Art, Zielgruppe sowie Zeitraum - gegebenenfalls unter Beifügung des Fragebogens - vom Kultusministerium genehmigt werden.

3.9 In jeder allgemeinbildenden und berufsbildenden Schule steht der Beratungslehrer der Schule der Berufsberatung als Ansprechpartner zur Verfügung.

4. Als weitere Formen der Zusammenarbeit werden vereinbart:

- gegenseitige Unterstützung von Schulbehörden und Dienststellen des Landesarbeitsamtes bei der Fort- und Weiterbildung von Lehrern und Berufsberatern für Aufgaben der Berufswahlvorbereitung,
- gemeinsame Erarbeitung von Lehr- und Anschauungsmitteln berufsorientierenden Inhalts,
- regelmäßige Erörterung schulischer, berufsbildender und arbeitsmarktbezogener Fragen,

- Erprobungsprojekte zur Weiterentwicklung der Berufswahlvorbereitung, die vom Kultusministerium und dem Landesarbeitsamt gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

5. Schlußbestimmungen

Vorstehende Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung gilt für alle Schularten der Sekundarstufen I und II (gemäß §§ 4 und 5 des Vorläufigen Bildungsgesetzes).

Zur Pflege der Beziehungen wird als Ansprechpartner für das

Landesarbeitsamt
Sachsen-Anhalt - Thüringen

Thüringer Kultusministerium

der Leiter der
Abteilung Berufs-
beratung

der Leiter der Abteilung
allgemeinbildende Schulen

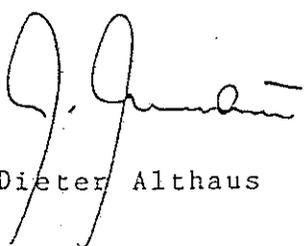
bestimmt.

Die Vereinbarung tritt am in Kraft.

Erfurt, den 24. März 1993

Thüringer Kultusministerium
vertreten durch den
Kultusminister

Bundesanstalt für Arbeit
vertreten durch den Präsidenten
des Landesarbeitsamtes Sachsen-
Anhalt - Thüringen



Dieter Althaus



Dr. Heß
Präsident

III.

Schriften der Bundesanstalt für Arbeit zur Vorbereitung der Berufswahl

(Literaturverzeichnis)

Berufskundliche Schriften und Arbeitsmittel/ Berufswahlvorbereitende Schriften

Gesamtübersicht – Stand: 15. 7. 1995

Mit der folgenden Aufstellung wird die in den ibv Nr. 31 vom 4. August 1993 veröffentlichte Gesamtübersicht über berufskundliche Arbeitsmittel^{*)}, berufsorientierende Schriften und entsprechende Veröffentlichungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, die den Beratungs- und Vermittlungsdiensten der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung stehen, ersetzt.

Darüber hinaus wurden in diesem Zusammenhang interessierende Veröffentlichungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Nutzung und Verteilung siehe RdErl. 48/89) sowie die statistischen Ordnungsmittel für die entsprechenden Informationen mit aufgenommen.

Folgende Verzeichnisse enthalten Angaben über Schriften zur Ausgabe an außenstehende Interessenten:

- Broschüre „Veröffentlichungen über Organisation, Dienste und Leistungen der Bundesanstalt“ (RdErl. 172/80),
- Verzeichnisse der Veröffentlichungen aus dem IAB nach Anlage 1 des RdErl. 48/89.

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
Berufskundliche Information und Dokumentation für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit	Gliederung nach der „Berufskundlichen Informations- und Dokumentations-systematik für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit – Ausgabe 1995 –“	Zentrale Sammlung des berufs-, arbeits-, bildungs-, ausbildungs-, studien-, weiterbildungs- und wirtschaftskundlichen Materials sowie sonstiger Grundlagen und Informationen zur Erledigung der Fachaufgaben der Berufsberatung, der Arbeitsberatung/-vermittlung und anderer Bereiche des Arbeitsamtes, des Landesarbeitsamtes und der Hauptstelle	Archivführende Dienststellen (AA, LAA, HST)
Berufskundliche Informations- und Dokumentationssystematik für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit – Ausgabe 1995 – Ausgabe 94/95 geplant	Einführung A Allgemeine Berufs- und Arbeitskunde B Spezielle Berufskunde C Spezielle Arbeitskunde D Allgemeine Wirtschafts- und Betriebskunde E Spezielle Wirtschafts- und Betriebskunde F Allgemeine und spezielle Bildungs- und Ausbildungskunde G Aufgaben und Methoden der Beratungs- und Vermittlungsdienste H Fachliche Arbeitsgrundlagen Register	Ordnungsmittel zur systematischen Ablage der o.g. Grundlagen und Informationen	Alle in Betracht kommenden Stellen/Fachkräfte; wurde 1995 neu herausgegeben.

^{*)} Der Begriff „berufskundlich“ wird hier im Sinne der „Berufskundlichen Informations- und Dokumentationssystematik für die Beratungsdienste der BA-Ausgabe 1988“ gebraucht; er umfaßt den gesamten Bereich des berufs-, arbeits-, bildungs-, ausbildungs-, studien-, weiterbildungs- und wirtschaftskundlichen Wissens im Rahmen der Fachaufgaben der BA.

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
Klassifizierung der Berufe – Systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen (Gliederung nach Berufsklassen für die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit), Stand: September 1988	<p>Systematische Gliederungseinheiten mit Angabe der ihnen zugeordneten Berufsbenennungen in alphabetischer Folge</p> <p>Alphabetisches Nachschlageregister der Berufsbenennungen mit Angabe der entsprechenden Berufsklassen</p>	<p>Ordnungsmittel für beruflich gegliederte Daten, Informationen, Unterlagen</p> <p>Nachschlagewerk über die zutreffende Berufskennziffer für einen Beruf bzw. für eine Ausbildung</p>	<p>Alle in Betracht kommenden Fachkräfte.</p> <p>Erhältlich beim Landesarbeitsamt Nordbayern, Geschäftsstelle für Veröffentlichungen, Postfach, 90328 Nürnberg, gegen Schutzgebühr.</p>
<p>Klassifizierung der Berufe – Berufstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland</p> <p>beschrieben in der Zusammenfassung nach berufssystematischen Einheiten – Ausgabe 1966 –</p>	<p>Beschreibungen der berufssystematischen Einheiten (nach) der Klassifizierung der Berufe – Ausgabe 1961 –</p>	<p>Hilfsmittel für die Zuordnung beruflich gegliederter Daten, Informationen, Unterlagen</p> <p>Überblick über die Vielfalt der Berufsausübung</p> <p>Kurzdarstellung der Berufstätigkeiten mit Angabe der hauptsächlichsten Arbeitsverrichtungen, die 1961 zu einer Berufsklasse bzw. zu übergeordneten systematischen Einheiten zusammengefaßt worden sind</p> <p>Keine Beschreibung von Einzelberufen!</p> <p>Zur Klassifizierung der Berufe, Stand: September 1988, wurde kein Beschreibungsband herausgegeben, deshalb ist dieser Band unter Benützung der in der Klassifizierung 1988, S. 380 ff., angegebenen Umsteigeschlüssel noch (mit Einschränkungen) verwendbar</p>	<p>Fachkräfte der Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Statistik (vergriffen)</p>
<p>Verzeichnis der Wirtschaftszweige für die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit – Unveränderter Nachdruck der Ausgabe 1973 im Januar 1990 –</p>	<p>Wirtschaftsfachliche Gliederung der Betriebs- u.ä. Benennungen in Wirtschaftsabteilungen, -gruppen und -klassen mit systematischem und alphabetischem Verzeichnis</p>	<p>Wirtschaftszweigsystematik für die speziellen Informationsbedürfnisse der BA</p>	<p>Alle in Betracht kommenden Fachkräfte.</p> <p>Erhältlich beim Landesarbeitsamt Nordbayern, Geschäftsstelle für Veröffentlichungen, Postfach, 90328 Nürnberg, gegen Schutzgebühr.</p>

Berufskundliche Schriften und Arbeitsmittel/Berufswahlvorbereitende Schriften (Fortsetzung)

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
by-Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit	Informationen aus den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> - Bildungs- und Ausbildungskunde - Berufs- und Arbeitskunde - Wirtschafts- und Betriebskunde sowie über sonstige fachliche Arbeitsgrundlagen gegliedert nach der „Berufskundlichen Informations- und Dokumentations-systematik“	Wöchentlich erscheinende Informationsschrift für die Beratungs- und Vermittlungsdienste zur Veröffentlichung von Fakten, Tendenzen, Publikationen, Nachrichten, Hausinformationen	Alle in Betracht kommenden Fachkräfte. Jahresabonnements für Externe können direkt bei der „Geschäftsstelle für Veröffentlichungen beim Landesarbeitsamt Nordbayern“, Postfach, 90328 Nürnberg, bestellt werden.
by-Doku-Ausgaben	Informationen aus den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> - Bildungs- und Ausbildungskunde - Berufs- und Arbeitskunde - Wirtschafts- und Betriebskunde sowie über sonstige fachliche Arbeitsgrundlagen gegliedert nach der „Berufskundlichen Informations- und Dokumentations-systematik“	Je nach Bedarf erscheinende Sonderausgabe einzelner berufskundlicher Beiträge für die berufskundliche Dokumentation	Berufskundliche Dokumentationsstellen, Umlaufexemplare
„Grundwerk ausbildungs- und berufskundlicher Informationen (gabi)“ ab Ausgabe 1993/94 in Buchform (mehrere Bände, sowie Sonderbände „Hochschulberufe“, „Berufe im öffentlichen Dienst“ und Sonderreihe – SR – „Berufe der ehemaligen DDR“), jährliche Aktualisierung ist vorgesehen. RdErl. 23/95 enthält u.a. Aussagen über Inhalt und Nutzungsmöglichkeiten	Umfassende und einheitlich strukturierte ausbildungs- und tätigkeitsbezogene Informationen zu einzelnen Berufen in folgender Gliederung: <ul style="list-style-type: none"> - Berufsausbildung <ul style="list-style-type: none"> ● Ausbildungsziel ● Zugang zu Berufsausbildungen ● Physische und Psychische Merkmale ● Ausbildungsschwerpunkte, -inhalte ● Ausbildungsalternativen - Berufstätigkeit <ul style="list-style-type: none"> ● Aufgaben, Tätigkeiten ● Ansatzmöglichkeiten, Spezialisierungen ● Zugangsberufe, -alternativen zu Tätigkeiten und Spezialisierungen ● Weiterbildungs-, Aufstiegsmöglichkeiten ● Physische und Psychische Merkmale ● Beschäftigungsalternativen für Vermittlungen, Umschulungen u.ä. - Übergreifende Zusammenhänge <ul style="list-style-type: none"> ● Erläuterungen von Fachbegriffen ● Statistische Angaben ● Hinweise auf Beschäftigungsstrukturen, statistische Daten ● Wichtige Quellen und Adressen 	Strukturierte und formalisierte Zusammenfassung berufs- und bildungskundlicher Sachverhalte zur umfassenden und detaillierten Information im Rahmen der Beratungs-, Vermittlungs- und Förderungsaufgaben (einschl. Reha) der BA Anwendung insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ● in Beratungseinzelfällen ● im Rahmen des laufenden Vermittlungsgeschäftes ● zur Vorbereitung von Betriebsbesuchen ● bei Erarbeitung von berufskundlichen Stellungnahmen und Gutachten ● im Psychologischen und Ärztlichen Dienst 	Benutzer sind primär die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte in den Abt. AVuAB und in der Berufsberatung sowie AA-Ärzte und AA-Psychologen. Beratungsfachkräfte sollen grundsätzlich über sämtliche gabi-Einheiten verfügen, die Berater für Abiturienten und Hochschulwürer insbesondere über die speziellen Hochschulbände, die Vermittlungsfachkräfte der AVuAB insbesondere über die Einheiten der von ihnen betreuten Berufe. Ausstattungsgrundsätze enthält der RdErl. 51/95

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
Berufskundliche Analysebögen	Berufskundliche Analysebögen für <ul style="list-style-type: none"> - Berufsausbildung, - Berufstätigkeit (Normalfassung), - Berufstätigkeit (Kurzfassung). Strukturiert und gegliedert in Anlehnung an das „Grundwerk ausbildungs- und berufskundlicher Information (gabi)“	Hilfsmittel zum methodischen Erwerb berufskundlichen Wissens, z.B. für <ul style="list-style-type: none"> - berufskundliche Feststellungen/Analysen - Betriebsbesuche - Schulung zum Erwerb berufskundlicher Kenntnisse (auch im Bereich FH Mannheim) 	Siehe RdErl. 195/85 – IIb6 – 5071.7/6101.7/... vom 9. 12. 1985 Verteiler siehe „ibv“ 5/1986
Ausbildung und Beruf Informationssysteme im IAB auf der Basis von Primärerhebungen: Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (BeitrAB) 146	Regelmäßig aktualisierte Struktur- und Entwicklungsdaten zu Ausbildung und Beruf BeitrAB 146 (1991) enthält die Ergebnisse einer Befragung betrieblicher Experten zu „Ausbildungschancen und Beschäftigungsaussichten sowie beruflichen Anforderungen in anerkannten Ausbildungsberufen“ Ergebnisse der Wiederholungsbefragung im Jahr 1993 wurden 1994/95 in der MatAB-Sonderserie „Ausbildungsberufe im Urteil der Betriebe“ (MatAB 2.1–2.12/1994) publiziert	Nachschlagewerke mit Daten zur Beurteilung der Ausbildungschancen und Beschäftigungsaussichten nach Ausbildungsfachrichtungen und ausgeübten Berufen; quantifizierte berufskundliche Informationen Auf den einzelnen Ausbildungsberuf bezogene <ul style="list-style-type: none"> - Daten über die Beschäftigungs- und Konkurrenzsituation auf dem Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt - Anforderungsprofile im Hinblick auf berufsbezogene Eigenschaften und Fähigkeiten sowie berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten 	Die Beiträge wurden nach einem eingeschränkten Verteiler ausgeliefert, können jedoch beim Referat für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (LAA) angefordert werden. Abgabe nach außen gegen Schutzgebühr

Berufskundliche Schriften und Arbeitsmittel/Berufswahlvorbereitende Schriften (Fortsetzung)

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
<p>auf der Basis von vorwiegend amtlichen Statistiken:</p> <p>(BeitrAB) 60, 61.1 und 61.2</p>	<p>BeitrAB 60 enthält Informationen über Beschäftigungssituation und -entwicklung nach ausgeübten Berufen (Berufsspezifische Struktur- und Entwicklungsdaten 1980-1991, Neuauflage 1993).</p> <p>BeitrAB 61 enthält Struktur- und Entwicklungsdaten zu einzelnen Ausbildungsfachrichtungen/ Ausbildungsberufen getrennt nach betrieblicher und Fachschul- bzw. Hochschulausbildung:</p> <p>BeitrAB 61.2 Schulische Ausbildung: Struktur- und Entwicklungsdaten zur Beschäftigung von Fach-, Fachhoch- und Hochschulabsolventen/innen nach Studierter Fachrichtung bzw. ausgeübtem Beruf (Neuauflage 1991)</p> <p>BeitrAB 61.1 Betriebliche Ausbildung: Struktur- und Entwicklungsdaten zu Ausbildung und Beschäftigung in anerkannten Ausbildungsberufen (Neukonzeption 1992)</p> <p>Der Band gliedert sich nach Landesarbeitsamtsbezirken/altes Bundesgebiet.</p> <p>Daten z.T. auch auf Arbeitsamtsebene enthält folgendes, in Kooperation mit der Abteilung II erstelltes Arbeitsmittel: ABZ-Broschüre (s. S. 2501)</p>	<p>Benutzungshilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - MatAB 6/1984 - BeitrAB 70/88 <p>Chaberny, A., Schober, K.: Risiko und Chance bei der Ausbildungs- und Berufswahl – Das Konzept der differenzierten Information über Beschäftigungsaussichten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chaberny, A., Parmentier, K.: Beschäftigungsaussichten, in: Bundesanstalt für Arbeit, Hg., Handbuch zur Berufswahlvorbereitung, Nürnberg 1992 <p>Eine Differenzierung der Ergebnisse für verschiedene Personenkreise ist möglich und kann beim IAB abgerufen werden.</p>	

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
Blätter zur Berufskunde	<p>Einzelberufsbeschreibungen in Heften</p> <p>Bd. 0 Berufe zu den einzelnen Wirtschaftszweigen oder Berufsbereichen Überblick über die jeweiligen Berufe unterschiedlicher Qualifikationsebenen. Facharbeiterberufe, Techniker, Meister, Fachwirte, Ingenieure und Betriebswirte.</p> <p>Bd. 1 Anerkannte Ausbildungsberufe, geregelt durch das Berufsbildungsgesetz Einzelbeschreibungen, die mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern abgestimmt sind.</p> <p>Bd. 2 Berufe, die geregelte Ausbildungsgänge an Berufsfachschulen, Fachschulen, in Betrieben und Verwaltungen oder ein Studium an Fachhochschulen voraussetzen Einzelbeschreibungen z.B. für Techniker, Krankenschwestern, Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes, Assistenten, Ingenieure, Betriebswirte.</p> <p>Bd. 3 Berufe, die ein Studium an Universitäten und Hochschulen mit vergleichbarer Aufgabenteilung voraussetzen Einzelbeschreibungen zu Studiengängen und nachfolgenden Berufsmöglichkeiten, z.B. aus den Bereichen Naturwissenschaft und Technik, Unterrichtswesen, Medizin, Gesellschaftswissenschaften oder Berufen, wie z.B. Richter, Beamte des höheren Dienstes.</p>	<p>Berufskundliche Informationshefte mit Aussagen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben und Tätigkeiten - Ausübungs- und Aufstiegsformen, Bildungs- und Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung (Dauer, Inhalt, Nachweise und Prüfungen, Kosten, Ausbildungseinrichtungen) - Weiterbildung - Berufslage - Einkommensverhältnisse 	<p>Kostenloser Bezug von bis zu 2 Heften über Bestellkartenverfahren beim Bertelsmann-Verlag, Bielefeld. Auch im Buchhandel erhältlich.</p> <p>Bestellkarten sind den Broschüren „BERUF AKUELL“, „Studien- und Berufswahl“ und teilweise den Heften der Reihe „Ihre berufliche Zukunft“ beigelegt sowie im AA erhältlich. Auf Anfrage können Schulen und Bibliotheken einzelne Bände, ggf. auch die Gesamtsammlung kostenlos erhalten.</p> <p>Ein Gesamtverzeichnis aller erschienenen Hefte ist beim AA oder dem Bertelsmann-Verlag kostenlos erhältlich.</p>

Berufskundliche Schriften und Arbeitsmittel/Berufswahlvorbereitende Schriften (Fortsetzung)

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
Blätter zur Berufskunde	<p>Bd. 4 EG-Berufe (Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise in der EG, genannt Entsprechungsverfahren") 19 Sektoren, z.B. Handel, Hotel, Restaurant, Café. Die Hefte enthalten in der jeweiligen Landessprache die vergleichbaren Berufe auf Facharbeiterebene.</p>		
Berufs-Informations-Karten (BIK) (Berufsordnungen)	<p>Berufskundliche Informationen in Kartei- und Buchform (DIN A4) zu den Berufsordnungen der „Klassifizierung der Berufe“, mit Aussagen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben, Tätigkeiten, - Spezialisierungen, Tätigkeitsschwerpunkte, - Wesentliche Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen, - Hinweise zu Arbeitsbedingungen, - Anforderungen, - Weiterbildungen, Aufstieg, - Beschäftigungsalternativen, Zugang, <p>einschließlich Beschreibungen, statistischen Daten und Hinweisen, Quellen usw.</p> <p>Stand: 407 Karten</p>	<p>Arbeitsmittel, das auf die Informationsbedürfnisse und die Belastungssituation der Arbeitsvermittler abgestimmt ist. Enthält in konzentrierter und übersichtlicher Zusammenfassung die für die laufende Vermittlungsarbeit erforderlichen berufskundlichen Informationen</p>	<p>Fachkräfte der AVuAB. Das Arbeitsmittel ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Vgl. RdErl. 80/82 72/83, 16/84, 37/85 Neuaufgabe erfolgt 1995</p>
BerufsInformationskarten (BIK) (Wirtschaftsgruppen)	<p>Als Ergänzung der BerufsInformationskarten nach Berufsordnungen (BIK/BO) in Kartenform (DIN A4) mit Aussagen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe, Betriebszweck, Herstellungsart - Fachtypische Berufe, typische Tätigkeitsfelder, Berufs-, Qualifikationsstrukturen - Fachbegriffe, Beschreibungen, statistische Daten, Hinweise, Quellen usw. <p>Stand: 92 Karten</p>	<p>Arbeitsmittel, das auf die Informationsbedürfnisse und die Belastungssituation der Arbeitsvermittler abgestimmt ist. Enthält in konzentrierter und übersichtlicher Zusammenfassung die für die laufende Vermittlungsarbeit erforderlichen berufskundlichen Informationen</p>	<p>Fachkräfte der AVuAB. Das Arbeitsmittel ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Vgl. RdErl. 37/85, 77/86, 135/87, 15/89 5071.6/5030 . . .</p>

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
Berufsinformationskarten (BIK) (Tätigkeitsfelder)	Als Ergänzung der Berufsinformationskarten nach Berufsordnungen (BIK/BO) in Kartenform (DIN A4) mit Aussagen zu <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten, Tätigkeitsfelder, Kenntnis-, Fertigungs-, Erfahrungsbereiche, Branchenschwerpunkte - Zugänge, verwandte/benachbarte Bereiche, Weiterbildungen - Beschreibungen, Fachbegriffe, Hinweise, Quellen usw. Stand: 12 Karten	Arbeitsmittel, das auf die Informationsbedürfnisse und die Belastungssituation der Arbeitsvermittler abgestimmt ist. Enthält in konzentrierter und übersichtlicher Zusammenfassung die für die laufende Vermittlungsarbeit erforderlichen berufskundlichen Informationen	Fachkräfte der AVuAB. Das Arbeitsmittel ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Vgl. RdErl. 37/85, 77/86-5071.6/5030 ...
Berufsinformationskarten (BIK) (Betriebsorganigramme)	Als Ergänzung der Berufsinformationskarten nach Berufsordnungen (BIK/BO) in Kartenform (DIN A4) Stand: 11 Karten	Arbeitsmittel, das auf die Informationsbedürfnisse und die Belastungssituation der Arbeitsvermittler abgestimmt ist. Enthält in konzentrierter und übersichtlicher Zusammenfassung die für die laufende Vermittlungsarbeit erforderlichen berufskundlichen Informationen	Fachkräfte der AVuAB. Das Arbeitsmittel ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Vgl. RdErl. 37/85, 77/86-5071.6/5030 ...
Berufsinformationskarten (BIK) (Berufe im Überblick)	Berufe und Tätigkeiten in Berufsfeldern in Kartenform (DIN A4) Stand: 35 Karten	Arbeitsmittel, das auf die Informationsbedürfnisse und die Belastungssituation der Arbeitsvermittler abgestimmt ist. Enthält in konzentrierter und übersichtlicher Zusammenfassung die für die laufende Vermittlungsarbeit erforderlichen berufskundlichen Informationen	Fachkräfte der AVuAB. RdErl. 50/88 Auch zur Ausgabe an Arbeit- und Ratsuchende geeignet.

Berufskundliche Schriften und Arbeitsmittel/Berufswahlvorbereitende Schriften (Fortsetzung)

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
<p>Einrichtungen zur beruflichen Bildung</p> <p>Nachschlagewerk „Einrichtungen zur beruflichen Bildung“ (EBB)</p>	<p>1. Einrichtungen und Veranstaltungen zur beruflichen Bildung, gegliedert nach:</p> <p>A Allgemeinbildung (2. Bildungsweg, Internat) und berufliche Grundbildung</p> <p>B Berufsausbildung, einschl. Umschulung (ohne betriebliche Ausbildungsstellen)</p> <p>C Berufliche Weiterbildung nach Branchen, Wirtschaftszweigen, Bildungsbereichen</p> <p>CBF Weiterbildung zu Betriebswirten, Fachwirten und Fachkaufleuten</p> <p>CM Weiterbildung zum/zur Meister(in)</p> <p>CTS Weiterbildung zum/zur Technikerin und Sonderfachkräften</p> <p>HA Studiengänge an Hochschulen</p> <p>HC Weiterführende Studiengänge an Hochschulen</p> <p>J Bildungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten</p> <p>REHA Ausbildung, Fortbildung und Umschulung Behinderter</p> <p>R Register – Alphabetisches Bildungszielregister – Ortsregister – Systematiken</p> <p>Jeweils mit formalisierten Informationen, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bildungsziele – Abschlußqualifikationen – Anschriften der Bildungseinrichtungen und Träger – Zugangsvoraussetzungen – Unterrichtsform – Aufnahmekapazität – Bewerberzahlen – Kosten – Wohn- und Verpflegungsmöglichkeiten <p>Zuständiges Arbeitsamt</p>	<p>Gesamtüberblick über schulische und berufliche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Darstellung von Studiengängen</p>	<p>1. Nachschlagewerk: Alle Beratungsfachkräfte, die nicht über KURS am Arbeitsplatz verfügen, und zentrale Stellen des Bildungswesens.</p> <p>Einzelexemplare sind beim BW Bildung und Wissen Verlag und Software GmbH, Süd-West-Park 82, 90449 Nürnberg, erhältlich.</p> <p>2. Verteiler siehe ibv-Hausinformationen</p>

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
Handbuch „Jugendliche ausländischer Herkunft vor der Berufswahl“	<p>Das Handbuch enthält Beiträge zum Berufswahlprozeß ausländischer Jugendlicher, zur beruflichen Orientierung und Beratung, zur besonderen Situation ausländischer Mädchen, zum Thema Kommunikationshemmnisse und Kooperationspartner der Berufsberatung, zur Einbeziehung ausländischer Eltern in den Berufswahlprozeß und zu berufsorientierenden Medien für ausländische Jugendliche. Die einzelnen Kapitel sind von verschiedenen Autoren geschrieben und enthalten Analysen und Vorschläge für die Arbeit der Berufsberatung mit Jugendlichen ausländischer Herkunft.</p>	<p>Das Handbuch soll dazu beitragen, die Berufsberatung von Jugendlichen ausländischer Herkunft weiter zu verbessern. Es will Schwierigkeiten aufzeigen, Perspektiven erweitern und konkrete Hilfen anbieten. Es soll Berufsberaterinnen/ Berufsberatern, die über keine langjährigen Erfahrungen verfügen, praktische Hinweise, aber auch Hintergrundwissen und einen Überblick über das Aufgabengebiet vermitteln und erfahrenen Beratern ein Kompendium zum Nachschlagen und Sichauseinandersetzen sein.</p>	<p>Handbuch für alle Berufsberaterinnen/ Berufsberater, den Psychologischen Dienst sowie für Interessierte in Sozialdiensten, Beratungsstellen, Multiplikatoren der Ausländerarbeit und Berufsschullehrer.</p> <p>Interessierte können das Handbuch beziehen bei: Universum Verlagsanstalt GmbH KG, Postfach 572 65047 Wiesbaden</p>
STEPPER – Dein Weg in den Beruf	<p>Die Schrift wird in eigenständigen, nationenspezifischen Ausgaben in türkischer, griechischer, italienischer, spanischer und portugiesischer Sprache erstellt und jeweils in einer zweisprachigen Fassung (Doppelseitenkonzept mit Herkunftssprache und deutscher Übersetzung) herausgegeben. Die Schrift informiert auf 24 Seiten über Fragen im Vorfeld und über die Anforderungen während der Berufsausbildung sowie über die Chancen nach abgeschlossener Berufsausbildung und das Serviceangebot der Berufsberatung.</p>	<p>Die nationenspezifischen Ausgaben sind für junge Ausländer und ihre Eltern bestimmt, die noch nicht oder nur wenig deutsch sprechen. Es wird empfohlen, auf diese Schriften hinzuweisen und sie – soweit möglich – in den Unterricht mit einzubeziehen.</p>	<p>Die Schriften werden von der Berufsberatung ausgegeben. Die Verteilung erfolgt bei Elternveranstaltungen, Schulbesprechungen und Beratungsgesprächen. Bei Schulen mit einem hohen Ausländeranteil ist eine Verteilung durch den Lehrer möglich. Ergänzend hierzu werden die Schriften den Botschaften/ Konsulaten der betreffenden Länder zur Verteilung in interessierte Personenkreise zur Verfügung gestellt. Die Schriften sind auch bei den Arbeitsämtern (Berufsberatung) erhältlich.</p>

Berufskundliche Schriften und Arbeitsmittel/Berufswahlvorbereitende Schriften (Fortsetzung)

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
Zukunft durch Ausbildung – Tips zur Berufswahl für Eltern	<p>Die Schrift hat folgende inhaltliche Schwerpunkte: Stellenwert einer beruflichen Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt; vergleichende Darstellung des deutschen und des jeweiligen ausländischen Schulsystems; Darstellung des dualen Systems der Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland. Die fünf eigenständigen nationenspezifischen Ausgaben werden im Doppelseitenkonzept in türkischer, griechischer, italienischer, spanischer und in portugiesischer Sprache und mit deutscher Übersetzung herausgegeben.</p>	<p>Die Schrift wendet sich an Eltern ausländischer Jugendlicher, die sich über Fragen der Ausbildungs- und Berufswahl informieren wollen. Es wird empfohlen, auf sie hinzuweisen und sie – soweit möglich – in die Elternarbeit mit einzubeziehen</p>	<p>Die Schriften werden von der Berufsberatung ausgegeben. Ihre Verteilung erfolgt unter anderem bei Elternveranstaltungen, Schulbesprechungen und Beratungsgesprächen. Bei Schulen mit einem hohen Ausländeranteil ist eine Verteilung durch den Lehrer möglich. Ergänzend hierzu werden die Schriften den Botschaften der betreffenden Länder zur Verteilung an interessierte Personenkreise zur Verfügung gestellt.</p>
THEMA Bildung & Beruf	<p>Die Schrift hat folgende inhaltliche Schwerpunkte: Stellenwert einer beruflichen Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt; vergleichende Darstellung des deutschen und des jeweiligen ausländischen Schul- und Bildungssystems; Informationen zum dualen System, zur Ausbildung an Fachhochschulen und Universitäten. Die Schriften werden zweisprachig (Doppelseitenkonzept Deutsch – Fremdsprache) herausgegeben und liegen bisher mit russ./poln./rumän., tschech., englischen, französischen und serbokroatischen Übersetzungen vor. Weitere Übersetzungen sind geplant.</p>	<p>Die Schrift wendet sich an ausländische Ratsuchende, an Multiplikatoren im Bildungswesen, in der beruflichen Bildung und im Sozialwesen in der BRD oder im Ausland.</p>	<p>Die Schriften werden von der Berufsberatung ausgegeben. Ihre Verteilung erfolgt unter anderem bei Elternveranstaltungen, Schulbesprechungen, Beratungsgesprächen und Aktivitäten im Ausland bzw. für Multiplikatoren.</p>

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
<p>Schriftenreihe „Bildung und Beruf“ in Regionalausgaben und bundesweit geltenden Ausgaben</p>	<p>Auszüge aus dem Nachschlagewerk „Einrichtungen zur beruflichen Bildung – EBB“ (ergänzt durch regionale Informationen), aufbereitet für externe Nutzer.</p> <p>Inhalt:</p> <p>Berufliche Grundbildung,</p> <p>Berufsausbildung und Umschulung,</p> <p>Studienmöglichkeiten an Hochschulen (einschließlich Aufbau- und Ergänzungstudiengänge),</p> <p>Weiterbildung mit beruflichen Abschlüssen (z.B. Meister, Techniker, Fachkaufleute),</p> <p>Weiterbildung nach Bildungsbereichen (Lehrgänge)</p>	<p>Broschüren über das regionale Bildungsangebot enthalten entweder alle Informationen über einzelne Bildungsbereiche oder Informationen über alle Bildungsmöglichkeiten eines bestimmten AA-Bezirks</p> <p>Bundesweite Broschüren sind nach Berufsbereichen gegliedert und geben einen Überblick über den vorhandenen Bildungsmarkt</p> <p>Über den aktuellen Stand der erschienenen bundesweit und regional geltenden Schriften informiert das Gesamtverzeichnis, das 2x jährlich erscheint</p>	<p>Kostenlose Ausgabe an Schüler vor der Berufswahl, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Organisationen, Kammern, Verbände Bildungsträger u.a.</p> <p>Abgegeben und versandt werden die Broschüren durch die Arbeitsämter und den BW Verlag in Nürnberg.</p>

Berufskundliche Schriften und Arbeitsmittel/Berufswahlvorbereitende Schriften (Fortsetzung)

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
KURS – die Datenbank für Aus- und Weiterbildung	<p>Bildungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeinbildung (2. Bildungsweg, Internat) und berufliche Grundbildung – Berufsausbildung, einschließlich Umschulung (ohne betriebliche Ausbildungsstellen) – berufliche Weiterbildung nach Branchen, Wirtschaftszweigen, Bildungsbereichen – Weiterbildung zum/zur Meister(in) – Weiterbildung zum/zur Techniker(in) und Sonderfachkräften (z.B. „Staatl. gepr.“) – Weiterbildung zu Betriebswirten, Fachwirten, Fachkaufleuten – Studiengänge an Hochschulen – Weiterführende Studiengänge an Hochschulen – Ausbildung, Fortbildung, Umschulung Behinderter <p>Aufnahme in KURS geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bildungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten <p>Informationsinhalte z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bildungszielbezeichnung – Veranstaltungs-/Kursbezeichnung – Anschrift der Veranstalter/Träger – Wohn- und Verpflegungsmöglichkeiten – Gebühren, Kosten – schulische und/oder berufliche Zugangsvoraussetzungen – sonstige Zugangsvoraussetzungen (u.a. Alter und Geschlecht) – Unterrichtsform – Unterrichtstage und -zeiten – Beginn, Anmeldetermin(e) – Dauer – Bildungsschwerpunkt, Bildungsinhalte, Bildungsaufbau – Abschlußart, offizielle Abschlußbezeichnung – Prüfende Stelle – sonstige Informationen, wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> – besonders geeignet für Rehabilitanden, – besonders geeignet für Behinderte – Durchschnittliche Wartezeit, – freie Kapazität für das Bildungsziel, – Aufnahmebeschränkungen u.ä. – Veranstaltungsort – Land – Systematik-Nummer – EDV-Identifikationsnummer 	<p>Erfassungsbereich</p> <p>Das Aus- und Weiterbildungsangebot umfaßt das gesamte Bundesgebiet. In KURS sind auch Bildungsangebote aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland vorhanden (z.B. in den Bereichen Hotel- und Gaststätten, Textil, Management).</p> <p>Nutzungsmöglichkeit:</p> <p>Die Aus- und Weiterbildungsdatenbank KURS steht an jedem Beraterarbeitsplatz in den Arbeitsämtern bzw. in den Berufsinformationszentren (BIZ) zu den jeweiligen Öffnungszeiten zur Verfügung. Interessierende Informationen können also persönlich (z.B. im BIZ) oder schriftlich über die Beratungsfachdienste abgerufen werden.</p>	<p>Datenausgabe an externe Interessenten aus KURS ist über das BIZ des örtlichen Arbeitsamtes möglich. Teilinformationen sind auch in den Broschüren „Bildung und Beruf“ dokumentiert.</p>

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
Standortverzeichnis von Ausbildungsberufen	Standorte von Ausbildungsberufen in AA- und LAA-Bezirken; das Verzeichnis ist nach Berufsklassen gegliedert.	Überblick über berufliche Ausbildungsmöglichkeiten im Bundesgebiet.	Nachschlagewerk für alle Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte
Materialien aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung MatAB	Themen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: Mit den MatAB versucht das IAB, wissenschaftliche Grundlagen für die Arbeit der Fachkräfte in den Arbeitsämtern zu vermitteln. Die Auswahl der Inhalte und die sprachliche und grafische Darstellung werden auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten.	Umsetzung von Arbeitsergebnissen des IAB und weitere Informationen aus der Forschung für die Fachkräfte der BA	Alle in Betracht kommenden Fachkräfte. Bezug für Außenstehende direkt vom IAB möglich; Abonnement gegen Schutzgebühr*)
IAB aktuell	Wissenswertes aus der ganzen Forschungsbreite des IAB; Die Beiträge basieren weitgehend auf den „IAB Kurzberichten“ und sollen für den raschen Informationstransfer in die Praxis der Arbeitsämter sorgen. Zur vertiefenden Lektüre wird auf die jeweiligen Kurzberichte hingewiesen.	Umsetzung von aktuellen Arbeitsergebnissen des IAB	Alle in Betracht kommenden Fachkräfte Bezug für Außenstehende direkt vom IAB möglich Abonnement gegen Schutzgebühr*)
IAB Kurzbericht	Aktuelle Management-Informationen des IAB für den eiligen Leser innerhalb und außerhalb der BA	Umsetzung aktueller Arbeitsergebnisse des IAB	Führungskräfte
IAB Werkstattbericht	Informationen zur Arbeitsmarktentwicklung und -politik, gezielt aufbereitete Daten sowie Empfehlungen zu methodischer Vorgehensweise, Zwischenergebnisse der Forschung	Wissenschaftliche Papiere für Weiterverarbeiter	Führungskräfte
Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung BeitrAB	Ausführliche Forschungsberichte und umfangreiche Datensammlungen, auch mit direktem Praxisbezug (z.B. berufsspezifische Strukturdaten), Themen- und Tagungsbände. Unregelmäßig, 5–10 Bände/Jahr.	Wissenschaftliche Buchreihe des IAB	Alle Dienststellen der BA Bezug gegen Schutzgebühr*)
Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung MittAB	Aktuelle Ergebnisse der IAB-Forschungsarbeit, ausgewählte Aufsätze von Autoren außerhalb der Bundesanstalt Viermal jährlich, davon ein thematisches Schwerpunktheft	Wissenschaftliche Verlagszeitschrift. Diskussionsforum der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in der Bundesrepublik Deutschland	Alle Dienststellen der BA Im Buchhandel und beim Verlag Kohlhammer, Stuttgart, erhältlich

*) Von der Geschäftsstelle für Veröffentlichungen beim Landesarbeitsamt Nordbayern, Regensburger Straße 100, 90478 Nürnberg

Berufskundliche Schriften und Arbeitsmittel/Berufswahlvorbereitende Schriften (Fortsetzung)

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
Literaturdokumentation zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung LitDokAB	<p>Nachweis relevanter Veröffentlichungen (Monographien, Zeitschriftenaufsätze, Forschungsberichte, Parlamentsdrucksachen usw.) der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mit bibliographischen und Inhaltsangaben.</p> <p>Zwei Teilbände/Jahr mit systematisch gegliedertem Textteil und Registern.</p> <p>Themenorientierte Sonderhefte mit regelmäßigen Ergänzungen, ggf. Neuauflagen (z.B. Teilzeitarbeit, Berufliche Erwachsenenbildung).</p>	Rationalisierung der Informationsbeschaffung und -auswertung	Alle Dienststellen der BA (Bezug gegen Schutzgebühr*)
Informationsmappen zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	<p>Materialzusammenstellungen zu aktuellen Themen aus verschiedenen Informationsbeständen des IAB (Literatur- und Forschungsdokumentation, Zeitungsausschnittarchiv) mit regelmäßigen Ergänzungen (z.B. Zweiter Arbeitsmarkt, Arbeitszeitflexibilität, Umweltschutz)</p>	Information über den Wissens- und Forschungsstand sowie aktuelle Diskussionen in der Presse	Dienststellen der BA auf Anforderung (kostenlos) bzw. Bezug gegen Schutzgebühr**
Aktuelle Recherchen zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	<p>Abruf von Literatur- und/oder Forschungsprojektnachweisen zu 160 Themen von Arbeitsmarkt, Beruf und Qualifikation aus den täglich aktualisierten Datenbanken des IAB</p>	Aktuelle Information über den Wissens- und Forschungsstand	Dienststellen der BA auf Anforderung (kostenlos) bzw. Bezug gegen Schutzgebühr**
Individuelle Recherchen zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	<p>Abruf von Literatur- und/oder Forschungsprojektnachweisen bzw. Archivmaterial nach speziell formulierten Suchfragen aus den täglich aktualisierten Datenbanken des IAB</p>	Aktuelle Information über den Wissens- und Forschungsstand bzw. Diskussionen in der Presse zu speziellen Themen	Dienststellen der BA auf Anforderung (kostenlos) bzw. Bezug gegen Schutzgebühr**
Schlüsselsystem für die computergestützte Arbeitsvermittlung in den Arbeitsämtern Ausgabe Juli 1992	<ol style="list-style-type: none"> 1. Berufsordnungen mit fachlichen Merkmalen 2. Qualifikationsstufen mit Beschreibungen 3. Hauptarbeitsbedingungen 4. Berufsfelder 5. Fremdsprachenschlüssel 	Arbeitsmittel für die Verschlüsselung von Stellen- und Bewerberangeboten bei der coArb im Arbeitsamt	Fachkräfte der AVuAB in den Arbeitsämtern

*) Von der Geschäftsstelle für Veröffentlichungen beim Landesarbeitsamt Nordbayern, Regensburger Straße 100, 90478 Nürnberg

***) Beim Bereich VII/7 des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Regensburger Straße 104, 90327 Nürnberg

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe – jährliche Neuauflage –	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verzeichnis der anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe (einschl. landesgesetzlicher Ausbildungsregelungen für Heilhilfsberufe sowie vergleichbarer betrieblicher Ausbildungsgänge), gegliedert nach der Klassifizierung der Berufe, Ausgabe 1988 (4stellige Berufskennziffern bzw. Berufsklassen nach der Fassung 1988, ergänzt durch die entsprechenden Endziffern der Klassifizierung der Berufe, Stand: September 1988), der Art der Anerkennung und nach Ausbildungsbereichen mit Angaben über die Besetzung der einzelnen Ausbildungsberufe mit Auszubildenden 2. Verzeichnis der „Regelungen der zuständigen Stellen für die Berufsausbildung Behinderter“ 3. Verzeichnis der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz 	<p>Überblick über die Ausbildungsberufe und die vergleichbar geregelten Ausbildungen, einschließlich der Regelungen für die Berufsausbildung Behinderter (§ 48 BBiG bzw. § 48b HwO) sowie über die zuständigen Stellen nach dem BBiG</p> <p>Keine Signiergrundlage für die Berufsklassen 1988 mehr</p> <p>Für die Prüfung der Frage, ob es sich im Einzelfall um einen anerkannten Ausbildungsberuf handelt, ist im Bereich der Berufsberatung das als Anlage 3 zu den DA zur A Ausbildung abgedruckte Verzeichnis der Ausbildungsberufe mit laufenden Berichtigungen maßgeblich</p>	<p>Dokumentationsstellen, Berufsberatung und andere Stellen, Statistik; Verzeichnis im Buchhandel erhältlich (Verlag: W. Bertelsmann KG, 33506 Bielefeld, Bestellnummer 60 01 114 62 b) 1993 c) 1994</p>
Handbuch zur Berufswahlvorbereitung Ausgabe 1992	<p>Das Handbuch zur Berufswahlvorbereitung ist ein Kompendium für Berufsberaterinnen/Berufsberater und für alle Lehrerinnen/Lehrer, die in der Sek.-Stufe I oder II im Rahmen der länderspezifischen Regelungen mit Aufgaben zur Berufswahlvorbereitung befaßt sind.</p> <p>Das ca. 450seitige Werk enthält von Fachautoren ca. 35 Beiträge, die sich um folgende Themenkerne gruppieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berufswahlvorbereitung – Berufswahl – Ausbildung – Beruf – Arbeitsmarkt. <p>Die Fachbeiträge haben den Charakter von „Hintergrundinformationen“, Unterrichtsvorschläge oder -beispiele kann und will das Handbuch nicht anbieten.</p>	<p>Handbuch für Lehrerinnen/Lehrer und Berufsberaterinnen/Berufsberater sowie Orientierungshilfe und Arbeitsmittel für alle, die sich beruflich mit Fragen der Berufswahl befassen</p>	<p>Bezugsmöglichkeit</p> <p>Das Handbuch wird Schulen sowie den Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Lehrerinnen/Lehrer über die Arbeitsämter kostenlos zur Verfügung gestellt. Andere Interessenten können dieses Buch beim Landesarbeitsamt Nordbayern – Geschäftsstelle für Veröffentlichungen –, 90328 Nürnberg, gegen Zahlung einer Schutzgebühr zuzüglich Porto erhalten.</p>

Berufskundliche Schriften und Arbeitsmittel/Berufswahlvorbereitende Schriften (Fortsetzung)

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
Behinderte Jugendliche vor der Berufswahl – Ausgabe 1993 –	Informationen zur Berufswahl und über die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung behinderter Jugendlicher Das Handbuch wird 1996 überarbeitet.	Handbuch für Lehrerinnen/Lehrer an Sonderschulen Berufsberaterinnen/ Berufsberater für Behinderte und die mit der beruflichen Rehabilitation behinderter Jugendlicher befaßten Stellen; gibt Anregung und Hilfestellung bei der Berufswahlvorbereitung junger Behinderter.	Das Handbuch wird den allgemeinbildenden Schulen und Sonderschulen, den Bildungseinrichtungen für Lehrer und den mit der beruflichen Rehabilitation behinderter Jugendlicher befaßten Stellen über die Arbeitsämter kostenlos zur Verfügung gestellt Andere Interessenten können dieses Buch beim Landesarbeitsamt Nordbayern – Geschäftsstelle für Veröffentlichungen –, 90328 Nürnberg, gegen Zahlung einer Schutzgebühr zuzüglich Porto erhalten.
Ausbildung, Beruf, Chancen	Die Orientierungsschrift wurde zu einem Medienverbund weiterentwickelt. – dem Lese- und Arbeitsheft mit Arbeitsbögen, die handlungsorientierte Aufgaben zu den Fähigkeiten „Handwerkliches Geschick“, „Genauigkeit“, „Kraft“, „Technisches Verständnis“ und Kontaktfähigkeit beinhalten; – dem heraustrennbaren Elternheft; – dem PC-Programm zum Thema Berufswahl (Coupon im Heft) – und den didaktischen Hinweisen für Lehrer und Berufsberater. Im BIZ können sich die Jugendlichen kostenlos die Disketten mit dem PC-Programm abholen. Dieses Programm dient hauptsächlich der privaten Nutzung und soll motivieren, sich mit dem Thema der Berufswahl zu befassen.	Für Schüler an Schulen für Lernbehinderte (Förderschulen) Um den Jugendlichen den Zugang zu dieser Schrift zu erleichtern, wäre es zweckmäßig, wenn das Lese- und Arbeitsheft in den Unterricht miteinbezogen würde.	Die Schrift wird den Schulen für Lernbehinderte im Herbst direkt von der Druckerei zugesandt. Einzelexemplare sind bei den Arbeitsämtern (Berufsberatung) erhältlich.

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
Ausbildung, Beruf, Chancen	Die Orientierungsschrift informiert über Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten für gehörlose und hochgradig schwerhörige Jugendliche. Außerdem werden Fragen zur Berufswahl behandelt, die Dienste und Leistungen der Berufsberatung vorgestellt und Informationen zum Ausbildungs- und Arbeitsvertrag gegeben. Zum Inhalt gehören auch Anregungen zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche sowie Hinweise auf einschlägige gesetzliche Bestimmungen und finanzielle Förderungsmöglichkeiten.	Für Schüler an Schulen für Gehörlose (Sonderschulen) Die Schrift soll an Schüler der vorletzten Klassen an Haupt- und Realschulen für Gehörlose (Sonderschule) verteilt werden; als Lese- und Arbeitsheft kann sie zur gemeinsamen Erarbeitung im Unterricht verwendet werden. Es wäre zweckmäßig, wenn diese Schrift vor der beruflichen Beratung mit den Jugendlichen durchgearbeitet und auch den Eltern zugänglich gemacht werden könnte.	Die Schrift wird den Schulen für Gehörlose von der Druckerei zugesandt. Außerdem wird sie allen Gehörlosenorganisationen zur Verfügung gestellt. Einzelexemplare sind bei den Arbeitsämtern (Berufsberatung) erhältlich.
Wege zum Beruf ... Medienpaket für Blinde	Die Medien informieren Blinde über konkrete Hilfen, schulische und berufliche Bildung sowie Förderungsmöglichkeiten. Das Medienpaket besteht aus – Sachinformationen in Brailleschrift (+ Schwarzschrift) – Berufskundliche Informationen auf einer Hörcassette – Aufgaben, Übungen und Beispiele als PC-Programm	Für Schüler an Schulen für Blinde zur gemeinsamen Erarbeitung im Unterricht und zur allgemeinen berufskundlichen Information.	Das Medienpaket wird allen Schulabgängern über die Schulen für Blinde, deren Eltern und Blindeneinrichtungen und -organisationen zugestellt. Die Einrichtungen erhalten unentgeltlich darüber hinaus eine Diskette, um bei Bedarf selbst ausdrucken zu können.
Taschenbuch BERUF AKTUELL	Kurzbeschreibungen (von Tätigkeiten) der anerkannten Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz sowie der Berufe mit geregelten Ausbildungsgängen an beruflichen Schulen, in Betrieben und Verwaltungen sowie Berufe nach einem Studium an Fachhochschulen – geordnet nach Tätigkeitsbereichen. Außerdem finden sich in dieser Schrift Informationen zum Thema „Zukunft der Berufe“, über schulische Abschlüsse und berufliche Bildungswege. Hinzu kommen Hinweise auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen der Berufsausbildung und zur finanziellen Förderung der Berufsbildung. Mit dem Kapitel „Hilfen der Berufsberatung“, Verzeichnis der Schriften zur Berufsorientierung.	Taschenbuch zur Berufswahl / zur berufskundlichen Information	Verteilung über die Schulen an Schülerinnen und Schüler der vorletzten Klassen ● in Haupt- und Realschulen ● vergleichbarer Jahrgangsstufen in integrierten Gesamtschulen ● in Wirtschaftsschulen ● entsprechender Zweige in Sonderschulen ● entsprechender Haupt- bzw. Realschulzweige der Mittelschulen in Sachsen. Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt, Regelschulen in Thüringen

Berufskundliche Schriften und Arbeitsmittel/Berufswahlvorbereitende Schriften (Fortsetzung)

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
Taschenbuch BERUF AKTUELL – türkisch –	Übersetzung der deutschen Ausgabe 1992/93 Inhalt siehe oben	Taschenbuch zur Berufswahl türkischer Ratsuchender	Die Schrift wird durch die Berufsberatung ausgegeben. Verteilung erfolgt z.B. bei Elternveranstaltungen und Schulbesprechungen an türkische Jugendliche und deren Eltern
WAS WERDEN	tuelle Berichte, Reportagen und Interviews über Fragen der Berufswahl, Ausbildungs- und Berufswege sowie die Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt. Ständige Rubriken: – Aktuelle Kurznachrichten über Wichtiges aus der Ausbildungs- und Arbeitswelt – Schwerpunktthema (vermittelt aktuelle berufskundliche und berufsorientierende Inhalte) – Rubrik „Ausbildung“ – Rubrik „Berufswahl“ – Rubrik „Berufsreport“ – Rubrik „Guckkasten“	Periodisch erscheinende Informationszeitung für Schüler der vorletzten und letzten Klassen an ● Haupt-, Real-, Regel-, Sekundar-, und Mittelschulen ● entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen ● entsprechenden Zweigen an Sonderschulen sowie deren Eltern	Verteilung über die Schulen Einzelexemplare sind bei den Arbeitsämtern (Berufsberatung) erhältlich Erscheinungsweise: 6 Ausgaben jährlich Auslieferung im – September – November – Januar – März – April – Juni
mach's richtig	Berufsorientierende Schrift, bestehend aus folgenden sechs Einzelheften mit jeweils eigenständigen, unterrichtlich nutzbaren Themeneinheiten: – wie finde ich Berufe, die zu mir passen? – viele Berufe – wie kann ich sie miteinander vergleichen? – wie kann ich mich richtig informieren? – was muß ich bei der Wahl meiner Ausbildung beachten? – von der Schule in den Beruf – wie bewerbe ich mich richtig? Zusätzliche Informationen sowie Lösungshinweise für die Arbeitsaufgaben enthält das Lösungsheft für Lehrer/innen.	Zu Schuljahresbeginn erscheinende Schrift für Schüler der vorletzten Klassen an – Haupt-, Real-, Regel-, Sekundar- und Mittelschulen – entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen – entsprechenden Zweigen an Sonderschulen Die einzelnen Hefte eignen sich insbesondere zur unterrichtlichen Verwendung	Versand jeweils in einer Versandtasche mit den sechs Einzelmodulen direkt von der Druckerei an die Schulen. Die mitgelieferten „Lehrerpackages“ enthalten darüber hinaus je ein Lösungsheft. Einzelexemplare sind bei den Arbeitsämtern (Berufsberatung) erhältlich.

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
STEP PLUS	<p>Computerunterstütztes beratungsvorbereitendes Selbsterkundungsprogramm – bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> – STEP PLUS – Arbeitsheft „Welche Berufe passen am besten zu meinen beruflichen Interessen?“ <p>Mit einem Einsendebogen zur Computerauswertung aus ca. 250 Berufen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beiheft „Wie komme ich meinen Fähigkeiten auf die Spur?“ 	<p>Zu Schuljahresbeginn erscheinende Medienkombination für Schüler der vorletzten Klassen an</p> <p>Haupt-, Real-, Regel-, Sekundar- u. Mittelschulen sowie der entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen</p> <p>Ein Computer vergleicht die Selbsteinschätzung der Interessen und die Berufswünsche mit den Profilen der Berufe. Der Einsender erhält einen individuellen, mehrseitigen Auswertungsbrief. Dieser nennt die Berufe, die den persönlichen Interessen am besten entsprechen, nimmt Stellung zu den Berufswünschen und informiert über das örtliche Ausbildungsangebot, besondere Zugangsvoraussetzungen und die geforderten Fähigkeiten.</p> <p>Lehrer/innen erhalten von der Berufsberatung ein „Lehrerpackage“ mit dem STEP-PLUS-Arbeitsheft</p> <ul style="list-style-type: none"> – einen Musterbrief – Informationen für Lehrer/Lehrerinnen <p>Berufsberater/ Berufsberaterinnen</p>	<p>Ausstattung der Schulen unmittelbar durch die Druckerei oder die Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes. Zusätzliche Einzel Exemplare sind im Bedarfsfall bei den Arbeitsämtern (Berufsberatung) erhältlich.</p>

Berufskundliche Schriften und Arbeitsmittel/Berufswahlvorbereitende Schriften (Fortsetzung)

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
<p>ABZ-Broschüre Ausgabe 1994/95</p> <p>Ausbildung, Beschäftigung, Zukunftsaspekte</p> <p>Anerkannte Ausbildungsberufe in regionaler Gliederung</p>	<p>Differenzierte statistische Daten für 180 anerkannte Ausbildungsberufe zu folgenden Komplexen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung - Übergang von der Ausbildung in den Beruf - Arbeitsmarkt und Beschäftigung - Übergang in andere Berufe <p>Eine Neuauflage für 1996 ist geplant</p> <p>Ebenfalls in Vorbereitung ist eine Veröffentlichung mit Daten zu Ausbildung und Beschäftigung von Hochschulabsolventen/innen</p>	<p>Datensammlung als Grundlage zu Aussagen über Chancen und Risiken von Ausbildungen und Berufen.</p> <p>Nutzungsmöglichkeiten bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> - beruflichen Einzelberatung - Berufsorientierung an Hand von Berufsfeldübersichten zum Berufevergleich - Vorbereitung von Betriebsbesuchen 	<p>Verteiler AÄ: 1 Ex. je Berufsberater/ Berufsberaterin 1 Ex. f. BIZ-Doku-Stelle 1 Ex. f. Abteilungsleiter AVuAB</p> <p>Verteiler LAÄ: Abt. Berufsberatung und ABF-Referate je 1 Ex. der Broschüren der Arbeitsämter, die in ihren Bezirk gehören.</p> <p>1 Musterexemplar für RBF</p> <p>Verteiler Hauptstelle: IAB 1x alle Ausgaben</p> <p>Verteiler Sonstige:</p> <p>Musterexemplare an Fachhochschule Bund 10 Exemplare</p> <p>1 Exemplar für Verwaltungsschulen</p>

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
Broschüre Studien- und Berufswahl, Ausgabe 1995/96	Kurze Beschreibung der Studiengänge und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie der beruflichen Bildungswege; Verzeichnis aller Hochschulen, der Studienberatungsstellen und der Berufsinformationszentren; Studienkosten und Förderung sowie Aussagen zu Studium und Wehrdienst und sonstigen sozialen Diensten	Informationsschrift für Abiturienten und Absolventen der Fachoberschulen zur Erstinformation über Studium/Ausbildung und Beruf	Schüler und Schülerinnen der vorletzten Jahrgangsstufe der Schulen, die die allgemeine und fachgebundene Hochschulreife vermitteln und der Abschlußklasse an Fachoberschulen und entsprechenden deutschen Schulen im Ausland Verteilung über die Schulen (nach Angaben der Schulbehörden) und die Einheiten der Bundeswehr, Zivildienstgruppen oder die Regionalbetreuer der Zivildienstleistenden Einzelexemplare sind bei den Arbeitsämtern (Berufsberatung) erhältlich Herausgegeben von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung und der BA
abi-Berufswahlmagazin	Aktuelle Informationen über: <ul style="list-style-type: none"> - Studien-, Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten der Absolventen der Sekundarstufe II - Berufspraxis und Arbeitsmarktentwicklung - Ausbildungs-/Studienorganisation und -praxis - Berufswahlvorbereitung, Beratung, Förderung - relevante Bereiche des Bildungswesens und der Bildungs- und Sozialpolitik - Dienstleistungsangebote der BA 	Das abi Berufswahlmagazin richtet sich an Schüler/innen der 12. und 13. Jahrgangsstufe an Gymnasien/Gesamtschulen/Abendgymnasien, Kollegs sowie der Klassen 11 und 12 der Fachoberschulen/Berufsoberschulen und der vorletzten und letzten Klassen entsprechender Schulen in den neuen Bundesländern	Verteilung über die Schulen Jahresabonnements können bezogen werden zum Preis von 35 DM (inkl. Porto) bei dsb ABO-Betreuung GmbH, Postfach 11 63, 74178 Neckarsulm Einzelhefte können bei TransMedia Mannheim GmbH, abi Berufswahlmagazin Postfach 103227, 68032 Mannheim bestellt werden. Erscheinungsweise: jährlich 10 Ausgaben

Berufskundliche Schriften und Arbeitsmittel/Berufswahlvorbereitende Schriften (Fortsetzung)

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
UNI-Magazin Perspektiven für Beruf und Arbeitsmarkt	Aktuelle Informationen über: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsmarktsituation/Arbeitsmarktperspektiven und Berufspraxis - Studienpraxis und berufliche Qualifizierung - relevante Bereiche der Bildungs-, Sozial- und Hochschulpolitik - Dienstleistungsangebote der BA 	Das Magazin richtet sich an Hochschulstudierende aller Hochschularten und Semester sowie an Absolventen	<p>Verteilung über Universitäten/Hochschulen und Fachhochschulen</p> <p>Jahresabonnements können bezogen werden zum Preis von 45,50 DM (inkl. Porto) bei TransMedia Mannheim GmbH, UNI-Perspektiven für Beruf und Arbeitsmarkt, Abonnenten-Service, Postfach 10 32 27, 68032 Mannheim</p> <p>Einzelhefte können ebenfalls bei o.g. Adresse bestellt werden</p> <p>Erscheinungsweise: jährlich 7 Ausgaben</p>
abi – „... starten mit Perspektive“	Impulse zu: <ul style="list-style-type: none"> - Berufliche Wertvorstellungen und Ziele - Berufswahl als Entscheidung - Bildungsparanorama mit Zusatzinformationen - Betriebspraktikum als Zugang zur beruflichen Wirklichkeit - Ausbildung in Europa - Arbeitsmarktperspektiven/Qualifikationsbedarf 2010 - Dienstleistungsangebot der BB 	<p>abi-Sonderheft für Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe</p> <p>Primär ist das Sonderheft für die individuelle Nutzung konzipiert, es bietet jedoch auch Anreize für die unterrichtliche Verwendung.</p>	<p>Bereitstellung nur auf Anforderung durch die Schulen oder Berufsberatung</p> <p>Bestellungen in durch 10 teilbaren Stückzahlen bei: TransMedia Mannheim GmbH, abi, Postfach 10 32 27, 68032 Mannheim</p>
„abi-Materialien: Selbsterkundung – Berufswahl im Dialog“	Texte und Materialien als Impulse zur Selbsterkundung im Rahmen der Berufswahl	<p>Materialienheft, vornehmlich für Schüler und Schülerinnen der 11. und 12. Jahrgangsstufen von Gymnasien und Gesamtschulen</p> <p>Primär für die unterrichtliche Nutzung im Rahmen der kooperativen Berufswahlvorbereitung</p>	<p>Bereitstellung nur auf Anforderung durch die Schulen oder Berufsberatung</p> <p>Bestellungen in durch 10 teilbaren Stückzahlen bei: TransMedia Mannheim GmbH, abi, Postfach 10 32 27, 68032 Mannheim</p>
abi-Materialien: Entscheidung – Berufswahl im Dialog	Texte und Materialien unter dem Gesichtspunkt der Berufswahl als spezielle Entscheidungsform. Fragen werden bewußt gemacht, entscheidungsrelevantes Handeln kann eingeübt werden und es wird zum Gespräch angeregt.	s. Zweck, Aussage usw. in der alten Broschüre zu abi-Material Selbsterkundung	s. Verteiler (usw.) in der alten Broschüre zu abi-Materialien Selbsterkundung

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
abi-Materialien: Studieren und Mathematik – Berufswahl im Dialog	<p>Ziel dieses Heftes ist es, über mathematische Anforderungen und Inhalte in vier verschiedenen Studienfeldern zu informieren, diese zu charakterisieren, sie durch individuelle Bearbeitung von typischen Aufgaben erfahrbar zu machen und das eigene Interesse an derartigen Anforderungen erkunden zu können. In einem Serviceteil werden Beratungsmöglichkeiten zu diesem Themenkreis aufgezeigt.</p> <p>Kernstück der Materialien bilden jeweils 3 Aufgaben aus den folgenden Studienbereichen bzw. Gruppen von Studienfächern:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Naturwissenschaften – Wirtschaftswissenschaften – Geistes- und Sozialwissenschaften – Ingenieurwissenschaften – Mathematik und Informatik 	<p>Zielgruppe sind alle Studieninteressierten</p>	<p>Abgabe von Einzelexemplaren an Einzelbesteller</p> <p>Bestellung/Anforderung bei: TransMedia Mannheim GmbH, abi, Postfach 10 32 27 68032 Mannheim</p>
Ihre berufliche Zukunft – Schriftenreihe für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	<p>Heft 1 Informationen über Weiterbildungsberufe: Meister/Techniker/Gestaltungsfachleute, Restaurierungsfachleute</p> <p>Heft 2 Informationen über Weiterbildungsberufe: Kaufmännischer-, Büro-, Verwaltungsbereich, Datenverarbeitung, Sozial- und nichtärztlicher Medizinbereich, Pädagogischer Bereich</p> <p>Heft 3 Informationen zur beruflichen Umschulung</p> <p>Heft 4 Informationen zur beruflichen Rehabilitation</p> <p>Heft 5 Informationen für Soldaten</p> <p>Heft 6 Informationen für Arbeitnehmer/innen ohne Berufsausbildung</p> <p>Heft 7 Informationen für Frauen</p> <p>Heft 8 Information für eine Arbeitsaufnahme in der Europäischen Union</p> <p>Heft 9 Informationen für Arbeitnehmer/innen, die einen Schulabschluß nachholen wollen (2. Bildungsweg*)</p> <p>*) erscheint Nov. 1995</p>	<p>Hefte 1–9: Berufskundliche Informationen für Arbeitnehmer/innen in speziellen beruflichen Situationen</p>	<p>Kostenlose Ausgabe an ratsuchende Arbeitnehmer/innen durch die Arbeitsämter und Versand auf Einzelanforderung an Interessenten</p>

Berufskundliche Schriften und Arbeitsmittel/Berufswahlvorbereitende Schriften (Fortsetzung)

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
Ihre berufliche Zukunft – Schriftenreihe für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			Kostenlose Ausgabe an ratsuchende Arbeitnehmer/innen durch die Arbeitsämter und Versand auf Einzelanforderung an Interessenten
Heft 10	Informationen für Arbeitnehmer in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Floristik	ab Heft 10: Informationen zur beruflichen Mobilität (Spezialisierungs-, Qualifizierungs-, Aufstiegs- und Übergangsmöglichkeiten) für Arbeitnehmer/innen in bestimmten Berufsbereichen	
Heft 11	Informationen für Arbeitnehmer in nichtärztlichen Gesundheitsberufen und in sozialen Berufen		
Heft 12	Informationen für Arbeitnehmer/innen in den Bereichen Gastgewerbe, Hauswirtschaft, Ernährung, Reinigung, Ver- und Entsorgung		
Heft 13	Informationen für Arbeitnehmer/innen im Bereich Metall		
Heft 14	Informationen für Arbeitnehmer/innen im Bereich Elektro		
Heft 15	Informationen für Arbeitnehmer/innen in kaufmännischen Berufen, Büroberufen, Verwaltungsberufen		
Heft 16	Informationen für Arbeitnehmer/innen in Bauberufen		
Heft 17	Informationen für Arbeitnehmer/innen in den Bereichen Textil/Bekleidung/Leder		
Heft 18	Informationen für Arbeitnehmer/innen in den Bereichen Papier und Druck		
Heft 19	Informationen für Arbeitnehmer/innen in den Bereichen Holz und Kunststoff		
Heft 20	Informationen für Arbeitnehmer/innen in den Bereichen Chemie, Glas, Keramik		
Heft 21	Informationen für Arbeitnehmer/innen in Verkehrsberufen		

Bezeichnung	Inhalt	Zweck, Aussage, Nutzungsmöglichkeiten	Verteiler, Bezugsquelle, Bemerkungen
Katalog „Filme“	Verzeichnis berufskundlicher und themenspezifischer Filme der BA – z.T. mit Filminhaltsbeschreibungen – Anmerkungen zu den unterschiedlichen Filmtypen – Verleihbedingungen – Verleihstellen	Überblick über das Angebot von rund 700 berufskundlichen Kurzfilmen und ca. 130 allgemeininformierenden Filmen zu Themen aus Arbeit und Beruf	Lehrer an allgemein- und berufsbildenden Schulen (zentrale Ausstattung durch die Hauptstelle), Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung (Verteilung über die Berufsberatung). Einzelexemplare sind bei den Arbeitsämtern (Berufsberatung, AVuAB und Sachbearbeiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) erhältlich. Die Filme können kostenlos über das Deutsche Filmzentrum (DFZ) in Bonn und über die Landesfilmdienste entliehen werden. Die Landesbildstellen halten nur die kostenpflichtigen berufskundlichen Kurzfilme bereit.